



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 1. März 2005 (11.03)
(OR. en)

6798/05

**Interinstitutionelles Dossier:
2004/0127 (COD)**

LIMITE

FRONT 27
CODEC 119
COMIX 146

VERMERK

des Vorsitzes
für die Gruppe "Grenzen"/Gemischter Ausschuss (EU/Island, Norwegen, Schweiz)

Nr. Vordokument: 5223/05 FRONT 1 CODEC 16 COMIX 19

Nr. Kommissionsvorschlag: 10331/04 FRONT 111 COMIX 392 (KOM(2004) 391 endg.)

Betr.: Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen

Die Delegationen erhalten anbei eine neue Fassung des oben genannten Verordnungsentwurfs, wie sie aus den Beratungen der Gruppe "Grenzen" im Januar und Februar 2005 hervorgegangen ist.

ENTWURF

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen ¹

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 62 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Kommission ²,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ³,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aus Artikel 62 Absatz 1 des Vertrags folgt, dass Maßnahmen, die sicherstellen, dass Personen beim Überschreiten der Binnengrenzen nicht kontrolliert werden, zur Verwirklichung des in Artikel 14 des Vertrags festgeschriebenen Ziels des schrittweisen Aufbaus eines Raums ohne Binnengrenzen, in dem der freie Personenverkehr gewährleistet ist, beitragen.
- (2) Gemäß Artikel 61 des Vertrags muss die Schaffung eines Raums des freien Personenverkehrs mit flankierenden Maßnahmen einhergehen. Zu diesen Maßnahmen gehört die in Artikel 62 Absatz 2 des Vertrags vorgesehene gemeinsame Politik bezüglich des Überschreitens der Außengrenzen.
- (3) Die gemeinsamen Maßnahmen hinsichtlich des Überschreitens der Binnengrenzen durch Personen sowie hinsichtlich der grenzpolizeilichen Maßnahmen an den Außengrenzen müssen den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand, insbesondere den einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 ⁴ sowie dem Gemeinsamen Handbuch ⁵, Rechnung tragen.

¹ ES und FR legten einen Parlamentsvorbehalt ein. EL legte einen allgemeinen Vorbehalt ein. Der Vorsitz wies darauf hin, dass DE, IT, AT und NO ebenfalls einen allgemeinen Vorbehalt und DK, FI und SE einen Prüfungsvorbehalt eingelegt hatten. NL hielt an ihrem Parlamentsvorbehalt fest.

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

³ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁴ ABl. L 230 vom 22.9.2000, S. 19.

⁵ ABl. C 313 vom 16.12.2002, S. 97.

- (4) Im Hinblick auf die grenzpolizeilichen Maßnahmen an den Außengrenzen ist die Aufstellung eines "gemeinsamen Bestands" an Rechtsvorschriften, namentlich durch Konsolidierung und Weiterentwicklung des Besitzstands auf diesem Gebiet, eine wesentliche Komponente der gemeinsamen Politik für den Grenzschutz an den Außengrenzen, die die Kommission in ihrer Mitteilung vom 7. Mai 2002 "Auf dem Weg zu einem integrierten Grenzschutz an den Außengrenzen der EU-Mitgliedstaaten" dargelegt hat⁶. Dieses Ziel wurde in den "Plan für den Grenzschutz an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union" aufgenommen, den der Rat am 13. Juni 2002 angenommen und der Europäische Rat auf den Tagungen vom 21. und 22. Juni 2002 in Sevilla und vom 19. und 20. Juni 2003 in Thessaloniki gebilligt hat.
- (5) Die Rechte der EU-Bürger und ihrer Familienangehörigen hinsichtlich des freien Personenverkehrs sowie die diesen Rechten gleichwertigen Rechte der Bürger von Drittstaaten und ihrer Familienangehörigen aufgrund von Übereinkommen zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den betreffenden Drittstaaten andererseits werden durch ein gemeinsames Regelwerk für das Überschreiten der Grenzen durch Personen weder in Frage gestellt noch berührt.
- (6) Grenzpolizeiliche Maßnahmen liegen nicht nur im Interesse der Mitgliedstaaten, an deren Außengrenzen sie erfolgen, sondern auch im Interesse sämtlicher Mitgliedstaaten, die die grenzpolizeilichen Maßnahmen an den Binnengrenzen abgeschafft haben. Sie müssen zur Bekämpfung der illegalen Zuwanderung und des Menschenhandels sowie zur Vorbeugung jeglicher Bedrohung der inneren Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Gesundheit und der internationalen Beziehungen der Mitgliedstaaten beitragen. Die Durchführung von grenzpolizeilichen Maßnahmen muss, gemessen an diesen Zielen, verhältnismäßig sein.
- (7) Die grenzpolizeilichen Maßnahmen umfassen sowohl die Personenkontrolle an den zugelassenen Grenzübergangsstellen als auch die Überwachung der Grenze zwischen diesen Stellen. Daher sind die Voraussetzungen, Kriterien und Modalitäten sowohl der Kontrollen an den Grenzübergangsstellen als auch der Überwachung festzulegen.
- (8) Bei außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Umständen muss es möglich sein, die Kontrollen an den Außengrenzen zu lockern.
- (9) Zur Verkürzung der Wartezeiten für Personen, die nach dem Gemeinschaftsrecht Freizügigkeit genießen und im Regelfall nur einer Identitätsüberprüfung unterzogen werden, empfiehlt es sich, sofern die Umstände es zulassen, an den Außengrenzübergängen gesonderte Korridore oder Fahrspuren mit einheitlicher Mindestbeschilderung in allen Mitgliedstaaten einzurichten. Auf internationalen Flughäfen sollten gesonderte Korridore eingerichtet werden.
- (10) Die Mitgliedstaaten müssen vermeiden, dass der wirtschaftliche, soziale und kulturelle Austausch durch die Kontrollverfahren an den Außengrenzen stark behindert wird. Zu diesem Zweck sollten sie für die Bereitstellung von angemessenen personellen und finanziellen Mitteln sorgen.
- (11) Die Mitgliedstaaten müssen bestimmen, welche Stelle bzw. Stellen nach Maßgabe des nationalen Rechts für den Grenzschutz zuständig ist bzw. sind. Sind in einem Mitgliedstaat mehrere Stellen für den Grenzschutz zuständig, so ist für ständige und enge Zusammenarbeit zu sorgen.

⁶ KOM(2002) 233 endg.

- (12) Die operative Zusammenarbeit und die gegenseitige Unterstützung der Mitgliedstaaten bei den grenzpolizeilichen Maßnahmen muss durch die Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten, die mit der Verordnung (EG) Nr. [...] ⁷ errichtet wurde, verwaltet und koordiniert werden.
- (13) An den Binnengrenzen sollten nur mit dem Überschreiten der Grenze begründete grenzpolizeiliche Maßnahmen oder entsprechende Formalitäten verboten werden.
- (14) Allerdings berührt diese Verordnung nicht die Kontrollen im Rahmen der allgemeinen Polizeibefugnisse, die Sicherheitskontrollen bei Flügen, die denen bei Inlandsflügen entsprechen, die Möglichkeiten der Mitgliedstaaten, gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3925/91 des Rates über die Abschaffung von Kontrollen und Förmlichkeiten für Handgepäck oder aufgegebenes Gepäck auf einem innergemeinschaftlichen Flug sowie für auf einer innergemeinschaftlichen Seereise mitgeführtes Gepäck ⁸ in Ausnahmefällen das Gepäck zu kontrollieren, die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über das Mitführen von Reise- und Identitätsdokumenten oder die Verpflichtung für Personen, ihre Anwesenheit im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats zu melden.
- (15) Im Falle einer schwerwiegenden Bedrohung für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit eines Mitgliedstaats sollte dieser außerdem die Möglichkeit haben, an seinen Grenzen vorübergehend wieder grenzpolizeiliche Maßnahmen einzuführen. Damit gewährleistet ist, dass diese Maßnahme nur in Ausnahmefällen verhängt wird und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt, müssen die diesbezüglichen Bedingungen und Verfahren festgelegt werden.
- (16) Im Falle einer außergewöhnlich schwerwiegenden Bedrohung für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit eines oder mehrerer Mitgliedstaaten muss der Rat beschließen können, dass an allen Binnengrenzen oder an bestimmten Grenzen aller oder mehrerer Mitgliedstaaten die grenzpolizeilichen Maßnahmen unverzüglich wieder eingeführt werden. Umfang und Dauer der grenzpolizeilichen Maßnahmen sind auf das zur Begegnung dieser Bedrohung unbedingt erforderliche Minimum zu begrenzen.
- (17) Da die Wiedereinführung von grenzpolizeilichen Maßnahmen gegenüber Personen an den Binnengrenzen in einem Raum, in dem der freie Personenverkehr gewährleistet ist, eine außergewöhnliche Maßnahme bleiben muss, muss der Mitgliedstaat, der auf diese Maßnahme zurückgreift, die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission umfassend über die Gründe für die Einführung oder Verlängerung der Maßnahme über die Frist von dreißig Tagen hinaus informieren, damit eine Diskussion stattfinden kann und gemeinsam Alternativen erwogen werden können. Die übermittelten Angaben müssen als vertraulich oder geheim eingestuft werden können. Zudem hat ein Mitgliedstaat, der die grenzpolizeilichen Maßnahmen vorübergehend wieder eingeführt hat, nach Beendigung dieser Maßnahmen den übrigen Mitgliedstaaten sowie dem Europäischen Parlament und der Kommission Bericht zu erstatten. Außerdem ist die Öffentlichkeit angemessen über die Wiedereinführung von grenzpolizeilichen Maßnahmen an den Binnengrenzen und über die zugelassenen Übergangsstellen zu unterrichten, es sei denn, die Gründe für die Wiedereinführung erlauben dies nicht.
- (18) Es muss ein Verfahren vorgesehen werden, das es der Kommission erlaubt, die für die grenzpolizeilichen Maßnahmen geltenden praktischen Modalitäten anzupassen.

⁷ ABl. L [...] vom [...], S. [...].

⁸ ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 4; geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (AbI. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

- (19) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁹ erlassen werden.
- (20) Da die Ziele der beabsichtigten Maßnahme, nämlich die Festlegung eines Regelwerks für das Überschreiten der Grenzen durch Personen, unmittelbar den gemeinschaftsrechtlichen Besitzstand hinsichtlich der Außen- und Binnengrenzen berühren und daher auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (21) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind. Bei ihrer Durchführung sind die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten in den Bereichen internationaler Schutz und Nichtzurückweisung zu beachten.
- (22) Diese Verordnung tritt an die Stelle des Gemeinsamen Handbuchs sowie derjenigen Bestimmungen des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985, die das Überschreiten der Binnen- und Außengrenzen betreffen. Die Beschlüsse des Schengen-Exekutivausschusses vom 22. Dezember 1994 (SCH/Com-ex (94)17, 4. Rev.¹⁰) und vom 20. Dezember 1995 (SCH/Com-ex (95) 20, 2. Rev.¹¹) sowie die Verordnung (EG) Nr. 790/2001 des Rates vom 24. April 2001 zur Übertragung von Durchführungsbefugnissen an den Rat im Hinblick auf bestimmte detaillierte Vorschriften und praktische Verfahren für die Durchführung der Grenzkontrollen und die Überwachung der Grenzen¹², sollten ebenfalls aufgehoben werden.
- (23) Abweichend von Artikel 299 des Vertrags findet diese Verordnung nur auf die europäischen Gebiete Frankreichs und der Niederlande Anwendung. Diese Verordnung berührt nicht die für die Städte Ceuta und Melilla geltenden Sonderregelungen, die in der Akte über den Beitritt Spaniens zum Übereinkommen zur Durchführung des Abkommens von Schengen vom 14. Juni 1985¹³ festgelegt sind.
- (24) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks, beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme der Verordnung und ist daher nicht an diese Verordnung gebunden oder zu ihrer Anwendung verpflichtet. Da mit dieser Verordnung der Schengen-Besitzstand nach den Bestimmungen von Titel IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ergänzt wird, beschließt Dänemark gemäß Artikel 5 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diese Verordnung angenommen hat, ob es sie in sein einzelstaatliches Recht umsetzt.

⁹ ABl. L 184 vom 17.9.1999, S. 23.

¹⁰ ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 168.

¹¹ ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 133.

¹² ABl. L 116 vom 26.4.2001, S. 5.

¹³ ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 69.

- (25) Für Island und Norwegen stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands¹⁴ dar, die in den Bereich fallen, der in Artikel 1 Buchstabe A des Beschlusses 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999¹⁵ zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen genannt ist.
- (26) Für die Schweiz stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands¹⁶ dar, die in den Bereich fallen, der in Artikel 1 Buchstabe A des Beschlusses 1999/437/EG in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 der Beschlüsse des Rates vom 25. Oktober 2004 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union bzw. im Namen der Europäischen Gemeinschaft – dieses Abkommens und die vorläufige Anwendung einiger Bestimmungen dieses Abkommens¹⁷ genannt ist.
- (27) Diese Verordnung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, die gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf sie anzuwenden¹⁸, auf das Vereinigte Königreich keine Anwendung finden. Das Vereinigte Königreich beteiligt sich demnach nicht an der Annahme dieser Verordnung, die für diesen Mitgliedstaat nicht bindend und auf ihn nicht anwendbar ist.
- (28) Diese Verordnung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, die gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland¹⁹ auf Irland keine Anwendung finden. Irland beteiligt sich demnach nicht an der Annahme dieser Verordnung, die für diesen Mitgliedstaat nicht bindend und auf ihn nicht anwendbar ist.
- (29) Titel III Artikel 5 Absatz 4 und die Bestimmungen von Titel II und der Anhänge, die sich auf das Schengener Informationssystem beziehen, sind Bestimmungen, die im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2003 auf dem Schengen-Besitzstand beruhen oder anderweitig damit zusammenhängen –

¹⁴ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36.

¹⁵ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31.

¹⁶ Ratsdokument 13054/04, verfügbar auf der Website <http://register.consilium.eu.int>

¹⁷ ABl. L 368 vom 15.12.2004, S. 26, und ABl. L 370 vom 17.12.2004, S. 78.

¹⁸ ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43.

¹⁹ ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20.

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ²⁰

Artikel 1
Gegenstand und Hauptgrundsätze

Diese Verordnung sieht vor, dass keine grenzpolizeilichen Maßnahmen in Bezug auf Personen stattfinden, die die Binnengrenzen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union überschreiten. Sie regelt die grenzpolizeilichen Maßnahmen in Bezug auf Personen, die die Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union überschreiten.

Artikel 2
Begriffsbestimmungen ²¹

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. "Binnengrenzen"
 - a) die gemeinsamen Landgrenzen, einschließlich Fluss- und Binnenseegrenzen, der Mitgliedstaaten,
 - b) die Flughäfen der Mitgliedstaaten für Binnenflüge,
 - c) die See-, Flussschiffahrts- und Binnenseehäfen der Mitgliedstaaten für regelmäßige Fährverbindungen;
2. "Außengrenzen" die Land-, Fluss-, Binnensee- und Seegrenzen, die Flughäfen sowie die Flussschiffahrts-, See- und Binnenseehäfen der Mitgliedstaaten, soweit sie nicht Binnengrenzen sind;
3. "Binnenflug" einen Flug ausschließlich von und nach dem Gebiet der Mitgliedstaaten, ohne Landung im Gebiet eines Drittstaates;
4. "regelmäßige Fährverbindungen" den Linienfährverkehr zwischen zwei oder mehreren Häfen im Gebiet der Mitgliedstaaten ohne Fahrtunterbrechung in außerhalb des Gebiets der Mitgliedstaaten gelegenen Häfen, bei dem Personen und Kraftfahrzeuge nach einem veröffentlichten Fahrplan befördert werden ²²;

²⁰ HU legte einen Parlamentsvorbehalt ein.

²¹ FR legte einen Vorbehalt zu Artikel 2 ein.

²² NL legte einen Vorbehalt zur Definition der "regelmäßigen Fährverbindungen" ein, da hierunter ihrer Auffassung nach auch Verbindungen zu Häfen in Drittstaaten fallen. Sie schlug daher folgende Definition vor: "den Linienfährverkehr zwischen zwei oder mehreren Häfen, bei dem Personen und Kraftfahrzeuge nach einem veröffentlichten Fahrplan befördert werden".

5. "Personen, die nach dem Gemeinschaftsrecht Freizügigkeit genießen"
 - d) die Bürger der Union im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 des Vertrags sowie die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzenden Familienangehörigen eines sein Recht auf Freizügigkeit ausübenden Unionsbürgers, die unter die Richtlinie 2004/38/EG vom 29. April 2004²³ fallen,
 - e) Angehörige dritter Staaten und ihre Familienmitglieder ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, die aufgrund von Übereinkommen zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den betreffenden Ländern andererseits eine der Freizügigkeit der Unionsbürger gleichwertige Freizügigkeit genießen;
6. "Drittstaatsangehöriger" jede Person, die nicht Bürger der Union im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 des Vertrags ist und die nicht unter Absatz 5 fällt;
7. "zur Einreiseverweigerung ausgeschriebene Person" einen Drittstaatsangehörigen, der gemäß Artikel 96 des Schengener Durchführungsübereinkommens und für die in jenem Artikel festgelegten Zwecke im Schengener Informationssystem ausgeschrieben ist;
8. "Grenzübergangsstelle" einen von den zuständigen Behörden für das Überschreiten der Außengrenzen zugelassenen Übergang;
9. "Grenzpolizeiliche Maßnahmen" die an einer Grenze nach Maßgabe und für die Zwecke dieser Verordnung unabhängig von jedem anderen Anlass ausschließlich aufgrund des beabsichtigten oder bereits erfolgten Grenzübertritts durchgeführten Maßnahmen, die aus Grenzkontrollen und Grenzüberwachung bestehen, und die Analyse des Risikos, das eine Person oder eine Sache für die innere Sicherheit darstellen können, sowie die Analyse der Bedrohungen, die die Sicherheit der Außengrenzen beeinträchtigen können, umfassen;²⁴
10. "Grenzkontrollen" die Kontrollen, die an den Grenzübergangsstellen erfolgen, um festzustellen, ob die betreffenden Personen mit ihrem Fortbewegungsmittel und den von ihnen mitgeführten Sachen in das Gebiet der Mitgliedstaaten einreisen oder aus dem Gebiet der Mitgliedstaaten ausreisen dürfen;
11. "Grenzüberwachung" die Überwachung der Grenzen außerhalb der Grenzübergangsstellen und die Überwachung der Grenzübergangsstellen außerhalb der festgesetzten Verkehrsstunden, um zu vermeiden, dass Personen die Grenzkontrollen umgehen;
12. "Grenzschutzbeamte" Beamte, die an einer Grenzübergangsstelle oder entlang einer Grenze bzw. in unmittelbarer Nähe einer Grenze nach Maßgabe der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten grenzpolizeiliche Aufgaben wahrnehmen²⁵;

²³ ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77.

²⁴ **FR** meldete einen Vorbehalt zu der neuen Definition von grenzpolizeilichen Maßnahmen, Grenzkontrollen und Grenzüberwachung an. **DE** und **HU** legten einen Prüfungsvorbehalt ein. **PT** machte einen sprachlichen Vorbehalt geltend.

²⁵ **PT** hielt an ihrem Vorbehalt zu dem Begriff "Grenzschutzbeamte" fest und würde "zuständige Behörden" vorziehen.

13. "kleiner Grenzverkehr" die besondere Regelung für das Überschreiten der Außengrenzen durch im Grenzgebiet ansässige Personen nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. ... zur Festlegung einer Regelung für den kleinen Grenzverkehr an den Landaußengrenzen der Mitgliedstaaten;²⁶
14. "Beförderungsunternehmer" eine natürliche oder juristische Person, die gewerblich die Beförderung von Personen durchführt;
15. "Aufenthaltstitel"
 - a) alle Aufenthaltstitel, die die Mitgliedstaaten nach dem einheitlichen Muster gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates ausstellen;
 - b) alle sonstigen Dokumente, die in Anhang [... *entsprechend der gegenwärtigen Anlage 11 des Gemeinsamen Handbuchs*] aufgeführt sind;
16. "Kreuzfahrtschiff" ein Schiff, mit dem eine Reise nach einem festgelegten Fahrplan durchgeführt wird, während der die Passagiere an einem gemeinsamen Programm teilnehmen, das touristische Ausflüge in den verschiedenen Häfen vorsieht, und während der sich in der Regel keine Passagiere ein- oder ausschiffen und keine Güter geladen oder gelöscht werden;
17. "Vergnügungsschiffahrt" die Nutzung von Wasserfahrzeugen zu sportlichen oder touristischen Zwecken;
18. "Küstenfischerei" Fischerei, bei der die Schiffe täglich [...] in einen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gelegenen Hafen zurückkehren, ohne einen in einem Drittstaat gelegenen Hafen anzulaufen.

Artikel 3
Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet Anwendung auf alle Personen, die die Binnen-²⁷ oder die Außengrenzen eines Mitgliedstaats überschreiten, unbeschadet

- a) der Rechte der Personen, die nach dem Gemeinschaftsrecht Freizügigkeit genießen;
- b) der Rechte der Flüchtlinge und Personen, die um internationalen Schutz ersuchen, insbesondere hinsichtlich der Nichtzurückweisung.

²⁶

ABI. L

²⁷

ES und FR wiesen erneut auf ihren Vorbehalt zu "Binnengrenzen" hin.

TITEL II AUSSENGRENZEN

Kapitel I Überschreiten der Außengrenzen und Einreisebedingungen

Artikel 4 *Überschreiten der Außengrenzen*

(1) Die Außengrenzen dürfen nur an den Grenzübergangsstellen und während der festgesetzten Verkehrsstunden überschritten werden. Die Verkehrsstunden müssen an den Grenzübergangsstellen, die nicht rund um die Uhr geöffnet sind, deutlich angegeben sein.

Im Rahmen der Regelungen für den kleinen Grenzverkehr können besondere Grenzübergangsstellen vorgesehen werden, die den in den Grenzgebieten ansässigen Personen vorbehalten sind. Darauf ist an diesen Grenzübergangsstellen deutlich hinzuweisen.

Die Liste der Grenzübergangsstellen ist in Anhang I festgelegt.

(2) Abweichend von Absatz 1 können Ausnahmen von der Verpflichtung, die Außengrenzen nur an den Grenzübergangsstellen und während der festgesetzten Verkehrsstunden zu überschreiten, vorgesehen werden:

- a) im Rahmen einer Regelung für den kleinen Grenzverkehr;
- b) im Rahmen der Vergnügungsschifffahrt und der Küstenfischerei;
- c) für Seeleute, die auf Landurlaub gehen und sich im Hafenort oder in den angrenzenden Gemeinden aufhalten;
- d) für Personen oder Personengruppen, wenn eine besondere Notwendigkeit vorliegt, sofern sie die nach innerstaatlichem Recht erforderlichen Genehmigungen mit sich führen und Belange der öffentlichen Ordnung und inneren Sicherheit der Mitgliedstaaten dem nicht entgegenstehen;
- e) für Personen oder Personengruppen im Falle einer unerwartet eingetretenen Notlage.²⁸

²⁸ LT legte einen Vorbehalt ein, da diese Bestimmung gegen ihre einzelstaatlichen Rechtsvorschriften verstoßen würde.

(3) Unbeschadet der Ausnahmen gemäß Absatz 2 und der Verpflichtungen hinsichtlich des internationalen Schutzes belegen die Mitgliedstaaten das unbefugte Überschreiten der Außengrenzen außerhalb der zugelassenen Grenzübergangsstellen²⁹ und der festgesetzten Verkehrsstunden mit Sanktionen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Artikel 5
Einreisebedingungen für Drittstaatsangehörige

(1) Für einen Aufenthalt von bis zu 90 Tagen³⁰ pro Halbjahr kann einem Drittstaatsangehörigen die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gestattet werden, wenn er die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Er muss im Besitz eines oder mehrerer gültiger Reisedokumente sein, die zum Überschreiten der Grenze berechtigen.
- b) Er muss im Besitz eines gültigen Visums sein, falls dies nach der Verordnung (EG) Nr. 539/2001³¹ vorgeschrieben ist, außer wenn er Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels nach Artikel 2 Nummer 13 ist.
- c) Er muss im Besitz von Dokumenten sein, die seinen Aufenthaltszweck und die Umstände seines Aufenthalts rechtfertigen, und er muss über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts sowohl für die Dauer des Aufenthalts als auch für die Rückreise in den Herkunftsstaat oder für die Durchreise in einen Drittstaat, in dem seine Zulassung gewährleistet ist, verfügen oder in der Lage sein, diese Mittel auf legale Weise zu erwerben.
- d) Er darf nicht im SIS zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben sein und darf nicht in nationalen Datenbanken der Mitgliedstaaten zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben sein.
- e) Er darf keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines Mitgliedstaates darstellen und darf nicht in nationalen Datenbanken der Mitgliedstaaten zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben sein³².

(2) Anhang II enthält eine nicht erschöpfende Liste von Nachweisen, die sich der Grenzschutzbeamte von dem Drittstaatsangehörigen vorlegen lassen kann, um zu prüfen, ob die Bedingungen des Absatzes 1 Buchstabe c erfüllt sind.

²⁹ PL und FI schlugen vor, auch Sanktionen für das unerlaubte Überschreiten von Grenzübergangsstellen aufzunehmen.

³⁰ CZ hielt an ihrem Vorbehalt zu "90 Tagen" fest und erklärte, dass gemäß Verordnung (EG) Nr. 539/01 des Rates in den nationalen Rechtsvorschriften der Tschechischen Republik auf drei Monate anstatt 90 Tage Bezug genommen wird.

³¹ ABl. L 81 vom 21.3.2001, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 453/2003 (ABl. L 69 vom 13.3.2003, S. 10).

³² SE warf die Frage auf, wie das mit grenzpolizeilichen Aufgaben beauftragte Personal vorgehen sollte, um eine solche Gefahr festzustellen.

(3) Der Ansatz für den Lebensunterhalt umfasst die Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung nach Maßgabe eines mittleren Preisniveaus und unter Berücksichtigung der Reisedauer und des Reisezwecks. Die von den Mitgliedstaaten festgesetzten Richtbeträge sind in Anhang III enthalten.

(4) Abweichend von Absatz 1 gilt Folgendes:

a) Drittstaatsangehörigen, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 mit Ausnahme von Buchstabe b erfüllen und persönlich an der Grenze vorstellig werden, kann die Einreise in das Gebiet der Mitgliedstaaten gestattet werden, wenn gemäß der Verordnung (EG) Nr. 415/2003 an der Grenze ein Visum erteilt wird.

Über die an der Grenze erteilten Visa ist eine Liste zu führen.

Lässt sich das Dokument nicht mit einem Visum versehen, so ist das Visum ausnahmsweise auf einem dem Dokument beizufügenden Einlegeblatt anzubringen. In diesem Fall ist das einheitlich gestaltete Formblatt für die Anbringung eines Visums nach der Verordnung (EG) Nr. 333/2002³³ zu verwenden.

b) Drittstaatsangehörigen, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 mit Ausnahme von Buchstabe c erfüllen und Inhaber eines Aufenthaltstitels oder, sofern dies in einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehen ist, eines von einem Mitgliedstaat ausgestellten Rückreisevisums oder beider Dokumente sind, wird die Durchreise durch das Gebiet der anderen Mitgliedstaaten zur Erreichung des Gebiets des Mitgliedstaats gestattet, der den Aufenthaltstitel oder das Rückreisevisum ausgestellt hat, es sei denn, sie sind auf der nationalen Ausschreibungsliste des Mitgliedstaats, an dessen Außengrenzen sie um Einreise ersuchen, mit Maßnahmen ausgeschrieben, die einer Durchreise entgegenstehen.

c) Ein Mitgliedstaat kann Drittstaatsangehörigen, die eine oder mehrere Bedingungen nach Absatz 1 nicht erfüllen, die Einreise in sein Hoheitsgebiet aus humanitären Gründen oder Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen gestatten. Liegt zu dem betreffenden Drittstaatsangehörigen eine Ausschreibung gemäß Absatz 1 Buchstabe d vor, so unterrichtet der Mitgliedstaat, der dessen Einreise in sein Hoheitsgebiet gestattet, die anderen Mitgliedstaaten darüber.

Kapitel II

Grenzpolizeiliche Maßnahmen an den Außengrenzen und Einreiseverweigerung

Artikel 6

Personenkontrollen an Grenzübergangsstellen

(1) Der grenzüberschreitende Verkehr an den Außengrenzen unterliegt der Kontrolle durch die Grenzschutzbeamten³⁴. Die Kontrolle erfolgt nach Maßgabe der Absätze 2 und 3.

³³ ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 4.

³⁴ PT hielt an ihrem Vorbehalt zu dem Begriff "Grenzschutzbeamte" im gesamten Verordnungsentwurf fest.

Die Kontrollen können sich auch auf die Verkehrsmittel der die Grenze überschreitenden Personen und die von ihnen mitgeführten Sachen erstrecken. Werden Durchsuchungen durchgeführt, so gelten dafür die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten.

(2) Alle Personen werden einer Mindestkontrolle unterzogen, die die Feststellung ihrer Identität anhand der vorgelegten oder vorgezeigten Reisedokumente ermöglicht.³⁵ Die Mindestkontrolle besteht aus einer raschen und einfachen Überprüfung der Gültigkeit³⁶ des Dokuments, das dem rechtmäßigen Inhaber den Grenzübertritt erlaubt, und der gegebenenfalls vorhandenen Fälschungs- und Verfälschungsmerkmale³⁷.

(3) Drittstaatsangehörige werden bei der Ein- und Ausreise eingehend kontrolliert.

a) Die eingehende Kontrolle bei der Einreise umfasst:

- die Überprüfung der in Artikel 5 Absatz 1 festgeschriebenen Voraussetzungen für die Einreise sowie gegebenenfalls der Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis.

b) Die eingehende Kontrolle bei der Ausreise umfasst:

- Überprüfung der Reisedokumente;
- [...] Abruf der Personen- und Sachauschreibungen im SIS und in den nationalen Fahndungsbeständen, **wenn Gründe zu der Annahme bestehen, dass es nicht im Interesse der Person oder des Mitgliedstaates ist, dass diese Person oder die Sachen in ihrem Besitz das Gebiet der Mitgliedstaaten verlassen, insbesondere in Fällen nach den Artikeln 95, 97, 98, 99 und 100 des Schengener Durchführungsübereinkommens**³⁸.

Die eingehende Kontrolle bei der Ausreise kann auch folgende Aspekte umfassen:

- Überprüfung, ob die Person im Besitz eines gültigen Visums ist, falls dies nach der Verordnung (EG) Nr. 539/2001³⁹ vorgeschrieben ist, außer wenn sie Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels nach Artikel 2 Nummer 15 ist,
- Überprüfung, ob die Person nicht die Höchstdauer des genehmigten Aufenthalts im Gebiet der Mitgliedstaaten überschritten hat.

³⁵ FR erklärte, dass die Entwicklungen auf dem Gebiet der biometrischen Daten in EU-Pässen gebührend berücksichtigt werden sollten, und erkundigte sich, ob die Mindestkontrolle gemäß Absatz 2 auch die Überprüfung der biometrischen Daten umfasst.

³⁶ PT meldete einen sprachlichen Vorbehalt zu "Gültigkeit" an.

³⁷ FI und DE vertraten die Ansicht, dass die Mindestkontrolle bei EU-Staatsangehörigen auch eine Abfrage der nationalen Datenbank oder anderer Datenbestände umfassen sollte. FI schlug daher mit Unterstützung von DE, LV, SE, EL, EE und IS vor, dass in Artikel 6 Absatz 2 der folgende Unterabsatz eingefügt wird: "Die Grenzschutzbeamten können bei den Grenzkontrollen technische Hilfsmittel verwenden, eine technische Prüfung der Reisedokumente vornehmen und eine Abfrage der nationalen Datenbanken durchführen, sofern dies die Wartezeit nicht unangemessen verlängert."

³⁸ AT, BE, ES, PT und SI lehnten eine obligatorische SIS-Abfrage für die grenzpolizeilichen Maßnahmen bei der Ausreise ab. FR und NL meldeten einen Prüfungsvorbehalt an. DE schlug folgenden Hinweis vor: "soweit möglich".

³⁹ ABl. L 81 vom 21.3.2001, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 453/2003 (ABl. L 69 vom 13.3.2003, S. 10).

(4) Die Modalitäten der eingehenden Kontrollen gemäß Absatz 3 sind in Anhang IV festgelegt.

(5) Kontrollen von Personen, die nach dem Gemeinschaftsrecht Freizügigkeit genießen, können im Einzelfall und ausschließlich in den Fällen nach Artikel 27 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2004/38/EG⁴⁰ über die Mindestkontrollen nach Absatz 2 hinausgehen.

⁴⁰ ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77.

KOM meldete einen Prüfungsvorbehalt zu Nummer 5 an.

Artikel 7
Lockerung der Grenzkontrollen

(1) Bei außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Umständen ⁴¹ können die Grenzkontrollen an den Außengrenzen gelockert werden. Die außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Umstände liegen vor, wenn unvorhersehbare Ereignisse zu einem derart starken Verkehrsaufkommen führen, dass sich trotz Ausschöpfung aller organisatorischen und personellen Möglichkeiten unzumutbare Wartezeiten an der Grenzübergangsstelle ergeben. ⁴²

(2) Werden die Grenzkontrollen gemäß Absatz 1 gelockert, so hat die Grenzkontrolle des Einreiseverkehrs grundsätzlich Vorrang vor der Grenzkontrolle des Ausreiseverkehrs.

Eine derartige Lockerung der Kontrollen darf nur vorübergehend, der jeweiligen Lage angepasst und in Stufenschritten angeordnet werden.

(3) Auch bei einer Lockerung der Grenzkontrollen muss der Grenzschutzbeamte die Reisedokumente von Drittstaatsangehörigen sowohl bei der Einreise als auch bei der Ausreise gemäß Artikel 9 abstempeln.

Artikel 8
Einrichtung gesonderter Korridore oder Fahrspuren und Beschilderung

(1) Die Mitgliedstaaten richten an den Grenzübergangsstellen ihrer Luftgrenzen gesonderte Korridore ein, um Personenkontrollen gemäß Artikel 6 vornehmen zu können. Diese Korridore sind durch Schilder mit den in Anhang V dargestellten Angaben zu kennzeichnen. ⁴³

⁴¹ NL und CZ erklärten, dass der künftige praktische Leitfaden eine Präzisierung zu "außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Umständen" enthalten sollte, um möglichen Mißbräuchen vorzubeugen.

⁴² ES wies darauf hin, dass der Wortlaut von Absatz 1 zweiter Satz, insbesondere die Worte "Verkehrsaufkommen" und "Grenzübergangsstellen", dahingehend überprüft werden sollte, dass die Lockerung der Kontrollen für alle Arten von Grenzen gilt.

⁴³ EL schlug vor, eine Bezugnahme auf Landeplätze hinzuzufügen (siehe Abschnitt II Nummer 3.3.6.2 des Gemeinsamen Handbuchs).

Die Mitgliedstaaten können an den Grenzübergangsstellen ihrer See- und Landgrenzen sowie an den Grenzen zwischen den Mitgliedstaaten, die Artikel 18 an ihren gemeinsamen Grenzen nicht anwenden, gesonderte Korridore einrichten. Die Schilder mit den in Anhang V dargestellten Angaben werden verwendet, wenn die Mitgliedstaaten an diesen Grenzen gesonderte Korridore einrichten.

- (2) a) Personen, die nach dem Gemeinschaftsrecht Freizügigkeit genießen, sind berechtigt, die mit dem Schild in Anhang V Teil A gekennzeichneten Korridore zu benutzen. Sie können auch die mit dem Schild in Anhang V Teil B gekennzeichneten Korridore benutzen.
- b) Alle anderen Personen benutzen die mit dem Schild in Anhang V Teil B gekennzeichneten Korridore.

Die Angaben auf den Schildern können in der Sprache/den Sprachen dargestellt werden, die dem jeweiligen Mitgliedstaat als geeignet erscheint/erscheinen.

(3) An den Grenzübergangsstellen der See- und Landgrenzen können die Mitgliedstaaten den Kraftverkehr auf unterschiedliche Fahrspuren für Personenkraftfahrzeuge, Lastkraftwagen und Omnibusse aufteilen; dies ist durch Schilder gemäß Anhang V Teil C kenntlich zu machen.

Die Mitgliedstaaten können die Angaben auf diesen Schildern erforderlichenfalls je nach örtlichen Gegebenheiten abwandeln.

(4) Bei einem vorübergehenden Ungleichgewicht der Verkehrsströme an einer Grenzübergangsstelle können die Vorschriften für die Benutzung der verschiedenen Korridore oder Fahrspuren von den zuständigen Behörden so lange außer Kraft gesetzt werden, wie dies für die Behebung des Ungleichgewichts erforderlich ist.

(5) Bereits vorhandene Schilder müssen bis zum 31. Mai 2009 an die Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 angepasst werden. Mitgliedstaaten, die vor diesem Zeitpunkt vorhandene Schilder ersetzen oder neue Schilder anbringen, beachten die in den Absätzen 1, 2 und 3 enthaltenen Angaben.

Artikel 9

Abstempeln der Reisedokumente von Drittstaatsangehörigen

- (1) Die Reisedokumente von Drittstaatsangehörigen werden bei der Einreise und bei der Ausreise systematisch abgestempelt. Ein Einreise- oder Ausreisestempel wird insbesondere angebracht in
 - a) den Grenzübertrittspapieren von Drittstaatsangehörigen, in denen sich ein gültiges Visum befindet;
 - b) den Grenzübertrittspapieren von Drittstaatsangehörigen, denen von einem Mitgliedstaat ein Visum an der Grenze erteilt wird;
 - c) den Grenzübertrittspapieren von Drittstaatsangehörigen, die nicht der Visumpflicht unterliegen.

- (2) Von der Anbringung des Einreise- und Ausreisestempels wird abgesehen
- a) in den Reisedokumenten von Drittstaatsangehörigen, bei denen es sich um Personen handelt, die nach dem Gemeinschaftsrecht Freizügigkeit genießen, vorausgesetzt, sie sind im Besitz eines Aufenthaltstitels;
 - b) in den Reisedokumenten von Seeleuten, die sich nur während der Liegezeit des Schiffes in dem Gebiet des anlaufenden Hafens aufhalten;
 - c) in der Fluglizenz oder den Besatzungsausweisen von Flugpersonal;
 - [d) in den Reisedokumenten von Begünstigten bilateraler Abkommen über den kleinen Grenzverkehr, in denen das Abstempeln der Reisedokumente nicht vorgesehen ist;]
 - e) in den Reisedokumenten von Staatsoberhäuptern oder Persönlichkeiten, deren Eintreffen im Voraus auf diplomatischem Wege offiziell angekündigt wurde;
 - f) in Grenzübertrittspapieren von Staatsangehörigen Andorras, Monacos und San Marinos.

Auf Antrag eines Drittstaatsangehörigen kann ausnahmsweise von der Anbringung des Ein- oder Ausreisestempels abgesehen werden, wenn der Stempelabdruck zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des Drittstaatsangehörigen führen würde. In diesem Fall wird die Ein- oder Ausreise des Drittstaatsangehörigen auf gesondertem Blatt unter Angabe des Namens und der Passnummer beurkundet.

- (3) Die Modalitäten des Abstempelns sind in Anhang VI festgelegt.

*Artikel 10*⁴⁴

Grenzüberwachung zwischen den Grenzübergangsstellen

- (1) Die Überwachung der Außengrenzen zwischen den Grenzübergangsstellen und der Grenzübergangsstellen außerhalb der für sie festgesetzten Verkehrsstunden dient insbesondere der Verhinderung des unbefugten Grenzübertritts, der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität und der Durchführung oder Veranlassung von Maßnahmen gegen illegal eingereiste Personen.
- (2) Die Grenzschutzbeamten⁴⁵ setzen zur Überwachung der Außengrenzen stationär postierte oder mobile Einheiten ein.

Diese Überwachung wird in einer Weise durchgeführt, dass kein Anreiz für eine Umgehung der Kontrollen an den Grenzübergangsstellen entsteht.

⁴⁴ AT meldete einen Prüfungsvorbehalt an.

⁴⁵ AT, FR und PT zogen eine Bezugnahme auf "zuständige Behörden" vor.

- (3) Die Überwachung zwischen den Grenzübergangsstellen erfolgt durch Grenzschutzbeamte, deren Zahl und Methoden bestehenden oder vorhersehbaren Gefahren und Bedrohungen angemessen sind. Sie erfolgt unter häufigem, nicht vorhersehbarem Wechsel der Überwachungszeiten, so dass für diejenigen, die die Grenze unerlaubt überschreiten, das ständige Risiko besteht, entdeckt zu werden.
- (4) Zur Durchführung der Überwachung werden stationär postierte oder mobile Kräfte eingesetzt, die ihre Aufgaben in Form von Bestreifung oder Postierung überwiegend an erkannten oder vermuteten Schwachstellen mit dem Ziel erfüllen, Zugriffe vorzunehmen. Die Überwachung kann auch durch Verwendung technischer - einschließlich elektronischer - Mittel stattfinden.
- (5) Die Überwachungsmodalitäten werden nach dem Verfahren gemäß Artikel 30 Absatz 2 festgelegt.

Artikel 11
Einreiseverweigerung

- (1) Einem Drittstaatsangehörigen, der nicht alle in Artikel 5 Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt und der nicht zu dem Personenkreis nach Artikel 5 Absatz 4 gehört, wird die Einreise in das Gebiet der Mitgliedstaaten verweigert. Davon unberührt ist die Anwendung der besonderen Bestimmungen zum Asylrecht, zum internationalen Schutz und zur Ausstellung von Visa für längerfristige Aufenthalte.
- (2) Die Einreiseverweigerung ist eine mit Gründen versehene unaufschiebbare oder gegebenenfalls nach Ablauf der in den nationalen Rechtsvorschriften festgelegten Frist zu vollstreckende Verfügung der nach innerstaatlichem Recht zuständigen Behörde, die die Rechtsmittel angibt.
- Zu dem genannten Zweck wird ein Standardformular für die Einreiseverweigerung an der Grenze gemäß Anhang VII Teil B ausgefüllt und dem Drittstaatsangehörigen ausgehändigt. Der betreffende Drittstaatsangehörige bestätigt den Empfang der Einreiseverweigerung auf diesem Formular.
- (3) Bei einer Einreiseverweigerung gegenüber einem Drittstaatsangehörigen veranlassen die Grenzschutzbeamten, dass dieser das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats nicht betritt.
- (4) Die Modalitäten der Einreiseverweigerung sind in Anhang VII Teil A festgelegt.

Kapitel III

Ressourcen für grenzpolizeiliche Maßnahmen und Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten

Artikel 12

Ressourcen für grenzpolizeiliche Maßnahmen

Zur Gewährleistung effizienter grenzpolizeilicher Maßnahmen mit hohem und einheitlichem Standard an ihren Außengrenzen stellen die Mitgliedstaaten geeignete Kräfte in ausreichender Zahl und angemessene Mittel in ausreichendem Umfang für die Durchführung grenzpolizeilicher Maßnahmen an den Außengrenzen gemäß den Artikeln 6 bis 11 zur Verfügung.

Artikel 13

Durchführung grenzpolizeilicher Maßnahmen

(1) Die Durchführung grenzpolizeilicher Maßnahmen gemäß den Artikeln 6 bis 11 erfolgt durch die Grenzschutzbeamten gemäß dieser Verordnung und innerstaatlichem Recht.

Bei der Durchführung dieser Maßnahmen bleiben die den Grenzschutzbeamten nach nationalem Recht verliehenen und außerhalb dieser Verordnung stehenden Befugnisse zur Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen unberührt.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Grenzschutzbeamten über eine angemessene fachliche Qualifikation verfügen.

(2) Die Durchführung grenzpolizeilicher Maßnahmen durch die Grenzschutzbeamten muss, gemessen an den mit diesen Maßnahmen verfolgten Zielen, verhältnismäßig sein.

(3) Die Liste der nationalen Stellen, die nach dem nationalen Recht der einzelnen Mitgliedstaaten grenzpolizeiliche Maßnahmen durchführen, ist in Anhang VIII festgelegt.

(4) Zwecks einer wirksamen Durchführung grenzpolizeilicher Maßnahmen sorgt jeder Mitgliedstaat für eine ständige enge Zusammenarbeit seiner nationalen Stellen, die für grenzpolizeiliche Maßnahmen zuständig sind.

Artikel 14

Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten

(1) Zur wirksamen Durchführung grenzpolizeilicher Maßnahmen gemäß den Artikeln 6 bis 13 unterstützen die Mitgliedstaaten einander und pflegen eine ständige enge Zusammenarbeit.

(2) Die operative Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Grenzschutzes an den Außengrenzen wird durch die mit der Verordnung Nr. 2007/2004/EG⁴⁶ des Rates errichtete Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union koordiniert.

(3) Unbeschadet der Zuständigkeiten der Agentur können die Mitgliedstaaten mit anderen Mitgliedstaaten und/oder Drittstaaten an den Außengrenzen weiterhin auf operativer Ebene zusammenarbeiten, was auch den Austausch von Verbindungsbeamten umfasst, soweit diese Zusammenarbeit die Tätigkeit der Agentur ergänzt.

Die Mitgliedstaaten unterlassen jegliche Handlung, die den Betrieb der Agentur oder die Erreichung ihrer Ziele in Frage stellen könnte.

Die Mitgliedstaaten berichten der Agentur über diese nicht im Rahmen der Agentur erfolgenden operativen Maßnahmen an den Außengrenzen.

(4) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass eine Aus- und Fortbildung über die Regelungen für die grenzpolizeilichen Maßnahmen erfolgt. In diesem Zusammenhang ist den gemeinsamen Ausbildungsnormen Rechnung zu tragen, die von der in Absatz 2 genannten Agentur festgelegt wurden und weiterentwickelt werden.

Artikel 15 *Gemeinsame Kontrollen*

(1) Die Mitgliedstaaten, die an ihren gemeinsamen Landgrenzen Artikel 18 nicht anwenden, können bis zu dem Tag, ab dem dieser Artikel anwendbar ist, unbeschadet der sich aus Artikel 6 bis 11 ergebenden individuellen Zuständigkeit der Mitgliedstaaten eine gemeinsame Kontrolle dieser Grenzen durchführen.

Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten untereinander bilaterale Vereinbarungen abschließen.

(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die Vereinbarungen nach Absatz 1.

Kapitel IV **Besondere Regelungen für grenzpolizeiliche Maßnahmen**

Artikel 16 *Besondere Regelungen für die unterschiedlichen Grenzarten und unterschiedlichen Verkehrsarten beim Überschreiten der Außengrenzen*

Die besonderen Kontrollregelungen, die in Anhang IX enthalten sind, gelten für die unterschiedlichen Grenzarten und die für das Überschreiten der Außengrenzen genutzten unterschiedlichen Verkehrsarten.

⁴⁶ ABl. L 349 vom 25.11.2004, S. 1.

Diese besonderen Regelungen können Abweichungen von den Artikeln 5 bis 11 enthalten.

Artikel 17
Besondere Kontrollregelungen für bestimmte Personengruppen

(1) Die in Anhang X enthaltenen besonderen Regelungen gelten für die Kontrollen der folgenden Personengruppen ⁴⁷:

- a) Staatschefs **und die Mitglieder ihrer Delegation**;
- b) Piloten und anderes Flugpersonal;
- c) Seeleute;
- d) Inhaber von Diplomaten-, Amts- und Dienstpässen sowie Mitglieder internationaler Organisationen;
- e) Grenzarbeitnehmer;
- f) Minderjährige.

Diese besonderen Regelungen können Abweichungen von den Artikeln 5 bis 11 enthalten.

(2) Die Muster der besonderen Ausweise, welche die Außenministerien der Mitgliedstaaten den akkreditierten Mitgliedern der diplomatischen Missionen und konsularischen Vertretungen sowie ihren Familienangehörigen ausstellen, sind in Anhang XI festgelegt.

TITEL III
BINNENGRENZEN ⁴⁸

Kapitel I
Abschaffung der grenzpolizeilichen Maßnahmen an den Binnengrenzen

⁴⁷ **ES** und **BE** erklärten, die Liste sei unvollständig, da beispielsweise Flüchtlinge und Staatenlose nicht aufgeführt seien.

⁴⁸ **FR** erhielt ihren Vorbehalt zu Titel III "Binnengrenzen" und einen Parlamentsvorbehalt bzw. einen sprachlichen Vorbehalt zum gesamten Verordnungsentwurf aufrecht.
PT legte einen sprachlichen Vorbehalt zum Verordnungsentwurf ein.
EL legte einen Vorbehalt ein.

Artikel 18
Überschreiten der Binnengrenzen

Die Binnengrenzen dürfen an jeder Stelle ohne Personenkontrollen überschritten werden, unabhängig davon, welches die Staatsangehörigkeit der betreffenden Personen ist.

Artikel 19
Kontrollen innerhalb des Hoheitsgebiets

Die Abschaffung der grenzpolizeilichen Maßnahmen an den Binnengrenzen berührt nicht:

- a) die Ausübung der **Polizei** ⁴⁹befugnisse durch die zuständigen Behörden nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts, sofern die Ausübung solcher Befugnisse nicht die gleichen Auswirkungen wie Grenzkontrollen hat ⁵⁰;
- b) die Durchführung von Sicherheitskontrollen bei Personen in See- oder Flughäfen durch die zuständigen Behörden nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts, die Verantwortlichen der See- oder Flughäfen oder die Beförderungsunternehmer, sofern diese Kontrollen auch bei Personen vorgenommen werden, die Reisen innerhalb des Mitgliedstaats unternehmen;

⁴⁹ **HU** legte einen Vorbehalt zu dem Bestandteil "Polizei" im Wort "Polizeibefugnisse" ein.

⁵⁰ **FR** legte einen Sachvorbehalt zu Artikel 19 Buchstabe a ein. Sie erklärte, dass der vorherige Wortlaut dieses Absatzes, einschließlich der Möglichkeit von Kontrollen in einem grenznahen Gebiet des Hinterlands, den Anliegen Frankreichs besser entgegenkomme.

KOM behielt sich das Recht vor, zum Zeitpunkt der Annahme des Verordnungsentwurfs eine Erklärung zur Auslegung von Kontrollen, die "nicht die gleichen Auswirkungen" haben, abzugeben.

- c) die den Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit, in ihren Rechtsvorschriften die Verpflichtung zum Besitz oder Mitführen von Identitätsdokumenten und Titeln vorzusehen;
- d) die Verpflichtung für Drittstaatsangehörige, ihre Anwesenheit im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 22 des Schengener Durchführungsübereinkommens zu melden.

Kapitel II

Vorübergehende Wiedereinführung grenzpolizeilicher Maßnahmen an den Binnengrenzen

Artikel 20

Befristete Wiedereinführung grenzpolizeilicher Maßnahmen an den Binnengrenzen durch einen Mitgliedstaat

- (1) Im Falle einer schwerwiegenden Bedrohung für die öffentliche Ordnung, die öffentliche Gesundheit oder die innere Sicherheit kann ein Mitgliedstaat nach dem Verfahren des Artikels 21 oder im Dringlichkeitsfall nach dem Verfahren des Artikels 22 für einen Zeitraum von höchstens dreißig Tagen oder für die vorhersehbare Dauer des Ereignisses, wenn seine Dauer den Zeitraum von dreißig Tagen überschreitet, grenzpolizeiliche Maßnahmen an den Binnengrenzen wieder einführen. Tragweite und Dauer der Maßnahmen dürfen nicht über das Maß hinausgehen, das unbedingt erforderlich ist, um der schwerwiegenden Bedrohung zu begegnen.
- (2) Wenn die schwerwiegende Bedrohung für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit über den Zeitraum nach Absatz 1 hinaus besteht, kann der Mitgliedstaat aus den in Absatz 1 genannten Gründen und gegebenenfalls unter Berücksichtigung neuer Aspekte die grenzpolizeilichen Maßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 23 für jeweils höchstens dreißig Tage verlängern.

*Artikel 21*⁵¹
Verfahren bei vorhersehbaren Ereignissen

(1) Beabsichtigt ein Mitgliedstaat die Wiedereinführung grenzpolizeilicher Maßnahmen an den Binnengrenzen gemäß Artikel 20 Absatz 1, so setzt er die anderen Mitgliedstaaten im Rat und die Kommission davon unverzüglich⁵² in Kenntnis und erteilt dabei - sobald wie vorliegen - folgende Auskünfte:

- a) die Gründe für die vorgesehene Maßnahme unter Darlegung der Ereignisse, die eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit darstellen;
- b) die Tragweite des geplanten Beschlusses, indem angegeben wird, wo grenzpolizeiliche Maßnahmen wieder eingeführt werden sollen;
- c) die Bezeichnungen der zugelassenen Grenzübergangsstellen;
- d) den Zeitpunkt und die Dauer des geplanten Beschlusses;
- e) gegebenenfalls die von den anderen Mitgliedstaaten zu treffenden Maßnahmen.

(2) Unter Bezugnahme auf die Mitteilung des betreffenden Mitgliedstaats und im Hinblick auf die Konsultationen gemäß Absatz 3 kann⁵³ die Kommission eine Stellungnahme abgeben.

(3) Die Auskünfte nach Absatz 1 sowie die Stellungnahme, die die Kommission nach Absatz 2 abgeben kann⁵⁴, sind Gegenstand von Konsultationen zwischen dem Mitgliedstaat, der die Wiedereinführung grenzpolizeilicher Maßnahmen plant, und den anderen Mitgliedstaaten im Rat und der Kommission, um gegebenenfalls eine Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu organisieren und zu prüfen, ob die Maßnahmen im Verhältnis zu dem Ereignis stehen, das die Wiedereinführung der grenzpolizeilichen Maßnahmen erfordert und die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit gefährdet.

Die Konsultationen finden mindestens 15 Tage vor dem geplanten Zeitpunkt der Wiedereinführung der grenzpolizeilichen Maßnahmen statt.

⁵¹ **FR** legte einen allgemeinen Vorbehalt zu dem Verfahren nach Artikel 21 ein, das als zu schwerfällig und komplex betrachtet wird. **KOM** erklärte, dieses Verfahren sei nahezu identisch mit dem Verfahren, das im Gemeinsamen Handbuch beschrieben wird. **FR** stellte ferner den Nutzen der Stellungnahme der Kommission nach Absatz 2 in Frage.

⁵² **ES**, **FR** und **IT** legten einen Vorbehalt zu dem Wort "unverzüglich" ein, das sie streichen möchten. **ES** schlug vor, "unverzüglich" durch "so schnell wie möglich" zu ersetzen.

⁵³ **KOM** legte einen Vorbehalt ein.

⁵⁴ **KOM** legte einen Vorbehalt ein.

(4) Grenzpolizeiliche Maßnahmen dürfen erst nach den Konsultationen gemäß Absatz 3 wieder eingeführt werden.⁵⁵

(5) **Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet das Europäische Parlament über die gemäß diesem Artikel getroffenen Maßnahmen.**

Artikel 22

Verfahren in Fällen, die ein sofortiges Handeln erfordern

(1) Erfordern die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit eines Staates ein sofortiges Handeln, so kann der betreffende Mitgliedstaat unverzüglich grenzpolizeiliche Maßnahmen an den Binnengrenzen wieder einführen.

(2) Der Mitgliedstaat, der die Wiedereinführung grenzpolizeilicher Maßnahmen an seinen Binnengrenzen plant, setzt die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis; er erteilt die Auskünfte gemäß Artikel 21 Absatz 1 und gibt die Rechtfertigungsgründe für die Inanspruchnahme dieses Verfahrens an.

(3) **Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet das Europäische Parlament über die gemäß diesem Artikel getroffenen Maßnahmen.**

Artikel 23

Verfahren zur Verlängerung grenzpolizeilicher Maßnahmen an den Binnengrenzen

(1) Die Mitgliedstaaten können grenzpolizeiliche Maßnahmen an den Binnengrenzen gemäß Artikel 20 Absatz 2 nur nach Benachrichtigung der anderen Mitgliedstaaten im Rat sowie der Kommission verlängern.

(2) Der Mitgliedstaat, der die Verlängerung grenzpolizeilicher Maßnahmen plant, teilt den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission alle sachdienlichen Angaben zu den Gründen für die Verlängerung der grenzpolizeilichen Maßnahmen an den Binnengrenzen mit.

(3) **Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet das Europäische Parlament über die Verlängerung.**

⁵⁵ FI und ES erklärten, dass der Beschluss zur Wiedereinführung von Kontrollen eine Entscheidung eines Mitgliedstaats sei, die nicht von Konsultationen abhängen sollte.

KOM betonte, dass der Beschluss zur Wiedereinführung grenzpolizeilicher Maßnahmen nach wie vor Sache der Mitgliedstaaten sei. Obwohl die Konsultationen vorgeschrieben seien, sei das Ergebnis der Konsultationen nicht verbindlich.

[Artikel 24⁵⁶

*Gemeinsame Wiedereinführung grenzpolizeilicher Maßnahmen an den Binnengrenzen
bei einer Bedrohung von außergewöhnlicher Schwere*

- (1) Im Falle einer Bedrohung von außergewöhnlicher Schwere für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit mehrerer Mitgliedstaaten, beispielsweise im Falle einer grenzübergreifenden terroristischen Bedrohung, kann der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die sofortige Wiedereinführung grenzpolizeilicher Maßnahmen an allen Binnengrenzen oder an bestimmten Grenzen aller oder mehrerer Mitgliedstaaten beschließen. Für Beschlüsse, die an den Binnengrenzen eines bestimmten Mitgliedstaats durchzuführen sind, ist die Zustimmung dieses Mitgliedstaats zu ihrer Annahme erforderlich. Tragweite und Dauer der grenzpolizeilichen Maßnahmen dürfen nicht über das Maß hinausgehen, das erforderlich ist, um der außergewöhnlichen Schwere der Bedrohung zu begegnen.
- (2) Auf Vorschlag der Kommission beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit die Aufhebung dieser außergewöhnlichen Maßnahmen, sobald die Bedrohung von außergewöhnlicher Schwere nicht mehr besteht.
- (3) Das Europäische Parlament wird von den gemäß den Absätzen 1 und 2 getroffenen Maßnahmen unverzüglich in Kenntnis gesetzt.
- (4) Dieser Artikel hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, gleichzeitig einen sofortigen Beschluss nach Artikel 22 zu fassen.]

Artikel 25

Bestimmungen bei Wiedereinführung grenzpolizeilicher Maßnahmen an den Binnengrenzen

Bei Wiedereinführung grenzpolizeilicher Maßnahmen an den Binnengrenzen finden die einschlägigen Bestimmungen des Titels II entsprechend Anwendung.

⁵⁶ Alle Delegationen stimmten der Streichung von Artikel 24 zu.

Artikel 26

Bericht über die Wiedereinführung grenzpolizeilicher Maßnahmen an den Binnengrenzen

Der Mitgliedstaat, der gemäß Artikel 20 grenzpolizeiliche Maßnahmen an den Binnengrenzen wieder eingeführt hat, bestätigt das Datum der Aufhebung dieser Maßnahmen und legt zu diesem Zeitpunkt oder kurz danach dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission einen Bericht über die Wiedereinführung grenzpolizeilicher Maßnahmen an den Binnengrenzen vor.

Artikel 27

Information der Öffentlichkeit

Sofern die Gründe für die Wiedereinführung grenzpolizeilicher Maßnahmen nach Artikel 20 es gestatten, informieren Mitgliedstaaten, die diese Maßnahmen an den Binnengrenzen wieder einführen, in geeigneter Weise die Öffentlichkeit über die Wiedereinführung grenzpolizeilicher Maßnahmen sowie über die zugelassenen Grenzübergangsstellen.

Artikel 28

Vertraulichkeit

Auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats wahren die anderen Mitgliedstaaten sowie das Europäische Parlament und die Kommission die Vertraulichkeit der Angaben, die im Rahmen der Wiedereinführung oder Verlängerung grenzpolizeilicher Maßnahmen sowie des gemäß Artikel 26 erstellten Berichts übermittelt wurden.

TITEL IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 29⁵⁷

Änderung der Anhänge

Die Anhänge I bis XI werden nach dem in Artikel 30 Absatz 2 genannten Verfahren geändert.

⁵⁷ ES meldete einen Vorbehalt zu Artikel 29 an und warf die Frage auf, ob auf alle Anhänge das Komitologieverfahren angewandt werden soll.

*Artikel 30*⁵⁸
Ausschuss

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf zwei Monate festgesetzt.

- (3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

*Artikel 31*⁵⁹
[...]

Artikel 32
Mitteilung von Informationen durch die Mitgliedstaaten

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission binnen zehn Arbeitstagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung ihre nationalen Vorschriften zu Artikel 19 Buchstaben c und d mit. Spätere Änderungen dieser Vorschriften teilen sie binnen fünf Arbeitstagen mit.

Diese von den Mitgliedstaaten mitgeteilten Informationen werden im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlicht.

⁵⁸ **EL** und **FR** legten einen Vorbehalt ein, da der Beschluss in Bezug auf das Komitologieverfahren vielmehr politischen als technischen Charakter hat. **FR** erklärte, dass ihr Vorbehalt auch auf das kürzlich ergangene Urteil des Europäischen Gerichtshofs zu den Durchführungsbefugnissen des Rates im Zusammenhang mit den Verordnungen (EG) Nr. 789/2001 und Nr. 790/2001 (Rechtssache C-257/01) zurückzuführen war. **KOM** war damit einverstanden, dass diese Frage politischen Charakter hat und wies darauf hin, dass der Rat einen Beschluss über das Komitologieverfahren fassen und dabei berücksichtigen sollte, dass der Übergangszeitraum von 5 Jahren nun abgelaufen ist.

⁵⁹ **ES** legte einen Vorbehalt zur Streichung von Artikel 31 in Bezug auf Ceuta und Melilla ein. Es wurde darauf hingewiesen, dass diese Frage durch Artikel 6 des Beschlusses 1999/436/EG des Rates in Verbindung mit dem Vertrag über den Beitritt Spaniens zum Schengener Durchführungsübereinkommen geregelt sei, der besondere Bestimmungen zu Ceuta und Melilla enthält.

Artikel 33
Bericht über die Anwendung von Titel III

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen Bericht über die Anwendung von Titel III vor.

Die Kommission widmet den Schwierigkeiten, die sich aus der Wiedereinführung grenzpolizeilicher Maßnahmen an den Binnengrenzen ergeben können, besondere Aufmerksamkeit. Gegebenenfalls unterbreitet sie Vorschläge, um diesen Schwierigkeiten abzuweichen.

Artikel 34
Aufhebungen

- (1) Die Artikel 2 bis 8 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 werden mit Wirkung vom ... [*Zeitpunkt der Anwendung dieser Verordnung*] aufgehoben.
- (2) Mit Wirkung vom ... [*derselbe Zeitpunkt*] werden folgende Bestimmungen aufgehoben:
- das Gemeinsame Handbuch mit seinen Anlagen;
 - die Beschlüsse des Schengener Exekutivausschusses vom 22. Dezember 1994 (SCH/Com-ex (94) 17, 4. Rev.) und vom 20. Dezember 1995 (SCH/Com-ex (95) 20, 2. Rev.);
 - die Anlage 7 zur Gemeinsamen Konsularischen Instruktion;
 - die Verordnung (EG) Nr. 790/2001;
 - Entscheidung des Rates vom 29. April 2004 zur Festlegung der Mindestangaben auf Schildern an Außengrenzübergängen⁶⁰;
 - Entscheidung des Rates zur Änderung des Teils II und zur Schaffung einer Anlage 16 des Gemeinsamen Handbuchs.

Bezugnahmen auf die gestrichenen Artikel und die aufgehobenen Rechtsakte gelten als Bezugnahmen auf diese Verordnung und sind nach der Vergleichstabelle in Anhang XII zu lesen.

Artikel 35
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt sechs Monate nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁶⁰ ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 119.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG I
Zugelassene Grenzübergangsstellen

<u>BELGIEN</u>	:	Seite	32
<u>TSCHECHISCHE REPUBLIK</u>	:	Seite	33
<u>DÄNEMARK</u>	:	Seite	44
<u>DEUTSCHLAND</u>	:	Seite	53
<u>ESTLAND</u>	:	Seite	72
<u>GRIECHENLAND</u>	:	Seite	76
<u>SPANIEN</u>	:	Seite	81
<u>FRANKREICH</u>	:	Seite	84
<u>ITALIEN</u>	:	Seite	94
<u>ZYPERN</u>	:	Seite	104
<u>LETTLAND</u>	:	Seite	105
<u>LITAUEN</u>	:	Seite	110
<u>LUXEMBURG</u>	:	Seite	115
<u>UNGARN</u>	:	Seite	118
<u>MALTA</u>	:	Seite	122
<u>NIEDERLANDE</u>	:	Seite	123
<u>ÖSTERREICH</u>	:	Seite	124
<u>POLEN</u>	:	Seite	131
<u>PORTUGAL</u>	:	Seite	144
<u>SLOWENIEN</u>	:	Seite	146
<u>SLOWAKEI</u>	:	Seite	158
<u>FINNLAND</u>	:	Seite	164
<u>SCHWEDEN</u>	:	Seite	169
<u>ISLAND</u>	:	Seite	171
<u>NORWEGEN</u>	:	Seite	173

BELGIEN

Flughäfen

- Brüssel-National (Zaventem)
- Ostende
- Deurne
- Bierset
- Gosselies
- Wevelgem (Landeplatz)

Seegrenzen

- Antwerpen
- Ostende
- Zeebrugge
- Nieuwpoort
- Gent
- Blankenberge

Landgrenzen

- Eurostar (Kanaltunnel) [Hochgeschwindigkeitszug]
Bahnhof Brüssel-Süd

TSCHECHISCHE REPUBLIK

TSCHECHISCHE REPUBLIK – POLEN

Landgrenzen

19. Bartultovice – Trzebina
20. Bílý Potok – Paczków
21. Bohumín – Chałupki
22. Bohumín – Chałupki (Eisenbahn)
23. Bukovec – Jasnowice
24. Český Těšín – Cieszyn
25. Český Těšín – Cieszyn (Eisenbahn)
26. Chotěbuz – Cieszyn
27. Dolní Lipka – Boboszków
28. Dolní Marklovice – Marklowice Górne
29. Frýdlant v Čechách – Zawidów (Eisenbahn)
30. Habartice – Zawidów
31. Harrachov – Jakuszyce
32. Horní Lištná – Leszna Górna
33. Hrádek nad Nisou – Porajów
34. Královec – Lubawka
35. Královec – Lubawka (Eisenbahn)
36. Knov – Pietrowice
37. Kunratice – Bogatynia

38. Lichkov – Międzylesie (Eisenbahn)
39. Meziměstí – Mieroszów (Eisenbahn)
40. Mikulovice – Głuchołazy
41. Mikulovice – Głuchołazy (Eisenbahn)
42. Náchod – Kudowa Słone
43. Nové Město p. Smrkem – Czerniawa Zdrój
44. Osoblaha – Pomorzowiczki
45. Otovice – Tłumaczów
46. Petrovice u Karviné – Zebrzydowice (Eisenbahn)
47. Píšť – Owsiszczce
48. Pomezní Boudy – Przełęcz Okraj
49. Srbská – Miłoszów
50. Starostín – Golińsk
51. Sudice – Pietraszyn
52. Závada – Golkowice
53. Zlaté Hory – Konradów

Kleiner Grenzverkehr (*) und Grenzübergangsstellen für Touristen (**)

1. Andělka – Lutogniewice**
2. Bartošovice v Orlických horách – Niemojów*/**
3. Bernartice – Dziewiętlice*
4. Beskydek – Beskidek*
5. Bílá Voda – Złoty Stok*

6. Božanov – Radków**
7. Česká Čermná – Brzozowice**
8. Chomýž – Chomiąza*
9. Chuchelná – Borucin*
10. Chuchelná – Krzanowice*
11. Harrachov – Polana Jakuszycka**
12. Hať – Rudyszwałd*
13. Hať – Tworków*
14. Hněvošice – Ściborzyce Wielkie*
15. Horní Albeřice – Niedamirów
16. Horní Morava – Jodłów**
17. Hřava – Jaworzynka*/**
18. Janovičky – Głuszyca Górna**
19. Karviná Ráj II – Kaczyce Górne*
20. Kojkovice – Puńców*
21. Kopytov – Olza*
22. Linhartovy – Lenarcice*
23. Luční bouda – Równia pod Śnieżką**
24. Luční bouda – Śląski Dom**
25. Machovská Lhota – Ostra Góra**
26. Malá Čermná – Czerмна*
27. Malý Stožek – Stožek*
28. Masarykova chata – Zieleniec**
29. Mladkov (Petrovičky) – Kamieńczyk**
30. Nýdek – Wielka Czantorja**
31. Olešnice v Orlických horách (Čihalka) – Duszniki Zdrój**
32. Opava – Pilszcz*
33. Orlické Záhoří – Mostowice*
34. Petříkovice – Okreszyn**
35. Pišť – Bolesław*
36. Rohov – Ściborzyce Wielkie*
37. Šilheřovice – Chałupki*
38. Smrk – Stóg Izerski**

39. Soví sedlo (Jelenka) – Sowie Przełęcz**
40. Špindleruv Mlýn – Przesieka**
41. Staré Město – Nowa Morawa*/**
42. Strahovice – Krzanowice*
43. Travná – Lutynia*/**
44. Třebom – Gródczanki*
45. Třebom – Kietrz*
46. Úvalno – Branice*
47. Vávrovice – Wiechowice*
48. Velké Kunětice – Sławniowice*
49. Velký Stožec – Stożek**
50. Věřňovice – Gorzyczki*
51. Věřňovice – Łaziska*
52. Vidnava – Kałków*
53. Vosecká bouda (Tvarožník) – Szrenica**
54. Vrchol Kralického Sněžníku – Snieznik**
55. Žaclěř (Bohr) – Niedomirów**
56. Zdoňov – Łączna**
57. Zlaté Hory (Biskupská Hora) – Jarnołówek (Biskupia Kupa)**

TSCHECHISCHE REPUBLIK – SLOWAKEI

Landgrenzen

1. Bílá – Klokočov
2. Bílá-Bumbálka – Makov
3. Břeclav (Autobahn) – Brodské (Autobahn)
4. Březová – Nová Bošáca
5. Brumov-Bylnice – Horné Srnie
6. Hodonín – Holíč
7. Hodonín – Holíč (Eisenbahn)

8. Horní Lideč – Lúky pod Makytou (Eisenbahn)
9. Lanžhot – Brodské
10. Lanžhot – Kúty (Eisenbahn)
11. Mosty u Jablunkova – Čadca (Eisenbahn)
12. Mosty u Jablunkova – Svrčinovec
13. Nedašova Lhota – Červený Kameň
14. Šance – Čadca-Milošová
15. Starý Hrozenkov – Drietoma
16. Strání – Moravské Lieskové
17. Střelná – Lysá pod Makytou
18. Sudoměřice – Skalica
19. Sudoměřice – Skalica (Eisenbahn)
20. Velká nad Veličkou – Vrbovce (Eisenbahn)
21. Velká nad Veličkou – Vrbovce
22. Vlárský průsmyk – Horné Srnie (Eisenbahn)

TSCHECHISCHE REPUBLIK – ÖSTERREICH

Landgrenzen

1. Břeclav – Hohenau (Eisenbahn)
2. České Velenice – Gmünd
3. České Velenice – Gmünd (Eisenbahn)
4. České Velenice – Gmünd 2
5. Chlum u Třeboně – Schlag
6. Čížov – Hardegg
7. Dolní Dvořiště – Wulowitz
8. Halámky – Neu-Nagelberg
9. Hatě – Kleinhaugsdorf
10. Hevlín – Laa an der Thaaya
11. Hnanice – Mitterretzbach
12. Horní Dvořiště – Summerau (Eisenbahn)
13. Ježová – Iglbach
14. Koranda – St. Oswald
15. Mikulov – Drasenhofen
16. Nová Bystřice – Grametten
17. Nové Hrady – Pyhrabruck
18. Plešné jezero – Holzschlag
19. Poštorná – Reinthal
20. Přední Výtoň – Guglwald
21. Šatov – Retz (Eisenbahn)
22. Slavonice – Fratres
23. Studánky – Weigetschlag
24. Valtice – Schrattenberg
25. Vratěním – Drosendorf
26. Zadní Zvonková – Schöneben

TSCHECHISCHE REPUBLIK – DEUTSCHLAND

Landgrenzen

1. Aš – Selb
2. Aš – Selb-Plössberg (Eisenbahn)
3. Boží Dar – Oberwiesenthal
4. Broumov – Mähring
5. Česká Kubice – Furth im Wald (Eisenbahn)
6. Cheb – Schirnding (Eisenbahn)
7. Cínovec – Altenberg
8. Cínovec – Zinnwald
9. Děčín – Bad Schandau (Eisenbahn)
10. Dolní Poustevna – Sebnitz
11. Doubrava – Bad Elster
12. Folmava – Furth im Wald - Schafberg
13. Hora sv. Šebestiána – Reitzenhain
14. Hrádek nad Nisou – Zittau (Eisenbahn)
15. Hřensko – Schmilka
16. Hřensko – Schöna (Fluss)
17. Jiříkov – Neugersdorf
18. Kraslice – Klingenthal
19. Kraslice / Hraničná – Klingenthal (Eisenbahn)
20. Lísková – Waldmünchen
21. Mníšek – Deutscheinsiedel
22. Moldava – Neurehefeld
23. Pavlův Studenec – Bärnau
24. Pomezí nad Ohří – Schirnding
25. Potůčky – Johanngeorgenstadt (Eisenbahn)
26. Potůčky – Johanngeorgenstadt
27. Petrovice – Bahratal
28. Rožany – Sohland
29. Rozvadov – Waidhaus
30. Rozvadov – Waidhaus (Autobahn)
31. Rumburk – Ebersbach – Habrachtice (Eisenbahn)

32. Rumburk – Neugersdorf
33. Rumburk – Seifhennersdorf
34. Stožec – Haidmühle
35. Strážný – Philippsreuth
36. Svatá Kateřina – Neukirchen b. Hl. Blut
37. Svatý Kříž – Waldsassen
38. Varnsdorf – Seifhennersdorf
39. Vejprty – Bärenstein
40. Vejprty – Bärenstein (Eisenbahn)
41. Vojtanov – Bad Brambach (Eisenbahn)
42. Vojtanov – Schönberg
43. Všeruby – Eschlkam
44. Železná – Eslarn
45. Železná Ruda – Bayerisch Eisenstein
46. Železná Ruda – Bayerisch Eisenstein (Eisenbahn)

Grenzübergangsstellen für Touristen

1. Brandov – Olbernhau (Grünthal)
2. Branka – Hermannsreuth
3. Bublava –Aschberg/ Klingenthal
4. Bučina – Finsterau
5. Čerchov – Lehmgrubenweg
6. Černý Potok – Jöhstadt
7. České Hamry – Hammerunterwiesenthal
8. České Žleby – Bischofsreut (Marchhäuser)
9. Český Jiřetín – Deutschgeorgenthal
10. Český Mlýn 1 – Rittergrün (Zollstrasse)
11. Český Mlýn 1 – Rittergrün (Kaffenbergweg)
12. Debrník – Ferdinandsthal
13. Dolní Podluží – Waltersdorf (Herrenwalde)
14. Dolní Světlá – Jonsdorf
15. Dolní Světlá – Waltersdorf
16. Dolní Žleb – Elbradweg Schöna

17. Fleky – Hofberg
18. Fojtovice – Fürstenau
19. Hora sv. Kateřiny – Deutschenkatharinenberg
20. Horní Paseky – Bad Brambach
21. Hrádek nad Nisou – Hartau
22. Hranice – Bad Elster/Bärenloh
23. Hranice – Ebmath
24. Hřebečná (Boží Dar/Hubertky) – Oberwiesenthal
25. Hřebečná/Korce – Henneberg (Oberjugel)
26. Hřensko – Schöna
27. Hubertky - Tellerhäuser
28. Jelení – Wildenthal
29. Jílové/Sněžník – Rosenthal
30. Jiříkov – Ebersbach (Bahnhofstr.)
31. Křížový Kámen – Kreuzstein
32. Krompach – Jonsdorf
33. Krompach – Oybin/Hain
34. Kryštofovy Hamry – Jöhstadt (Schmalzgrube)
35. Libá/Dubina – Hammermühle
36. Lipová – Sohland
37. Lobendava – Langburkersdorf
38. Lobendava/Severní – Steinigtwolmsdorf
39. Loučná – Oberwiesenthal
40. Luby – Wernitzgrün
41. Mikulášovice – Hinterhermsdorf
42. Mikulášovice (Tomášov) – Sebnitz OT/Hertigswalde (Waldhaus)
43. Mikulášovice/Tanečnice – Sebnitz (Forellenschänke)
44. Moldava – Holzhau
45. Mýtina – Neualbenreuth
46. Nemanice/Lučina – Untergrafenried
47. Nová Ves v Horách – Deutschneudorf
48. Nové Domy - Neuhausen
49. Nové Údolí /Trojstoličnick/ – Dreisessel
50. Ostrý – Großer Osser

51. Ovčí Vrch – Hochstraße
52. Petrovice – Lückendorf
53. Pleš – Friedrichshäng
54. Plesná – Bad Brambach
55. Pod Třemi znaky – Brombeerregel
56. Potůčky – Breitenbrunn (Himmelswiese)
57. Prášily – Scheuereck
58. Přední Zahájí – Waldheim
59. Rybník – Stadlern
60. Šluknov/Rožany – Sohland (Hohberg)
61. Starý Hrozňatov – Hatzenreuth
62. Tři znaky – Drei Wappen
63. Zadní Chalupy - Helmhof
64. Zadní Cínovec - Georgenfeld
65. Zadní Doubice – Hinterheermsdorf
66. Ždár – Griesbach
67. Železná Ruda – Bayerisch Eisenstein

Flughäfen

1. Öffentliche ⁶¹
 1. Brno – Tuřany
 2. Karlovy Vary
 3. Klatovy
 4. Mnichovo Hradiště
 5. Olomouc
 6. Ostrava – Mošnov
 7. Pardubice
 8. Praha – Ruzyně
 9. Uherské Hradiště – Kunovice

⁶¹ Internationale Flughäfen sind je nach Nutzerkategorie in öffentliche und nicht öffentliche Flughäfen unterteilt. Auf öffentlichen Flughäfen sind im Rahmen ihrer technischen und operativen Kapazitäten alle Flugzeuge zugelassen.

2. Nicht öffentliche ⁶²
 1. Benešov
 2. České Budějovice – Hosín
 3. Hradec Králové
 4. Plzeň Líněʼ
 5. Otrokovice
 6. Přerov
 7. Roudnice nad Labem
 8. Vodochody
 9. Vysoké Mýto

⁶² Die Nutzer nicht öffentlicher Flughäfen werden vom Amt für Zivilluftfahrt auf Vorschlag des Flughafenbetreibers bestimmt.

DÄNEMARK

Seegrenzen:

Dänemark:

- Aabenrå Havn
- Aggersund Kalkværks Udskibningsbro
- Allinge Havn
- Asnæsværkets Havn
- Assens Havn
- Augustenborg Havn
- Avedøreværkets Havn
- Bagenkop Havn
- Bandholm Havn
- Bogense Havn
- Bønnerup Havn
- Dansk Salt A/S' Anlægskaj (Mariager)
- Det Danske Stålvalseværk A/S' Havn (Frederiksværk)
- Dragør Havn
- Enstedværkets Havn (Aabenraa)
- Esbjerg Havn
- Faaborg Havn

- Fakse Havn
- Fakse Ladeplads Fiskeri- og Lystbådehavn
- Fredericia Havn
- Frederikshavn Havn
- Gedser Færgehavn
- Grenaa Havn
- Gråsten Havn
- Gudhjem Havn
- Gulfhavn, Stignæs (Skælskør)
- Haderslev Havn
- Hals Havn
- Hanstholm Havn
- Hasle Havn
- Helsingør Statshavn
- Helsingør Færgehavn
- Hirtshals Havn
- H.J. Hansen Hadsund A/S' Havn
- Hobro Havn
- Holbæk Havn
- Holstebro-Struer Havn
- Horsens Havn

- Hou Havn (Odder)
- Hundested Havn
- Hvide Sande Havn
- Kalundborg Havn
- Kaløvig Bådehavn
- Kerteminde Havn og Marina
- Klintholm Havn
- Koldby Kås Havn (Samsø)
- Kolding Havn
- Kongsdal Havn
- Korsør Havn
- Kyndbyværkets Havn
- Københavns Havn
- Køge Havn
- Lemvig Havn
- Lindø-Terminalen
- Lyngs Odde Ammoniakhavn
- Løgstør Havn
- Marstal Havn
- Masnedøværkets Havn
- Middelfart Havn

- Nakskov Havn
- Nexø Havn
- NKT Trådværket A/S' Havn (Middelfart)
- Nordjyllandsværkets Havn (Vendsyssel)
- Nyborg Havn A/S med Lindholm Havn og Avernakke Pier
- Nyborg Fritids- og Lystbådehavn samt Fiskerihavn
- Nykøbing Falster Havn
- Nykøbing Mors Havn
- Næstved Havn
- Odense Havn
- Odense Staalskibsværft A/S' Havn
- Orehoved Havn
- Randers Havn
- Rudkøbing Havn
- Rødby Færge- og Trafikhavn
- Rømø Havn
- Rønne Havn
- Skagen Havn
- Skive Havn
- Skærbækværkets Havn
- Spodsbjerg Færgehavn

- Statoil Pieren (Kalundborg)
- Stege Havn
- Stevns Kridtbruds Udskebningspier
- Stignæsværkets Havn
- Stubbekøbing Havn
- Studstrupværkets Havn (Skødstrup)
- Svaneke Havn
- Svendborg Trafikhavn
- Sæby Havn
- Søby Havn
- Sønderborg Havn
- Tejn Havn
- Thisted Havn
- Thorsminde Havn
- Thyborøn Havn
- Vang Havn
- Vejle Havn
- Vordingborg Havn
- Ærøskøbing Havn
- Aalborg Havn
- Aalborg Portland

- Aarhus Havn
- Aarø Havn
- Aarøsund Havn

Färöer:

- Fuglafjarðar Havn
- Klaksvíkar Havn
- Kollafjardar Havn
- Oyra Havn
- Runavíkar Havn
- Tórshavn Havn
- Tvøroyrar Havn
- Vágs Havn
- Miövags/Sandavags Havn
- Sørvags Havn
- Vestmanna Havn

Grönland:

- Aasiaat Havn (Egedesminde)
- Ilulissat Havn (Jakobshavn)
- Illoqqortoormiit Havn (Scoresbysund)

- Kangerlussuaq Havn (Søndre Strømfjord)
- Maniitsoq Havn (Sukkertoppen)
- Nanortalik Havn
- Narsaq Havn
- Narsarsuaq Havn
- Nuuk Havn (Godthåb)
- Paamiut Havn (Frederikshåb)
- Qaanaaq Havn (Thule)
- Qaqortoq Havn (Julianehåb)
- Qasigiannuguit Havn (Christianshåb)
- Qeqertarsuaq Havn (Godhavn)
- Sisimiut Havn (Holsteinsborg)
- Tasiilaq Havn (Angmagssalik)
- Upernavik Havn
- Uummannaq Havn (Umanak)

Flughäfen:

Dänemark:

- Billund Lufthavn
- Esbjerg Lufthavn

- Grønholt Flyveplads
- Herning Flyveplads
- Karup Lufthavn
- Koldingegnens Lufthavn i Vamdrup
- Københavns Lufthavn i Kastrup
- Lolland-Falster Airport
- Lemvig Flyveplads
- Odense Lufthavn
- Randers Flyveplads
- Københavns Lufthavn i Roskilde
- Bornholm Lufthavn
- Sindal Lufthavn
- Skive Lufthavn
- Stauning Lufthavn
- Sydfyns Flyveplads på Tåsinge
- Sønderborg Lufthavn
- Thisted Lufthavn
- Vojens Lufthavn
- Ærø Lufthavn
- Aalborg Lufthavn
- Aarhus Lufthavn

- Aars Flyveplads i Løgstør

Färöer:

- Vágar Lufthavn

Grönland:

- Aasiaat Lufthavn (Egedesminde)
- Ilulissat Lufthavn (Jakobshavn)
- Kangerlussuaq Lufthavn (Søndre Strømfjord)
- Kulusuk Lufthavn
- Maniitsoq Lufthavn (Sukkertoppen)
- Nerlerit Inaat Lufthavn
- Narsarsuaq Lufthavn
- Pituffik Lufthavn (Thule)
- Nuuk Lufthavn (Godthåb)
- Qaanaaq Lufthavn (Thule)
- Sisimiut Lufthavn (Holsteinsborg)
- Upernavik Lufthavn
- Uummannaq Lufthavn (Umanak)

DEUTSCHLAND

Zugelassene Grenzübergangsstellen

DEUTSCHLAND – POLEN

<i>- Bezeichnung der Grenzübergangsstelle auf deutscher Seite</i>	<i>- Bezeichnung der Grenzübergangsstelle auf polnischer Seite</i>
Ahlbeck	Swinemünde (Świnoujście)
Linken	Neu Lienken (Lubieszyn)
Grambow Bahnhof	Scheune (Szczecin-Gumieńce)
Pomellen Autobahn (BAB 11)	Kolbitzow (Kolbaskowo)
Tantow Bahnhof	Scheune (Szczecin-Gumieńce)
Rosow	Rosow (Rosówek)
Mescherin	Greifenhagen (Gryfino)
Gartz	Fiddichow (Widuchowa)
Schwedt	Nieder Kränig (Krajnik Dolny)
Hohensaaten-Hafen	Niederwutzen (Osinów Dolny)
Hohenwutzen	Niederwutzen (Osinów Dolny)
Küstrin-Kietz	Küstrin (Kostrzyn)
Küstrin-Kietz Bahnhof	Küstrin (Kostrzyn)
Frankfurt/Oder Hafen	Słubice
Frankfurt/Oder Straße	Słubice
Frankfurt/Oder Bahnhof	Kunersdorf (Kunowice)
Frankfurt/Oder Autobahn (BAB 12)	Schwetig (Świecko)
Eisenhüttenstadt	Mühlow (Miłów)
Guben Straße	Guben (Gubin)

Guben Bahnhof	Guben (Gubin)
Forst Bahnhof	Forst (Zasieki)
Forst Autobahn (BAB 15)	Erlenholz (Olszyna)
Bad Muskau	Muskau (Mużaków)
Podrosche	Priebus (Przewoz)
Horka Bahnhof	Nieder Bielau (Bielawa Dolna)
Ludwigsdorf Autobahn	Hennersdorf (Jedrzychowice)
Görlitz Straße	Görlitz (Zgorzelec)
Görlitz Bahnhof	Görlitz (Zgorzelec)
Ostriz	Ostriz-Bahnhof (Krzewina Zgorzelecka)
Zittau Choppin-Straße	Kleinschönau (Sieniawka)
Zittau-Friedensstraße	Poritsch (Porajow)

Zugelassene Grenzübergangsstellen

DEUTSCHLAND – TSCHECHISCHE REPUBLIK

- | | |
|---|---|
| - <i>Bezeichnung der Grenzübergangsstelle auf deutscher Seite</i> | - <i>Bezeichnung der Grenzübergangsstelle auf tschechischer Seite</i> |
|---|---|

Zittau Bahnhof	Grottau an der Neiße (Hrádek n.N.)
Seifhennersdorf (Nordstraße)	Rumburg (Rumbuk)
Seifhennersdorf	Warnsdorf (Varnsdorf)
Neugersdorf	Georgswalde (Jiřikov)
Ebersbach Bahnhof	Rumburg (Rumburk)
Sebnitz	Niedereinsiedel (Dolni Poustevna)
Schmilka	Herrnskretsch (Hřensko)

Bad Schandau Bahnhof	Tetschen (Děčín)
Schöna	Herrnskretsch (Hřensko)
Bahratal	Peterswald (Petrovice)
Zinnwald	Zinnwald (Cinovec)
Neurehefeld	Moldava (Moldau)
Reitzenhain	Sebastiansberg (Hora Sv. Šebestiána)
Bärenstein (Eisenbahn)	Weipert (Vejprty)
Bärenstein	Weipert (Vejprty)
Oberwiesenthal	Gottesgab (Boží Dar)
Johanngeorgenstadt Bahnhof	Breitenbach (Potučky)
Johanngeorgenstadt	Breitenbach (Potučky)
Klingenthal	Graslitz (Kraslice)
Bad Brambach Bahnhof	Voitersreuth (Vojtanov)
Schönberg	Voitersreuth (Vojtanov)
Bad Elster	Grün (Doubrava)
Selb	Asch (Aš)
Selb-Plößberg Bahnhof	Asch (Aš)
Schirnding Cheb/Eger Bahnhof	Eger (Cheb)
Schirnding	Mühlbach (Pomezi)
Waldsassen	Heiligenkreuz (Svatý Kříž)
Mähring	Promenhof (Broumov)
Bärnau	Paulusbrunn (Pavluv Studenec)
Waidhaus (B 14)	Roßhaupt (Rozvadov)
Waidhaus Autobahn (BAB 6)	Roßhaupt (Rozvadov)
Eslarn	Eisendorf (Železná)
Waldmünchen	Haselbach (Lisková)
Furth im Wald Schafberg	Vollmau (Folmava)

Furth im Wald Bahnhof	Böhmisch Kubitzten (Česká Kubice)
Eschlkam	Neumark (Všeruby)
Neukirchen b. HL. Blut	St. Katharina (Sverá Katerina)
Bayerisch Eisenstein	Markt Eisenstein (Železná Ruda)
Bayerisch Eisenstein Bahnhof	Markt Eisenstein (Železná Ruda)
Philippsreuth	Kuschwarda (Strážny)
Haidmühle	Tusset (Stožek)

Zugelassene Grenzübergangsstellen

DEUTSCHLAND – SCHWEIZ

- | | |
|---|---|
| - <i>Bezeichnung der Grenzübergangsstelle auf deutscher Seite</i> | - <i>Bezeichnung der Grenzübergangsstelle auf schweizerischer Seite</i> |
|---|---|

Konstanz-Klein Venedig	Kreuzlingen-Seestraße
Konstanz-Schweizer.Personenbahnhof	Konstanz Personenbahnhof
Konstanz-Wiesenstraße	Kreuzlingen-Wiesenstraße
Konstanz-Kreuzlinger Tor	Kreuzlingen
Konstanz-Emmishofer Tor	Kreuzlingen-Emmishofer
Konstanz-Paradieser Tor	Tägerwilen
Gaienhofen	Steckborn
Hemmenhofen	Steckborn
Wangen	Mammern
Öhningen-Oberstaad	Stein am Rhein
Öhningen	Stein am Rhein
Rielasingen Bahnhof	Ramsen Bahnhof

Singen Bahnhof	Schaffhausen
Rielasingen	Ramsen-Grenze
Gasthof "Spießhof" an der B 34	Gasthof "Spiesshof"
Gottmadingen	Buch-Grenze
Murbach	Buch-Dorf
Gailingen-Ost	Ramsen-Dorf
Gailingen-Brücke	Diessenhofen
Gailingen-West	Dörflingen-Pünt und Dörflingen-Laag
Randegg	Neu Dörflingen
Bietingen	Thayngen Straße
Thayngen Bahnhof	Thayngen Bahnhof
Ebringen	Thayngen-Ebringer Straße
Schlatt am Randen	Thayngen-Schlatt
Büßlingen	Hofen
Wiechs-Dorf	Altdorf
Wiechs-Schlauch	Merishausen
Neuhaus-Randen	Bargen
Fützen	Beggingen
Stühlingen	Schleitheim
Eberfingen	Hallau
Eggingen	Wunderklingen
Erzingen	Trasadingen
Erzingen Bahnhof	Trasadingen Bahnhof
Weisweil	Wilchingen
Jestetten-Wangental	Osterfingen
Jestetten-Hardt	Neuhausen
Jestetten Bahnhof	Neuhausen Bahnhof

Altenburg-Rheinau Bahnhof	Neuhausen Bahnhof
Altenburg-Nohl	Nohl
Altenburg-Rheinbrücke	Rheinau
Nack	Rüdlingen
Lottstetten	Rafz-Solgen
Lottstetten-Dorf	Rafz-Grenze
Lottstetten Bahnhof	Rafz Bahnhof
Baltersweil	Rafz-Schluchenberg
Dettighofen	Buchenloh
Bühl	Wil-Grenze
Günzgen	Wasterkingen
Herdern	Rheinsfelden
Rötteln	Kaiserstuhl
Reckingen	Rekingen
Eim	Zurzach-Burg
Waldshut Bahnhof	Koblenz
Waldshut-Rheinbrücke	Koblenz
Waldshut-Rheinfähre	Juppen / Full
Dogern	Leibstadt
Albbruck	Schwaderloch
Laufenburg	Laufenburg
Bad Säckingen-alte Rheinbrücke	Stein / Holzbrücke
Bad Säckingen	Stein
Rheinfeldern	Rheinfeldern
Grenzacherhorn	Riehen-Grenzacher Straße
Inzlingen	Riehen-Inzlinger Straße
Lörrach-Wiesentalbahn	Riehen Bahnhof

Lörrach-Stetten
Lörrach-Wiesenuferweg
Weil-Ost
Basel Badischer Personenbahnhof
Basel Badischer Rangierbahnhof
im Weil am Rhein
Weil-Otterbach
Weil-Friedlingen
Weil am Rhein-Autobahn (BAB 5)

Riehen
Riehen-Weilstraße
Riehen-Weilstraße
Basel Badischer Bahnhof
Basel Badischer Rangierbahnhof

Basel-Freiburger Straße
Basel-Hiltalinger Straße
Basel

Zugelassene Grenzübergangsstellen

BODENSEEHÄFEN

Lindau-Städtischer Segelhafen
Lindau-Hafen
Bad Schachen
Wasserburg (Bodensee)
Langenargen
Friedrichshafen-Hafen
Meersburg
Überlingen
Mainau
Konstanz-Hafen
Insel Reichenau
Radolfzell

Zugelassene Grenzübergangsstellen

RHEINHÄFEN

Rheinfelden-Rheinhafen

Wyhlen (Wyhlen GmbH)

Grenzach (Fa. Geigy)

Grenzach (Fa. Hoffmann La Roche AG)

Weil-Schiffsanlegestelle

Weil-Rheinhafen

Zugelassene Grenzübergangsstellen

NORDSEEHÄFEN

List/Sylt

Hörnum/Sylt

Dagebüll

Wyk/Föhr

Wittdün/Amrum

Pellworm

Strucklahnungshörn/Nordstrand

Süderhafen/Nordstrand

Husum

Friedrichstadt

Tönning

Büsum

Meldorfer Hafen
Friedrichskoog
Helgoland
Itzehoe
Wewelsfleth
Brunsbüttel
Glückstadt
Elmshorn
Uetersen
Wedel
Hamburg
Hamburg-Neuenfelde
Buxtehude
Stade
Stadersand
Bützflether Sand
Otterndorf
Cuxhaven
Bremerhaven
Bremen
Lemwerder
Elsfleth
Brake
Großensiel
Nordenham
Fedderwardsiel

Eckwarderhörne
Varel
Wilhelmshaven
Hooksiel
Horumersiel
Carolinensiel (Harlesiel)
Neuharlingersiel
Bensersiel
Westeraccumersiel
Norddeich
Greetsiel
Wangerooge
Spiekeroog
Langeoog
Baltrum
Norderney
Juist
Borkum
Emden
Leer
Weener
Papenburg
Herbrum

Zugelassene Grenzübergangsstellen

OSTSEEHÄFEN

Flensburg-Hafen

Flensburg-Mürwik (Hafenanlage der Bundesmarine)

Glücksburg

Langballigau

Quern-Neukirchen

Gelting

Maasholm

Schleimünde

Kappeln

Olpenitz (Hafenanlage der Bundesmarine)

Schleswig

Ostseebad Damp

Eckernförde

Eckernförde (Hafenanlage der Bundesmarine)

Surendorf (Hafenanlage der Bundesmarine)

Rendsburg

Strande

Schilksee

Kiel-Holtenau

Kiel

Möltenort/Heikendorf

Jägersberg (Hafenanlage der Bundesmarine)

Laboe

Orth

Puttgarden Bahnhof

Puttgarden
Burgstaaken
Heiligenhafen
Großenbrode (Hafenanlagen der Bundesmarine)
Grömitz
Neustadt (Hafenanlage der Bundesmarine)
Niendorf
Lübeck-Travemünde
Lübeck
Timmendorf
Wolgast
Wismar
Warnemünde
Rostock Überseehafen
Stralsund
Libben
Bock
Saßnitz
Ruden
Greifswald-Ladebow Hafen
Kamminke
Ahlbeck Seebrücke

ODERHAFF

Anklam Hafen

Karnin

Ueckermünde

Altwarp Hafen

Zugelassene Grenzübergangsstellen

Verkehrsflughäfen, Flug- und Landeplätze

IM BUNDESLAND SCHLESWIG-HOLSTEIN

Eggebek

Flensburg-Schäferhaus

Helgoland-Düne

Hohn

Itzehoe-Hungriger Wolf

Kiel-Holtenau

Lübeck-Blankensee

Schleswig/Jagel

Westerland/Sylt

Wyk/Föhr

IM BUNDESLAND MECKLENBURG-VORPOMMERN

Barth

Heringsdorf

Neubrandenburg-Trollenhagen

Rostock-Laage

IM BUNDESLAND HAMBURG

Hamburg

IM BUNDESLAND BREMEN

Bremen

Bremerhaven-Luneort

IM BUNDESLAND NIEDERSACHSEN

Borkum

Braunschweig-Waggum

Bückebug-Achum

Celle

Damme/Dümmer-See

Diepholz

Emden

Fassberg

Ganderkesee

Hannover

Jever

Nordhorn-Lingen

Leer-Papenburg

Lemwerder, Werksflughafen der Weser-Flugzeugbau GmbH Bremen

Norderney

Nordholz

Osnabrück-Atterheide

Peine-Eddersee

Wangerooge

Wilhelmshaven-Mariensiel

Wittmundhafen

Wunstorf

IM BUNDESLAND BRANDENBURG

Cottbus-Drewitz

Cottbus-Neuhausen

Kyritz

Nauen

Neuhausen

Schönhagen

IM BUNDESLAND BERLIN

Tegel

Tempelhof

Schönefeld

IM BUNDESLAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Aachen-Merzbrück

Arnsberg

Bielefeld-Windelsbleiche

Bonn-Hardthöhe
Dahlemer Binz
Dortmund-Wickede
Düsseldorf
Essen-Mülheim
Hangelar
Hopsten
Köln / Bonn
Marl / Loemühle
Meinerzhagen
Mönchengladbach
Münster-Osnabrück
Nörvenich
Paderborn-Lippstadt
Porta Westfalica
Rheine-Bentlage
Siegerland
Stadtlohn-Wenningfeld

IM BUNDESLAND SACHSEN

Dresden
Leipzig-Halle
Rothenburg/Oberlausitz

IM BUNDESLAND THÜRINGEN

Erfurt

IM BUNDESLAND RHEINLAND-PFALZ

Büchel

Föhren

Koblenz-Winningen

Mendig

Pferdsfeld

Pirmasens-Zweibrücken

Speyer

Worms-Bürgerweide-West

IM BUNDESLAND SAARLAND

Saarbrücken-Ensheim

Saarlouis/Düren

IM BUNDESLAND HESSEN

Egelsbach

Allendorf/Eder

Frankfurt/Main

Fritzlar

Kassel-Calden

Reichelsheim

IM BUNDESLAND BADEN-WÜRTTEMBERG

Aalen-Heidenheim-Elchingen

Baden Airport Karlsruhe Baden-Baden

Baden-Baden-Oos

Donaueschingen-Villingen
Freiburg/Brg.
Friedrichshafen-Löwental
Heubach (Krs. Schwäb.Gmünd)
Karlsruhe Forchheim
Konstanz
Laupheim
Leutkirch-Unterzell
Mannheim-Neustheim
Mengen
Mosbach-Lohrbach
Niederstetten
Offenburg
Schwäbisch Hall
Stuttgart

IM BUNDESLAND BAYERN

Aschaffenburg
Augsburg-Mühlhausen
Bayreuth-Bindlacher Berg
Coburg-Brandensteinebene
Eggenfelden/Niederbayern
Erding
Fürstenfeldbruck
Hassfurth-Mainwiesen
Herzogenaurach

Hof-Pirk
Ingolstadt
Kempten-Durach
Landsberg/Lech
Landshut-Ellermühle
Lechfeld
Leipheim
Memmingen
München « Franz Joseph Strauß »
Neuburg
Nürnberg
Oberpfaffenhofen, Werkflugplatz der Dornier-Werke GmbH
Passau-Vilshofen
Roth
Rothenburg o. d. Tauber
Straubing-Wallmühle
Weiden/Opf.
Würzburg am Schenkenturm

ESTLAND

ESTLAND – LETTLAND

Landgrenzen

1. Holdre – Omuļi
2. Ikla – Ainaži
3. Jäärja – Ramata
4. Lilli – Unguriņi
5. Mõisaküla – Ipiķi
6. Murati – Veclaicene
7. Valga – Lugaži (Eisenbahn)
8. Valga 1 – Valka 2
9. Valga 2 – Valka 3*
10. Valga 3 – Valka 1
11. Vana-Ikla – Ainaži (Ikla)*
12. Vastse-Roosa – Ape

ESTLAND – RUSSISCHE FÖDERATION

Landgrenzen

1. Koidula – Kunitšina-Gora
2. Luhamaa – Šumilkino
3. Narva – Jaanilinn (Ivangorod) (Eisenbahn)

4. Narva-1 – Jaanilinn (Ivangorod)
5. Narva-2 – Jaanilinn (Ivangorod)*
6. Orava – Petseri (Eisenbahn)
7. Praaga - Storožinets (lake)
8. Saatse – Krupa

*) nur für Fußgänger

Seegrenzen

1. Dirhami
2. Haapsalu
3. Heltermaa
4. Kuivastu
5. Kunda
6. Kuressaare-1
7. Lehtma
8. Lohusalu
9. Loksa
10. Miiduranna
11. Mõntu
12. Muuga
13. Narva-Jõesuu
14. Nasva

15. Paldiski-1
16. Paldiski-2
17. Pärnu-2
18. Pärnu-3
19. Rohuküla
20. Roomassaare
21. Ruhnu
22. Sõru
23. Tallinna-2
24. Tallinna-3
25. Tallinna-4
26. Tallinna-5
27. Tallinna-6
28. Tallinna-7
29. Tallinna-8
30. Tallinna-9
31. Tallinna-10
32. Tallinna-11
33. Tallinna-12
34. Veere
35. Vergi
36. Virtsu

Flughäfen

1. Ämari (nichtöffentlicher Militärflugplatz, für Zivilflugzeuge nicht zugelassen)
2. Kärdla
3. Kuressaare-2
4. Pärnu-1
5. Tallinna-1
6. Tallinna-13
7. Tartu-1

GRIECHENLAND

ΕΝΑΕΡΙΑ ΣΥΝΟΡΑ

FLUGHÄFEN

1.	ΑΘΗΝΑ	ATHINA
2.	ΗΡΑΚΛΕΙΟ	HERAKLION
3.	ΘΕΣΣΑΛΟΝΙΚΗ	THESSALONIKI
4.	ΡΟΔΟΣ	RODOS (RHODES)
5.	ΚΕΡΚΥΡΑ	KERKIRA (CORFOU)
6.	ΑΝΤΙΜΑΧΕΙΑ ΚΩ	ANTIMACHIA (KOS)
7.	ΧΑΝΙΑ	CHANIA
8.	ΠΥΘΑΓΟΡΕΙΟ ΣΑΜΟΥ	PITHAGORIO- SAMOS
9.	ΜΥΤΙΑΗΝΗ	MITILINI
10.	ΙΩΑΝΝΙΝΑ	IOANNINA
11.	ΑΡΑΞΟΣ*	ARAXOS*
12.	ΣΗΤΕΙΑ	SITIA
13.	ΧΙΟΣ*	CHIOS*
14.	ΑΡΓΟΣΤΟΛΙ	ARGOSTOLI
15.	ΚΑΛΑΜΑΤΑ	KALAMATA
16.	ΚΑΒΑΛΑ	KAVALA
17.	ΑΚΤΙΟ ΒΟΝΙΤΣΑΣ	AKTIO-VONITSAS
18.	ΜΗΛΟΣ*	MILOS*
19.	ΖΑΚΥΝΘΟΣ	ZAKINTHOS
20.	ΘΗΡΑ	THIRA
21.	ΣΚΙΑΘΟΣ	SKIATHOS
22.	ΚΑΡΠΑΘΟΣ*	KARPATHOS*
23.	ΜΥΚΟΝΟΣ	MIKONOS

24.	ΑΛΕΞΑΝΔΡΟΥΠΟΛΗ	ALEXANDROUPOLI
25.	ΕΛΕΥΣΙΝΑ	ELEFSINA
26.	ΑΝΔΡΑΒΙΔΑ	ANDRAVIDA
27.	ΑΤΣΙΚΗ ΛΗΜΝΟΥ	ATSIKI – LIMNOS
28.	ΚΑΣΤΟΡΙΑ	KASTORIA

* Anm.:

Die Flughäfen Araxos, Chios, Karpathos und Milos sind nicht zugelassene Grenzübergangsstellen. Sie sind ausschließlich im Sommer geöffnet.

ΘΑΛΑΣΣΙΑ ΣΥΝΟΡΑ

HÄFEN

1.	ΓΥΘΕΙΟ	GHITHIO
2.	ΣΥΡΟΣ	SIROS
3.	ΗΓΟΥΜΕΝΙΤΣΑ	IGOYMENITSA
4.	ΣΤΥΛΙΔΑ	STILIDA
5.	ΑΓΙΟΣ ΝΙΚΟΛΑΟΣ	AGIOS NIKOLAOS
6.	ΡΕΘΥΜΝΟ	RETHIMNO
7.	ΛΕΥΚΑΔΑ	LEFKADA
8.	ΣΑΜΟΣ	SAMOS
9.	ΒΟΛΟΣ	VOLOS
10.	ΚΩΣ	KOS
11.	ΔΑΦΝΗ ΑΓΙΟΥ ΟΡΟΥΣ	DAFNI-AGIOU OROUS
12.	ΙΒΗΡΑ ΑΓΙΟΥ ΟΡΟΥΣ	IVIRA- AGIOU OROUS
13.	ΓΕΡΑΚΙΝΗ	GERAKINI
14.	ΓΛΥΦΑΔΑ	GLIFADA
15.	ΠΡΕΒΕΖΑ	PREVEZA
16.	ΠΑΤΡΑ	PATRA

17.	ΚΕΡΚΥΡΑ	KERKIRA
18.	ΣΗΤΕΙΑ	SITIA
19.	ΧΙΟΣ	CHIOS
20.	ΑΡΓΟΣΤΟΛΙ	ARGOSTOLI
21.	ΘΕΣΣΑΛΟΝΙΚΗ	THESSALONIKI
22.	ΚΟΡΙΝΘΟΣ	KORINTHOS
23.	ΚΑΛΑΜΑΤΑ	KALAMATA
24.	ΚΑΒΑΛΑ	KAVALA
25.	ΘΑΚΗ	ITHAKI
26.	ΠΥΛΟΣ	PILOS
27.	ΠΥΘΑΓΟΡΕΙΟ ΣΑΜΟΥ	PITHAGORIO - SAMOS
28.	ΛΑΥΡΙΟ	LAVRIO
29.	ΗΡΑΚΛΕΙΟ	HERAKLIO
30.	ΣΑΜΗ ΚΕΦΑΛΛΟΝΙΑΣ	SAMI - KEFALONIA
31.	ΠΕΙΡΑΙΑΣ	PIREAS
32.	ΜΗΛΟΣ	MILOS
33.	ΚΑΤΑΚΩΛΟ	KATAKOLO
34.	ΣΟΥΔΑ ΧΑΝΙΩΝ	SOUDA - CHANIA
35.	ΙΤΕΑ	ITEA
36.	ΕΛΕΥΣΙΝΑ	ELEFSINA
37.	ΜΥΚΟΝΟΣ	MIKONOS
38.	ΝΑΥΠΛΙΟ	NAFPLIO
39.	ΧΑΛΚΙΔΑ	CHALKIDA
40.	ΡΟΔΟΣ	RODOS
41.	ΖΑΚΥΝΘΟΣ	ZAKINTHOS
42.	ΘΗΡΑ	THIRA
43.	ΚΑΛΟΙ ΛΙΜΕΝΕΣ ΗΡΑΚΛΕΙΟΥ	KALI-LIMENES- HERAKLIU

44.	ΜΥΡΙΝΑ ΛΗΜΝΟΥ	MYRINA - LIMNOS
45.	ΠΑΞΟΙ	PAXI
46.	ΣΚΙΑΘΟΣ	SKIATHOS
47.	ΑΛΕΞΑΝΔΡΟΥΠΟΛΗ	ALEXANDROUPOLI
48.	ΑΙΓΙΟ	AIGHIO
49.	ΠΑΤΜΟΣ	PATMOS
50.	ΣΥΜΗ	SIMI
51.	ΜΥΤΙΛΗΝΗ	MITILINI
52.	ΧΑΝΙΑ	CHANIA
53.	ΑΣΤΑΚΟΣ	ASTAKOS

ΧΕΡΣΑΙΑ ΣΥΝΟΡΑ

LANDGRENZEN

ΧΕΡΣΑΙΑ ΣΥΝΟΡΑ ΜΕ ΤΗΝ ΑΛΒΑΝΙΑ

ZU ALBANIEN

1.	ΚΑΚΑΒΙΑ	1.	KAKAVIA
2.	ΚΡΥΣΤΑΛΛΟΠΗΓΗ	2.	CRISTALOPIGHI
3.	ΜΕΡΤΖΑΝΗ	3.	MERTZANI

ΧΕΡΣΑΙΑ ΣΥΝΟΡΑ FYROM

1. ΝΙΚΗ
2. ΕΙΔΟΜΕΝΗ (ΣΙΔΗΡΟΔΡΟΜΙΚΟ)
3. ΕΥΖΩΝΟΙ
4. ΔΟΙΡΑΝΗ

ZU FYROM

1. NIKI
2. IDOMENI (EISENBAHN)
3. EVZONI
4. DOIRANI

**ΧΕΡΣΑΙΑ ΣΥΝΟΡΑ ΜΕ ΤΗ
ΒΟΥΛΓΑΡΙΑ**

1. ΠΡΟΜΑΧΩΝΑΣ
2. ΠΡΟΜΑΧΩΝΑΣ
(ΣΙΔΗΡΟΔΡΟΜΙΚΟ)
3. ΔΙΚΑΙΑ (ΣΙΔΗΡΟΔΡΟΜΙΚΟ)
4. ΟΡΜΕΝΙΟ

ZU BULGARIEN

1. PROMACHONAS
2. PROMACHONAS (EISENBAHN)
3. DIKEA - EVROS (EISENBAHN)
4. ORMENIO - EVROS

ΧΕΡΣΑΙΑ ΣΥΝΟΡΑ ΜΕ ΤΗΝ ΤΟΥΡΚΙΑ

1. ΚΑΣΤΑΝΙΕΣ ΕΒΡΟΥ
2. ΠΥΘΙΟΥ (ΣΙΔΗΡΟΔΡΟΜΙΚΟ)
3. ΚΗΠΟΙ ΕΒΡΟΥ

ZUR TÜRKEI

1. KASTANIES - EVROS
2. PITHIO (EISENBAHN)
3. KIPI - EVROS

SPANIEN

Flughäfen

- Madrid-Barajas
- Barcelona
- Gran Canaria
- Palma de Mallorca
- Alicante
- Ibiza
- Málaga
- Sevilla
- Tenerife Sur
- Tenerife Norte (Los Rodeos)
- Valencia
- Almería
- Asturias
- Bilbao
- Fuerteventura
- Gerona
- Granada
- Lanzarote
- La Palma
- Menorca
- Santander
- Santiago
- Vitoria
- Zaragoza

- Pamplona
- Jerez de la Frontera
- Valladolid
- Reus
- Vigo
- La Coruña
- Murcia

Seegrenzen

- Algeciras (Cadix)
- Alicante
- Almería
- Arrecife (Lanzarote)
- Avilés (Asturien)
- Barcelona
- Bilbao
- Cádiz
- Cartagena (Murcia)
- Castellón
- Ceuta
- Ferrol (La Coruña)
- Gijón
- Huelva
- Ibiza
- La Coruña
- La Línea de la Concepción
- La Luz (Las Palmas)

- Mahón
- Málaga
- Melilla
- Motril (Granada)
- Palma de Mallorca
- Sagunto (Provincia de Valencia)
- San Sebastian
- Santa Cruz de Tenerife
- Santander
- Sevilla
- Tarifa
- Tarragona
- Valencia
- Vigo

Landgrenzen

- Ceuta
- Melilla
- La Seo de Urgel
- La Línea de la Concepción (*)

(*) Der Zoll- und Polizeikontrollposten "La Línea de la Concepción" stimmt nicht mit der mit der von Spanien anerkannten Grenzziehung nach dem Vertrag von Utrecht überein.

FRANKREICH

Flughäfen

1. Abbeville
2. Agen-la Garenne
3. Ajaccio-Campo dell'Oro
4. Albi-le-Séquestre
5. Amiens-Glisy
6. Angers-Marcé
7. Angoulême-Brie Champniers
8. Annecy-Methet
9. Annemasse
10. Auxerre-Branches
11. Avignon-Caumont
12. Bâle-Mulhouse
13. Bastia-Poretta
14. Beauvais-Tillé
15. Bergerac-Roumanière
16. Besançon-La-Vèze
17. Béziers-Vias
18. Biarritz-Bayonne-Anglet

19. Bordeaux-Mérignac
20. Bourges
21. Brest-Guipavas
22. Caen-Carpique
23. Cahors-Lalbenque
24. Calais-Dunkerque
25. Calvi-Sainte-Catherine
26. Cannes-Mandelieu
27. Carcassonne-Salvaza
28. Castres-Mazamet
29. Châlons-Vatry
30. Chambéry-Aix les Bains
31. Charleville-Mézières
32. Châteauroux-Déols
33. Cherbourg-Mauperthus
34. Clermont-Ferrand-Aulnat
35. Colmar-Houssen
36. Courchevel
37. Deauville-Saint-Gatien
38. Dieppe-Saint-Aubin
39. Dijon-Longvic
40. Dinard-Pleurtuit

41. Dôle-Tavaux
42. Epinal-Mirecourt
43. Figari-Sud Corse
44. Cap-Tallard
45. Genève-Cointrin
46. Granville
47. Grenoble-Saint-Geoirs
48. Hyères-Le-Palivestre
49. Issy-les-Moulineaux
50. La Môle
51. Lannion
52. La Rochelle-Laleu
53. Laval-Entrammes
54. Le Castelet
55. Le Havre-Octeville
56. Le Mans-Arnage
57. Le Touquet-Paris Plage
58. Lille-Lesquin
59. Limoges-Bellegarde
60. Lognes-Emerainville

61. Lorient-Lann Bihoué
62. Lyon-Bron
63. Lyon-Saint-Exupéry
64. Marseille-Provence
65. Meaux-Esbly
66. Megève
67. Metz-Nancy-Lorraine
68. Monaco-Héliport
69. Montbéliard-Courcelles
70. Montpellier-Méditerranée
71. Morlaix-Ploujean
72. Nancy-Essey
73. Nantes-Atlantique
74. Nevers-Fourchambault
75. Nice-Côte d'Azur
76. Nîmes-Garons
77. Orléans-Bricy
78. Orléans-Saint Denis de l'Hôtel
79. Paris-Charles de Gaulle
80. Paris-le Bourget
81. Paris-Orly
82. Pau-Pyrénées

83. Périgueux-Bassillac
84. Perpignan-Rivesaltes
85. Poitiers-Biard
86. Pontarlier
87. Pontoise-Cormeilles-en-Vexin
88. Quimper-Pluguffan
89. Reims-Champagne
90. Rennes Saint-Jacques
91. Roanne-Renaison
92. Rodez-Marcillac
93. Rouen-Vallée de Seine
94. Saint-Brieuc-Armor
95. Saint-Etienne-Bouthéon
96. Saint-Nazaire-Montoir
97. Saint-Yan
98. Strasbourg-Entzheim
99. Tarbes-Ossun-Lourdes
100. Toulouse-Blagnac
101. Tours-Saint-Symphorien
102. Toussus-le-Noble
103. Troyes-Barberey
104. Valence-Chabeuil

105. Valenciennes-Denain
106. Vannes-Meucon
107. Vesoul-Frotey
108. Vichy-Charmeil

Seegrenzen

1. Ajaccio
2. Bastia
3. Bayonne
4. Bonifacio
5. Bordeaux
6. Boulogne
7. Brest
8. Caen-Ouistreham
9. Calais
10. Calvi
11. Cannes-Vieux Port
12. Carteret
13. Cherbourg
14. Concarneau
15. Dieppe

16. Dunkerque
17. Fécamp
18. Granville
19. Honfleur
20. La Rochelle-La Pallice
21. Le Havre
22. Les Sables-d'Olonne-Port
23. Le Tréport
24. L'Ile-Rousse
25. Lorient
26. Marseille
27. Monaco-Port de la Condamine
28. Nantes-Saint-Nazaire
29. Nice
30. Port-de-Bouc-Fos/Port-Saint-Louis
31. Port-la-Nouvelle
32. Porto-Vecchio
33. Port-Vendres
34. Propriano
35. Roscoff
36. Rouen
37. Saint-Brieuc (maritime)

38. Saint-Malo
39. Sète
40. Toulon
41. Villefranche-sur-Mer

Landgrenzen

* zur SCHWEIZ

1. Bâle-Mulhouse Flughafen (Fußgängerpassage zwischen Bereichen)
2. Bois-d'Amont
3. Chatel
4. Col France
5. Delle (Straße)
6. Evian Port
7. Ferney-Voltaire
8. Ferrières-sous-Jougne
9. Genève-Cornavin Bahnhof
10. Goumois
11. La Cure
12. Les Verrières (Straße)
13. Moëllesulaz
14. Pontarlier (Bahnhof)
15. Saint-Julien-Bardonnex (Autobahnübergangstelle)
16. Prévessin
17. Saint-Gingolph
18. Saint-Julien-Perly
19. Saint-Louis (Autobahn)
20. Saint-Louis-Bâle (Güterbahnhof)
21. Vallard-Thonex
22. Vallorbe (internationale Züge)
23. Vallorcine

24. Veigy

* **zum VEREINIGTEN KÖNIGREICH:**

(Verbindung durch den Ärmelkanaltunnel)

1. Gare de Paris-Nord (Bahnhof) / London Waterloo Station / Ashford International Station
2. Gare de Lille-Europe (Bahnhof) / London Waterloo Station / Ashford International Station
3. Cheriton/Coquelles
4. Gare de Fréthun (Bahnhof) / London Waterloo Station / Ashford International Station
5. Gare de Chessy-Marne-la-Vallée (Bahnhof)
6. Gare d'Avignon-Centre (Bahnhof)

* **zu ANDORRA:**

- Pas de la Case
-

ITALIEN

Flughäfen

-	Alessandria	Polizia di Stato
-	Alghero (SS)	Polizia di Stato
-	Ancona	Polizia di Stato
-	Aosta	Polizia di Stato
-	Bari	Polizia di Stato
-	Bergamo	Polizia di Stato
-	Biella	Polizia di Stato
-	Bologna	Polizia di Stato
-	Bolzano	Polizia di Stato
-	Brescia	Polizia di Stato
-	Brindisi	Polizia di Stato
-	Cagliari	Polizia di Stato
-	Catania	Polizia di Stato
-	Crotone	Polizia di Stato
-	Cuneo	Polizia di Stato
-	Firenze	Polizia di Stato
-	Foggia	Polizia di Stato
-	Forlì	Polizia di Stato
-	Genova	Polizia di Stato
-	Grosseto	Polizia di Stato
-	Lamezia Terme (CZ)	Polizia di Stato
-	Lampedusa (AG)	Carabinieri
-	Lecce	Polizia di Stato

- Marina di Campo (LI)	Carabinieri
- Milano Linate	Polizia di Stato
- Napoli	Polizia di Stato
- Noviligure	Carabinieri
- Olbia	Polizia di Stato
- Oristano	Polizia di Stato
- Padova	Polizia di Stato
- Palermo	Polizia di Stato
- Pantelleria (TP)	Carabinieri
- Para	Polizia di Stato
- Perugia	Polizia di Stato
- Pescara	Polizia di Stato
- Pisa	Polizia di Stato
- Reggio di Calabria	Polizia di Stato
- Rimini	Polizia di Stato
- Roma Ciampino	Polizia di Stato
- Roma Fiumicino	Polizia di Stato
- Roma Urbe	Polizia di Stato
- Ronchi del Legionari (GO)	Polizia di Stato
- Salerno	Polizia di Stato
- Siena	Polizia di Stato
- Taranto-Grottaglie	Polizia di Stato
- Torino	Polizia di Stato
- Trapani	Polizia di Stato
- Tortoli (NU)	Polizia di Stato
- Treviso	Polizia di Stato
- Varase Malpensa	Polizia di Stato

- Venezia Polizia di Stato
- Verona Polizia di Stato
- Villanova d'Albenga (SV) Carabinieri'

Seegrenzen

- Alassio (SV) Polizia di Stato
- Alghero (SS) Polizia di Stato
- Ancona Polizia di Stato
- Anzio - Nettuno (RM) Polizia di Stato
- Augusta (SR) Polizia di Stato
- Barcoli (NA) Carabinieri
- Bari Polizia di Stato
- Barletta (BA) Polizia di Stato
- Brindisi Polizia di Stato
- Cagliari Polizia di Stato
- Campo nell'Elba (LI) Carabinieri
- Caorle (VE) Carabinieri
- Capraia Isola (LI) Carabinieri
- Capri (NA) Polizia di Stato
- Carbonia (CA) Polizia di Stato
- Castellammare di Stabia (NA) Polizia di Stato
- Castellammare del Golfo (TP) Polizia di Stato
- Catania Polizia di Stato
- Chioggia (VE) Polizia di Stato
- Civitavecchia (RM) Polizia di Stato
- Crotone Polizia di Stato

- Duino Aurisina (TS)	Polizia di Stato
- Finale Ligure (SV)	Carabinieri
- Fiumicino (RM)	Polizia di Stato
- Formia (LT)	Polizia di Stato
- Gaeta (LT)	Polizia di Stato
- Gallipoli (LE)	Polizia di Stato
- Gela (CL)	Polizia di Stato
- Genova	Polizia di Stato
- Gioia Tauro (RC)	Polizia di Stato
- Grado (GO)	Polizia di Stato
- Ischia (NA)	Polizia di Stato
- La Maddalena (SS)	Carabinieri
- La Spezia	Polizia di Stato
- Lampedusa (AG)	Polizia di Stato
- Lerici (SP)	Carabinieri
- Levanto (SP)	Carabinieri
- Licata (AG)	Polizia di Stato
- Lignano (VE)	Carabinieri
- Lipari (ME)	Carabinieri
- Livorno	Polizia di Stato
- Loano (SV)	Carabinieri
- Manfredonia (FG)	Polizia di Stato
- Marciana Marina (LI)	Carabinieri
- Marina di Carrara (MS)	Polizia di Stato
- Marsala (TP)	Polizia di Stato
- Mazara del Vallo (TP)	Polizia di Stato
- Messina	Polizia di Stato

-	Milazzo (ME)	Polizia di Stato
-	Molfetta (BA)	Carabinieri
-	Monfalcone (GO)	Polizia di Stato
-	Monopoli (BA)	Carabinieri
-	Naples	Polizia di Stato
-	Olbia (SS)	Polizia di Stato
-	Oneglia (IM)	Polizia di Stato
-	Oristano	Polizia di Stato
-	Ortona (CH)	Carabinieri
-	Otranto (LE)	Polizia di Stato
-	Palau (SS)	Polizia di Stato
-	Palermo	Polizia di Stato
-	Pantelleria (TP)	Carabinieri
-	Pesaro	Polizia di Stato
-	Pescara	Polizia di Stato
-	Piombino (LI)	Polizia di Stato
-	Porto Azzurro (LI)	Carabinieri
-	Porto Cervo (SS)	Polizia di Stato
-	Porto Empedocle (AG)	Polizia di Stato
-	Porto Ferraiolo (LI)	Polizia di Stato
-	Porto Nogaro (UD)	Carabinieri
-	Porto Tolle (RO)	Polizia di Stato
-	Porto Torres (SS)	Polizia di Stato
-	Porto Venere (SV)	Carabinieri
-	Portofino (IM)	Carabinieri
-	Pozzallo (RG)	Carabinieri
-	Pozzuoli (NA)	Polizia di Stato

- Rapallo (GE)	Polizia di Stato
- Ravenna	Polizia di Stato
- Reggio de Calabria	Polizia di Stato
- Rimini	Polizia di Stato
- Rio Marina (LI)	Carabinieri
- Riposto (CT)	Carabinieri
- Santa Margherita Ligure (GE)	Carabinieri
- San Remo (IM)	Polizia di Stato
- Santa Teresa di Gallura (SS)	Polizia di Stato
- San Benedetto del Tronto (AP)	Polizia di Stato
- Salerno	Polizia di Stato
- Savona	Polizia di Stato
- Siracusa	Polizia di Stato
- Sorrento (NA)	Polizia di Stato
- Taormina (ME)	Polizia di Stato
- Taranto	Polizia di Stato
- Termini Imerese (PA)	Polizia di Stato
- Terracina (LT)	Polizia di Stato
- Torre Annunziata (NA)	Polizia di Stato
- Tortoli (NU)	Polizia di Stato
- Torviscosa (UD)	Carabinieri
- Trapani	Polizia di Stato
- Trieste	Polizia di Stato
- Varazze (SV)	Carabinieri
- Vasto (CH)	Polizia di Stato
- Venezia	Polizia di Stato
- Viareggio (LU)	Polizia di Stato

- Vibovalentia Marina (VV) Polizia di Stato

Landgrenzen

LANDGRENZEN ZUR SCHWEIZ

- Bellavista di Clivio (VA), 2. Kat. Guardia di Finanza
- Biegno Indemini (VA), 1. Kat. Guardia di Finanza
- Bizzarone (CO), 1. Kat. Polizia di Stato
- Brogeda (CO), 1. Kat. für den gewerblichen Verkehr Guardia di Finanza
- Brogeda (CO), 1. Kat. für den Touristenverkehr Polizia di Stato
- Chiasso (CO), 1. Kat. Eisenbahn Polizia di Stato
- Colle G.S. Bernardo (AO), 1. Kat. Carabinieri
- Colle Menoure (AO), 1. Kat. Guardia di Finanza
- Cremenaga (VA), 1. Kat. Carabinieri
- Crociale dei Mulini (CO), 2. Kat. Guardia di Finanza
- Domodossola (VB), 1. Kat. Polizia di Stato
- Drezzo (CO), 2. Kat. Guardia di Finanza
- Forcola di Livigno (SO), 1. Kat. Polizia di Stato
- Fornasette (VA), 1. Kat. Carabinieri
- Gaggiolo (VA), 1. Kat. Polizia di Stato
- Iselle (VB), 1. Kat. Eisenbahn Polizia di Stato
- Luino (VA), 1. Kat. Eisenbahn Polizia di Stato
- Luino (VA), 1. Kat. Binnensee Polizia di Stato
- Maslianico (CO), 1. Kat. Polizia di Stato
- Monte Bianco (AO), 1. Kat. Polizia di Stato
- Monte Moro (VB), 1. Kat. Guardia di Finanza

- Monte Spluga (SO), 1. Kat.	Carabinieri
- Oria Val Solda (CO), 1. Kat.	Carabinieri
- Oria Val Solda (CO), 1. Kat. Binnensee	Carabinieri
- Paglino (VB), 1. Kat.	Polizia di Stato
- Palone (VA), 1. Kat.	Guardia di Finanza
- Passo S. Giacomo (VB), 1. Kat.	Guardia di Finanza
- Piaggio Valmara (VB), 1. Kat.	Carabinieri
- Piattamala (SO), 1. Kat.	Polizia di Stato
- Pino Lago Maggiore (VA), 1. Kat. Eisenbahn	Polizia di Stato
- Plan Maison (AO), 1. Kat.	Carabinieri
- Plateau Rosa (AO), 1. Kat.	Carabinieri
- Ponte Chiasso (CO), 1. Kat.	Polizia di Stato
- Ponte del Gallo (SO), 1. Kat.	Polizia di Stato
- Ponte Ribellasca (VB), 1. Kat. Eisenbahn	Polizia di Stato
- Ponte Ribellasca (VB), 1. Kat.	Polizia di Stato
- Ponte Tresa (VA), 1. Kat. Binnensee und Straßenverkehr	Polizia di Stato
- Porto Ceresio (VA), 1. Kat. Binnensee und Straßenverkehr	Polizia di Stato
- Ronago (CO), 2. Kat.	Guardia di Finanza
- Saltrio (VA), 2. Kat.	Guardia di Finanza
- S. Margerita di Stabio (CO), 1. Kat.	Polizia di Stato
- S. Maria dello Stelvio (SO), 1. Kat.	Guardia di Finanza
- S. Pietro di Clivio (VA), 2. Kat.	Guardia di Finanza
- Tirano (SO), 1. Kat. Eisenbahn	Polizia di Stato
- Traforo G.S. Bernardo (AO), 1. Kat.	Polizia di Stato
- Tubre (BZ), 1. Kat.	Polizia di Stato
- Valmara di Lanzo (CO), 1. Kat.	Carabinieri
- Villa di Chiavenna (SO), 1. Kat.	Carabinieri

- Zenna (VA), 1. Kat.

Polizia di Stato

LANDGRENZEN ZU SLOWENIEN

- Basovizza (TS), 1. Kat.

Carabinieri

- Castelletto Versa (GO), 2. Kat.

Guardia di Finanza

- Chiampore (TS), 2. Kat.

Carabinieri

- Devetachi (GO), 2. Kat.

Guardia di Finanza

- Ferneti (TS), 1. Kat.

Polizia di Stato

- Fusine Laghi (UD), 1. Kat.

Polizia di Stato

- Gorizia, 1. Kat. Eisenbahn

Polizia di Stato

- Gorizia Casa Rossa, 1. Kat.

Polizia di Stato

- Gorizia S. Gabriele, 2. Kat.

Guardia di Finanza

- Gorizia S. Pietro, 2. Kat.

Guardia di Finanza

- Gorizia Via Rafut, 2. Kat.

Guardia di Finanza

- Jamiano (GO), 2. Kat.

Guardia di Finanza

- Merna (GO), 2. Kat.

Guardia di Finanza

- Mernico (GO), 2. Kat.

Guardia di Finanza

- Molino Vecchio (UD)

Guardia di Finanza

- Monrupino (TS), 2. Kat.

Guardia di Finanza

- Noghere (TS), 2. Kat.

Guardia di Finanza

- Passo Predil (UD), 1. Kat.

Polizia di Stato

- Pese (TS), 1. Kat.

Polizia di Stato

- Plessiva (GO), 2. Kat.

Guardia di Finanza

- Polava di Cepletischis (UD), 2. Kat

Guardia di Finanza

- Ponte Vittorio, 2. Kat.

Guardia di Finanza

- Prebenico Caresana (TS), 2. Kat.

Guardia di Finanza

- Rabuiese (TS), 1. Kat.	Polizia di Stato
- Robedischis (UD), 2. Kat.	Guardia di Finanza
- Salcano (GO), 2. Kat.	Guardia di Finanza
- S. Andrea (GO), 1. Kat.	Polizia di Stato
- S. Barbara (TS), 2. Kat.	Polizia di Stato
- S. Bartolomeo (TS), 1. Kat.	Polizia di Stato
- S. Floriano (GO), 2. Kat.	Guardia di Finanza
- S. Pelagio (TS), 2. Kat.	Carabinieri
- S. Servolo (TS), 2. Kat.	Guardia di Finanza
- Stupizza (UD), 1. Kat.	Guardia di Finanza
- Vencò (GO), 1. Kat.	Guardia di Finanza
- Villa Opicina (TS), 1. Kat. Eisenbahn	Polizia di Stato
- Ucea (UD), 1. Kat.	Guardia di Finanza

N.B.: Die kleineren Grenzübergangsstellen dürfen nur von Anwohnern der Grenzregion im Besitz besonderer Dokumente passiert werden ("kleiner Grenzverkehr").

ZYPERN

Seegrenzen

1. Jachthafen Larnaka (Μαρίνα Λάρνακας)
2. Hafen Larnaka (Λιμάνι Λάρνακας)
3. Alter Hafen Lemesos (Παλαιό Λιμάνι Λεμεσού)
4. Hafen Lemesos (Λιμάνι Λεμεσού)
5. Hafen Pafos (Λιμάνι Πάφου)
6. Jachthafen Agios Rafail (Μαρίνα Αγίου Ραφαήλ)
7. Hafen Zygi (Λιμάνι Ζυγίου)

Flughäfen

1. Internationaler Flughafen Larnaka (Διεθνές αεροδρόμιο Λάρνακας)
2. Internationaler Flughafen Pafos (Διεθνές αεροδρόμιο Πάφου)

LETTLAND

LETTLAND - RUSSISCHE FÖDERATION

Landgrenzen

1. Aizgārša – Ļamoni (Лямоны) ⁶³
2. Bērziņi – Manuhnova (Манухново) ⁶⁴
3. Grebņeva – Ubiļinka (Убылинка)
4. Kārsava – Skangaļi (Скангали) (Eisenbahn)
5. Pededze – Bruniševa (Брунишево)
6. Punduri – Punduri (Пундури)
7. Terehova – Burački (Бурачки)
8. Vientuļi – Ludonka (Лудонка)
9. Zilupe – Posiņi (Посинь) (Eisenbahn)

LETTLAND - BELARUS

Landgrenzen

1. Indra – Bigosova (Бигосово) (Eisenbahn)
2. Pāternieki – Grigorovščina (Григоровщина)
3. Silene – Urbani (Урбаны)

⁶³ Die Russische Föderation hat diesen GÜG auf ihrer Seite am 1.5.2004 geschlossen.

⁶⁴ Dieser GÜG ist auf der Seite der Russischen Föderation geschlossen.

Kleiner Grenzverkehr

1. Piedruja – Druja (Друя)
2. Meikšāni – Gavriļino (Гаврилино)
3. Vorzova – Ļipovka (Липовка) ⁶⁵
4. Karlava – Pļusi (Плюсы)

LETTLAND - ESTLAND

Landgrenzen

1. Ainaži (Ikla) – Vana-Ikla
2. Ainaži – Ikla
3. Ape – Vastse-Roosa
4. Ipiķi – Mōisakūla
5. Lugaži – Valga (Eisenbahn)
6. Omuļi – Holdre
7. Ramata – Jäärja
8. Unguriņi – Lilli
9. Valka 1 – Valga 3
10. Valka 2 – Valga 1
11. Valka 3 – Valga 2
12. Veclaicene – Murati

⁶⁵ Dieser GÜG ist auf der belarussischen Seite geschlossen.

LETTLAND - LITAUEN

Landgrenzen

1. Adžūni – Žeimelis
2. Aizvīķi – Gēsalai
3. Aknīste – Juodupis
4. Brunava – Joneliai
5. Demene – Tilžē
6. Eglaine – Obeliai (Eisenbahn)
7. Ezere – Buknaičiai
8. Grenctāle – Saločiai
9. Krievgali – Puodžiūnai
10. Kurcums – Turmantas (Eisenbahn)
11. Laižuva – Laižuva
12. Lankuti – Lenkimai
13. Lukne – Luknē
14. Medumi – Smēlynē
15. Meitene – Joniškis (Eisenbahn)
16. Meitene – Kalviai
17. Nereta – Suvainiškis
18. Piķeļmuiža - Pikeliai
19. Pilskalne - Kvetkai
20. Plūdoņi – Skuodas
21. Priedula – Klykoliai

22. Priekule – Skuodas (Eisenbahn)
23. Rauda – Stelmužė
24. Reņģe – Mažeikiai (Eisenbahn)
25. Rucava – Būtingė
26. Skaistkalne – Germaniškis
27. Subate – Obeliai
28. Vaiņode – Bugeniai (Eisenbahn)
29. Vaiņode – Strēliškiai
30. Vītiņi – Vegeriai
31. Žagare – Žagarė
32. Zemgale – Turmantas

Seegrenzen

1. Lielupe
2. Liepāja
3. Mērsrags
4. Pāvilosta
5. Rīga
6. Roja
7. Salacgrīva
8. Skulte
9. Ventspils

Flughäfen

1. Daugavpils
2. Liepāja
3. Rīga
4. Ventspils

LITAUEN

LITAUEN – LETTLAND

Landgrenzen

1. Bugeniai – Vaiņode (Eisenbahn)
2. Buknaičiai – Ezere
3. Būtingė – Rucava
4. Germaniškis – Skaistkalne
5. Gēsalai – Aizvīķi
6. Joneliai – Brunava
7. Joniškis – Meitene (Eisenbahn)
8. Juodupis – Aknīste
9. Kalviai – Meitene
10. Klykoliai – Priedula
11. Kvetkai – Pilskalne
12. Laižuva – Laižuva
13. Lenkimai – Lankuti
14. Luknė – Luknė
15. Mažeikiai – Reņģe (Eisenbahn)
16. Obeliai – Eglaine (Eisenbahn)
17. Obeliai – Subate

18. Pikeliai – Piķeļmuiža
19. Puodžiūnai – Krievgali
20. Saločiai – Grenctāle
21. Skuodas – Plūdoņi
22. Skuodas – Priekule (Eisenbahn)
23. Smėlynė – Medumi
24. Stelmužė – Rauda
25. Strėlišķiai – Vaiņode
26. Suvainiškis – Nereta
27. Tilžė – Demene
28. Turmantas – Kurcums (Eisenbahn)
29. Turmantas – Zemgale
30. Vegeriai – Vītiņi
31. Žagarė – Žagare
32. Žeimelis – Adžūni

LITAUEN – BELARUS

Landgrenzen

1. Kena – Gudagojis (Eisenbahn)
2. Lavoriškės – Kotlovka
3. Medininkai – Kamenyj Log

4. Raigardas – Privalka
5. Šalčininkai – Benekainys
6. Stasylos – Benekainys (Eisenbahn)

Kleiner Grenzverkehr

1. Kapčiamiestis – Kadyš
2. Krakūnai – Geranainys
3. Latežeris – Pariečė
4. Papelekis – Lentupis
5. Šumskas – Loša
6. Tverečius – Vidžiai
7. Ureliai – Klevyčia
8. Eišiškės – Dotiškės
9. Adutiškis – Moldevičiai

LITAUEN – POLEN

Landgrenzen

1. Kalvarija – Budzisko
2. Lazdijai – Ogroniki (Aradninkai)
3. Mockava (Šeštokai) – Trakiszki (Trakiškės) (Eisenbahn)

LITAUEN – RUSSISCHE FÖDERATION

Landgrenzen

1. Jurbarkas – Sovetsk (Fluss)
2. Kybartai – Černyševskoje
3. Kybartai – Nesterov (Eisenbahn)
4. Nida – Morskoje
5. Nida – Rybačyj (Fluss)
6. Pagėgiai – Sovetsk (Eisenbahn)
7. Panemunė – Sovetsk
8. Rusnė – Sovetsk (Fluss)

Kleiner Grenzverkehr

1. Ramoniškiai – Pograničnyj

Seegrenzen

Staatlicher Seehafen Klaipėda [Pilies, Molo und Malkų Įlankos (Malkų-Bucht)] und GÜG Būtingės Oil Terminal

Flughäfen

1. Flughafen Kaunas
2. Flughafen Palanga
3. Flughafen Vilnius
4. Flughafen Zoknai

LUXEMBURG

Flughäfen

- Luxemburg

UNGARN

UNGARN – ÖSTERREICH

Landgrenzen

1. Bozsok – Rechnitz
2. Bucusu – Schachendorf
3. Rönök Szent Imré Templon (Gedenkstätte St. Emmerichskirche, Rönök)
4. Fertőd – Pamhagen
5. Fertőrákos – Mörbisch (Hafen)
6. Fertőrákos – Mörbisch
7. Fertőújlak – Pamhagen (Eisenbahn)
8. Hegyeshalom – Nickelsdorf
9. Hegyeshalom – Nickelsdorf (Autobahn)
10. Hegyeshalom (Eisenbahn)
11. Irottkő Naturpark - Geschribenstein
12. Jánossomorja – Andau
13. Kópháza – Deutschkreutz
14. Kőszeg – Rattersdorf
15. Pinkamindszent - Heiligenbrunn
16. Rábafüzes – Heiligenkreutz
17. Sopron – Klingebach
18. Sopron (Eisenbahn)
19. Szentgotthárd – Jennersdorf (Eisenbahn)
20. Szentpéterfa – Eberau
21. Gedenkstätte Brücke von Andau
22. Zsira – Lutzmannsburg

UNGARN – SLOWENIEN

Landgrenzen

1. Bajánsenye – Hodoš
2. Bajánsenye – Hodoš (Eisenbahn)
3. Felsőszölnök – Martinje
4. Kétvölgy – Čepinci
5. Magyarszombatfa – Prosenjakovci
6. Nemesnép – Kobilje
7. Rédics – Dolga Vas
8. Tornyiszentmiklós – Pince

UNGARN – KROATIEN

Landgrenzen

1. Barcs – Terezino Polje
2. Beremend – Baranjsko Petrovo Selo
3. Berzence – Gola
4. Drávaszabolcs – Donji Miholjac
5. Gyékényes – Koprivnica (Eisenbahn)
6. Letenye – Goričan
7. Magyarboly – Beli Manastir
8. Mohács (Hafen)
9. Murakeresztúr – Kotoriba (Eisenbahn)
10. Udvar – Dubosevica

UNGARN – SERBIEN UND MONTENEGRO

Landgrenzen

1. Bácsalmás – Bajmok
2. Baja (Fluss)
3. Hercegszántó – Bački Breg
4. Kelebia – Subotica (Eisenbahn)
5. Rösze II – Horgoš
6. Rösze III – Horgoš (Eisenbahn)
7. Szeged (Fluss)
8. Szeged-Rösze I – Horgoš (Autobahn)
9. Tiszasziget – Đala
10. Tompa – Kelebija

UNGARN – RUMÄNIEN

Landgrenzen

1. Ágerdömajor (Tiborszállás) – Carei (Eisenbahn)
2. Ártánd – Borş
3. Battonya – Turnu
4. Biharkeresztes – Episcopia (Eisenbahn)
5. Csengersima – Petea
6. Gyula – Vărşand
7. Kiszombor – Cenad
8. Kötegyán – Salonta (Eisenbahn)
9. Lökösháza – Curtici (Eisenbahn)

10. Méhkerék – Salonta
11. Nagylak – Nádlač
12. Nyírábrány – Valea Lui Mihai (Eisenbahn)
13. Nyírábrány – Valea Lui Mihai/Barantău
14. Vállaj - Urziceni

UNGARN – UKRAINE

Landgrenzen

1. Barabás – Kosyny
2. Beregsurány – Luzhanka
3. Eperjeske – Salovka (Eisenbahn)
4. Lónya – Dzvinkove
5. Tiszabecs – Vylok
6. Záhony – Čop (Eisenbahn)
7. Záhony – Čop (Land)

UNGARN – SLOWAKEI

Landgrenzen

1. Aggtelek – Domica
2. Balassagyarmat – Slovenské Ďarmoty
3. Bánréve – Kráľ
4. Bánréve – Lenártovce (Eisenbahn)
5. Esztergom – Štúrovo
6. Esztergom (Fluss)
7. Győr – Gönyű (Fluss – keine entsprechende Übergangsstelle auf slowakischer Seite)
8. Győr-Vámoszabadi – Medved'ov

9. Hidasnémeti – Čaña (Eisenbahn)
10. Ipolytarnóc – Kalonda
11. Komárom – Komárno
12. Komárom – Komárno (Eisenbahn)
13. Komárom – Komárno (Fluss)
14. Letkés – Salka
15. Pácin – Veľký Kamenec
16. Parassapuszta – Šahy
17. Rajka – Čunovo
18. Rajka – Rusovce
19. Rajka – Rusovce (Eisenbahn)
20. Salgótarján – Šiatorská Bukovinka
21. Satoraljaújhely - Slovenské Nové Mesto +
22. Satoraljaújhely – Slovenské Nové Mesto
23. Satoraljaújhely – Slovenské Nové Mesto (Eisenbahn)
24. Somoskőújfalu – Fil'akovo (Eisenbahn)
25. Szob – Štúrovo (Eisenbahn)
26. Tornanádaska – Host'ovce
27. Tornyosnémeti – Milhost'

Flughäfen

1. Debrecen
2. Internationaler Flughafen Ferihegy, Budapest

Nur auf Antrag geöffnete Flughäfen

1. Békéscsaba

2. Pécs - Pogány
3. Pér
4. Sármellék

MALTA

Seegrenzen

1. Jachthafen Mgarr
2. Jachthafen Ta' Xbiex
3. Seehafen Valletta'

Flughafen

1. Internationaler Flughafen Luqa, Malta

NIEDERLANDE

Flughäfen

- Amsterdam Schiphol
- De Kooy
- Eindhoven
- Enschede Twente
- Groningen Eelde
- Lelystad
- Maastricht-Aachen
- Rotterdam
- Valkenburg (ZH)

Seegrenzen

- Amsterdam IJmond
- Delfzijl
- Den Helder
- Dordrecht
- Gent-Terneuzen
- Harlingen
- Hoek van Holland/Europoort
- Lauwersoog
- Moerdijk
- Rotterdam-Havens
- Scheveningen
- Vlissingen

ÖSTERREICH

Flugplätze und Flugfelder

Flugplätze

Graz – Thalerhof

Innsbruck – Kranebitten

Klagenfurt – Wörthersee

Linz – Hörsching

Salzburg – Maxglan

Wien – Schwechat

Flugfelder

Bad Kleinkirchheim

Dobersberg

Eferding

Feldkirchen – Ossiacher See

Ferlach

Ferlach – Glainach

Freistadt

Friesach – Hirt

Fürstenfeld

Gmunden

Goldeck Talstation

Halleg

Heliport Pongau

Hofkirchen

Hohenems – Dornbirn

Kapfenberg

Mayrhofen

Micheldorf

Niederöblarn

Nötsch im Gailtal

Ottenschlag

Pinkafeld

Punitz – Güssing

Reutte – Höfen

Ried – Kirchheim

St. Andrä im Lavanttal

St. Donat

St. Georgen am Ybbsfeld

St. Johann/Tirol

Scharnstein

Schärding – Suben

Seitenstetten

Spitzerberg

St. Pölten

Stockerau

Trieben

Villach

Völkermarkt

Vöslau

Waidring

Kappl
Kitzbühel
Krems – Langenlois
Kufstein – Langkampfen
Lanzen – Turnau
Leoben – Timmersdorf
Leopoldsdorf
Lienz – Nikolsdorf
Linz – Ost
Mariazell
Mauterndorf

Wattens
Weiz – Unterfladnitz
Wels
Wiener Neudorf
Wiener Neustadt/Ost
Wietersdorf
Wolfsberg
Zell am See
Zeltweg
Zwatzhof (Hubschrauberflugplatz)

Häfen

Donauhäfen

Hainburg ⁶⁶
Wien – Praterkai ⁶⁶

Bodenseehäfen

Hafen Bregenz ⁶⁷
Hafen Hard ⁶⁷

⁶⁶ Grenzübergangsstelle an der Donau für Passagier- und Frachtverkehr.

⁶⁷ Bodenseehafen – kein Linienverkehr; besetzt nur bei Ausflugschiffahrt.

Landgrenze zur Schweiz (zu Liechtenstein)

Martinsbruck	Bangs ⁶⁸
Schalkhof	"Tschagguns" ⁶⁹
Spiss	Koblach
Zebblas	Mäder
Fimberpass	Hohenems
Tisis	Lustenau – Schmitterbrücke
Feldkirch - Buchs (Eisenbahn)	Wiesenrain
Tosters	Lustenau
Nofels	St. Margarethen (Eisenbahn)
Nofels - Fresch	Höchst
Meiningen	Gaissau (einschließlich Radweg Gaissau)

Landgrenze zur Tschechischen Republik

Plöckensteiner See – A. Stifter Denkmal	Gmünd - Nagelberg
Plöckensteiner See	Grametten
Guglwald	Fratres
Schöneben	Oberthürnau
St. Oswald	Mitterretzbach
Iglbach	Hardegg
Weigetschlag	Kleinhaugsdorf
Summerau (Eisenbahn)	Retz (Eisenbahn)

⁶⁸ Die Grenzübergangsstelle Bangs dient gleichzeitig als Sammelbezeichnung für die Grenzübergänge Nofels-Egg, Gantensteinweg, Rainweg, Habererweg, Rheindammweg und Jägersteig-Felsbandweg.

⁶⁹ "Tschagguns" dient als Sammelbezeichnung für die Grenzübergänge Plankner Sattel, Saminatal, Kirchlspitzen, Brandner Gletscher, Schesaplana, Tote Alpe, Bartümeljoch, Salarueljoch, Mattlerjoch, Sareiserjoch, Bettlerjoch, Schweizertor, Drusentor, Grünes Fürkele, Plaseggenpass und Sarottlpass.

Wulowitz	Laa an der Thaya
Pyhrabruck	Drasenhofen
Gmünd – Bahn	Schrattenberg
Gmünd – Böhmzeil	Reinthal
Gmünd – Bleylebenstraße	Hohenau (Eisenbahn)
Schlag	

Landgrenze zur Slowakischen Republik

Hohenau – Brücke	Kittsee - Eisenbahn
Angern	Kittsee
Marchegg (Eisenbahn)	Kittsee-Jarovce
Berg	

Landgrenze zu Ungarn

Nickelsdorf – Hegyeshalom (Eisenbahn)	Deutschkreutz
Nickelsdorf – Straße	Rattersdorf
Nickelsdorf – Autobahn	Geschriebenstein ⁷⁰
Andau	Rechnitz
Pamhagen	Schachendorf
Pamhagen (Eisenbahn)	Eberau
Mörbisch am See	Heiligenbrunn
Mörbisch am See - Hafen	Heiligenkreuz im Lafnitztal
Klingenbach	Wirtschaftspark Heiligenkreuz
Sopron ⁷¹	Jennersdorf (Eisenbahn)

Landgrenze zu Slowenien

Bonisdorf	Dreiländereck
Tauka	Radlpaß
Kalch	Soboth
St. Anna	Laaken
Gruisla	Hühnerkogel
Pölsen	Lavamünd
Goritz	Leifing
Zelting	Grablach
Sicheldorf	Bleiburg - Bahn

⁷⁰ Umfasst die Grenzübergänge im Naturpark Geschriebenstein.

⁷¹ Sopron ist die Sammelbezeichnung für die Eisenbahngrenzübergangsstellen Wulkaprodersdorf-Sopron, Loipersbach-Sopron und Deutschkreutz-Sopron.

Bad Radkersburg	Raunjak
Mureck	Petzen
Weitersfeld – Murfähre	Luscha
Spielfeld – Autobahn	Uschowa
Spielfeld – Straße	Steiner Alpen
Spielfeld – Bahn	Paulitschsattel
Ehrenhausen	Seebergsattel
Berghausen	Koschuta
Sulzthal	Loibltunne
Langegg	Loiblpass
Großwalz	Hochstuhl
Schlossberg	Kahlkogel
Arnfels	Rosenbach (Eisenbahn)
Oberhaag	Karawankentunnel
St. Bartholomäus: 1. März - 30. November	Mittagskogel
Remschnigg	Wurzenpass

Aufgrund von Sondervereinbarungen eingerichtete Grenzübergangsstellen

1. Grenzstein X/331 – Schmirnberg – Langegg – Grenzübertritt zur Übernachtung in der Berg-
hütte "Dom škorpion" gestattet
2. Grenzstein XIV/266 – Grenzübertritt im Rahmen der religiösen Zeremonien in der St.-Urban-
Kirche (an jedem zweiten Sonntag im Juli und am ersten Sonntag im Oktober von 9 bis
18 Uhr) gestattet
3. Grenzstein XXII/32 – Grenzübertritt im Rahmen der religiösen Zeremonien in der St.
Leonhard-Kirche (an jedem zweiten Sonntag im August von 9 bis 18 Uhr) gestattet
4. Grenzstein XXIII/141 – Grenzübertritt im Rahmen der religiösen Zeremonien in den
Gemeinden Ebriach - Trögern und Jezersko (an jedem zweiten und am vorletzten Sonntag im
Mai von 9 bis 18 Uhr) gestattet
5. Grenzstein XXVII/277 – Grenzübertritt im Gebiet von Ofen - Peč für das traditionelle jähr-
liche Bergsteigertreffen gestattet
6. Grenzübergänge an Bergpässen – (nach dem Abkommen zwischen der Regierung der
Republik Slowenien und der Republik Österreich über den Fremdenverkehr im Grenzgebiet
(INTERREG/PHARE – CBC – Grenz-Panoramaweg):
 - 6.1. Laaken – Pernice,
 - 6.2. Radlberg – Radelca,
 - 6.3. Spielfeld – Špičnik,
 - 6.4. Šentilj – Sladki vrh – Mureck,
 - 6.5. Mureck – Bad Radkersburg,
 - 6.6. Flussschiffahrt auf der Mur:
 - 6.6.1. Mureck – Bad Radkersburg,
 - 6.6.2. Trate – Gornja Radgona – Radenci.

POLEN

POLEN – RUSSISCHE FÖDERATION

Landgrenzen

1. Bezledy – Bagrationowsk
2. Braniewo – Mamonowo (Eisenbahn)
3. Głomno – Bagrationowsk (Eisenbahn)
4. Gołdap – Gusiew
5. Gronowo – Mamonowo
6. Skandawa – Żeleznodorożnyj (Eisenbahn)

POLEN –LITAUEN

Landgrenzen

1. Budzisko – Kalvarija
2. Ogrodniki – Lazdijai
3. Trakiszki – Mockava (Šeštokai) (Eisenbahn)

POLEN – BELARUS

Landgrenzen

1. Bobrowniki – Bierestowica
2. Czeremcha – Wysokolitowsk (Eisenbahn)
3. Kukuryki – Kozłowiczy
4. Kuźnica – Bruzgi

5. Kuźnica – Grodno (Eisenbahn)
6. Połowce – Pieszczatka
7. Siemianówka – Swisłocz (Eisenbahn)
8. Sławatycze – Domaczewo
9. Terespol – Brześć
10. Terespol – Brześć (Eisenbahn)
11. Zubki – Bierestowica

POLEN –UKRAINE

Landgrenzen

1. Dorohusk – Jagodzin
2. Dorohusk – Jagodzin (Eisenbahn)
3. Hrebenne – Rawa Ruska
4. Hrebenne – Rawa Ruska (Eisenbahn)
5. Hrubieszów – Włodzimierz Wołyński (Eisenbahn)
6. Korczowa – Krakowiec
7. Krościenko – Chyrow (Eisenbahn)
8. Krościenko – Smolnica
9. Medyka – Szeginie
10. Przemyśl – Mościska (Eisenbahn)
11. Werchrata – Rawa Ruska (Eisenbahn)
12. Zosin – Ustulug

POLEN – SLOWAKEI

Landgrenzen

1. Barwinek – Vyšný Komárnik
2. Chochołów – Suchá Hora
3. Chyżne – Trstená
4. Konieczna – Becherov
5. Korbielów – Oravská Polhora
6. Łupków – Palota (Eisenbahn)
7. Łysa Polana – Tatranská Javorina
8. Muszyna – Plaveč (Eisenbahn)
9. Niedzica – Lysá nad Dunajcom
10. Piwniczna – Mníšek nad Popradom
11. Ujsoły – Novot'
12. Winiarczykówka – Bobrov
13. Zwardoń – Skalité (Eisenbahn)
14. Zwardoń-Myto – Skalité

Kleiner Grenzverkehr (*) und Grenzübergangsstellen für Touristen (**)

1. Babia Góra – Babia Hora**
2. Balnica – Osadné**
3. Blechnarka – Stebnická Huta**
4. Bor – Oščadnica-Vreščovka**

5. Czeremcha – Čertižné**
6. Głuchaczki – Przełęcz Jałowiecka**
7. Góra Magura – Oravice**
8. Górka Gomółka – Skalité Serafinov**
9. Jaśliska – Čertižné*
10. Jaworki – Litmanová**
11. Jaworki – Stráňany**
12. Jaworzynka – Cerne**
13. Jurgów – Podspády*
14. Kacwin – Veľká Franková*/**
15. Leluchów – Čirč*/**
16. Milik – Legnava*
17. Muszynka – Kurov*
18. Ożenna – Nižná Polianka*/**
19. Pilsko – Pilsko**
20. Piwowarówka – Pil'hov*
21. Przegibek – Vychylovka*
22. Przełęcz Przysłop – Stará Bystrica**
23. Przywarówka – Oravská Polhora**
24. Radoszyce – Palota*/**
25. Roztoki Górne – Ruske Sedlo**
26. Rycerka – Nova Bystrica *

27. Rysy – Rysy**
28. Sromowce Niżne – Červený Kláštor**
29. Sromowce Wyżne – Lysá nad Dunajcom*
30. Szczawnica – Lesnica znak graniczny II/91**
31. Szczawnica – Lesnica znak graniczny II/94**
32. Szlachtowa – Veľký Lipník**
33. Wielka Racza – Veľká Rača**
34. Wierchomla Wielka – Kače*
35. Wysowa Zdrój – Cigeľka**
36. Wysowa Zdrój – Regetowka**
37. Zawoja-Czatoża – Oravská Polhora**
38. Zwardoń – Skalité**

POLEN - TSCHECHISCHE REPUBLIK

Landgrenzen

1. Boboszów – Dolní Lipka
2. Bogatynia – Kunratice
3. Chałupki – Bohumín
4. Chałupki – Bohumín (Eisenbahn)
5. Cieszyn – Český Těšín
6. Cieszyn – Český Těšín (Eisenbahn)
7. Cieszyn – Chotěbuz

8. Czerniawa Zdrój – Nové Město p. Smrkem
9. Głuchołazy – Mikulovice
10. Głuchołazy – Mikulovice (Eisenbahn)
11. Golińsk – Starostín
12. Golkowice – Závada
13. Jakuszyce – Harrachov
14. Jasnowice – Bukovec
15. Konradów – Zlaté Hory
16. Kudowa Słone – Náchod
17. Leszna Górna – Horní Lištná
18. Lubawka - Královec
19. Lubawka – Královec (Eisenbahn)
20. Marklowice Górne – Dolní Marklovice
21. Międzylesie –Lichkov (Eisenbahn)
22. Mieroszów – Meziměstí (Eisenbahn)
23. Miloszów – Srbská
24. Paczków – Bílý Potok
25. Pietraszyn – Sudice
26. Pietrowice – Krmov
27. Pomorzowiczki – Osoblaha
28. Porajów – Hrádek nad Nisou
29. Przełęcz Okraj – Pomezni Boudy

30. Tłumaczów – Otovice
31. Trzebina – Bartultovice
32. Zawidów – Frýdlant v Čechách (Eisenbahn)
33. Zawidów – Habartice
34. Zebrzydowice – Petrovice u Karviné (Eisenbahn)

Kleiner Grenzverkehr (*) und Grenzübergangsstellen für Touristen (**)

1. Beskidek – Beskydek*
2. Bolesław – Píšť*
3. Borucin – Chuchelná*
4. Branice – Úvalno*
5. Brzozowie – Česká Čermná**
6. Chałupki – Šilheřovice*
7. Chomiąza – Chomýž*
8. Czerмна – Malá Čermná*
9. Duszniki Zdrój – Olešnice v Orlických horách (Čihalka)**
10. Dziewiętlice – Bernartice*
11. Głuszycа Górna – Janovičky**
12. Gorzyczki – Věřňovice*
13. Gródczanki – Třebom*
14. Jarnoltówek (Biskupia Kopa) – Zlaté Hory (Biskupská kupa)**
15. Jaworzynka – Hřčava*/**

16. Jodłów – Horní Morava**
17. Kaczyce Górne – Karviná Ráj II*
18. Kałków – Vidnava*
19. Kamieńczyk – Mladkov (Petrovičky)**
20. Kietrz – Třebom*
21. Krzanowice – Chuchelná*
22. Krzanowice – Strahovice*
23. Łączna – Zdoňov**
24. Łaziska – Věřňovice*
25. Lenarcice – Linhartovy*
26. Lutogniewice – Andělka**
27. Lutynia – Travná*/**
28. Mostowice – Orlické Záhoří*
29. Niedamirów – Žaclěř**

30. Niemojów – Bartošovice v Orlických horách*/**
31. Nowa Morawa – Staré Město*/**
32. Okrzeszyn – Petříkovice**
33. Olza – Kopytov*
34. Ostra Góra – Machovská Lhota**
35. Owsiszczce – Píšť*
36. Pilszcz – Opava*
37. Polana Jakuszycka – Harrachov**
38. Przesieka – Špindlerův Mlýn**
39. Puńców – Kojkovice*
40. Radków – Bożanov**
41. Równia pod Śnieżką – Luční bouda**
42. Rudyszwałd – Hat’*
43. Ściborzyce Wielkie – Hněvošice*
44. Ściborzyce Wielkie – Rohov*
45. Śląski Dom – Luční bouda**
46. Sławniowice – Velké Kunětice*
47. Śnieżnik – vrchol Kralického Sněžníku**
48. Sowa Przełęcz – Soví sedlo (Jelenka)**
49. Stóg Izerski – Smrk**
50. Stožek – Malý Stožek*

51. Stožek – Velký Stožek**
52. Szrenica – Vosecká bouda (Tvarožník)**
53. Tworków – Hat’*
54. Wiechowice – Vávrovice*
55. Wielka Czantorja – Nýdek**
56. Zieleniec – Masarykova chata**
57. Złoty Stok – Bílá Voda*

POLEN – DEUTSCHLAND

Landgrenzen

1. Gryfino – Mescherin (Fluss)
2. Gryfino – Mescherin
3. Gubin – Guben
4. Gubin – Guben (Eisenbahn)
5. Gubinek– Guben
6. Jędrzychowice – Ludwigsdorf
7. Kołbaskowo – Pomellen
8. Kostrzyn – Kietz
9. Kostrzyn – Kietz (Eisenbahn)
10. Krajnik Dolny – Schwedt
11. Krzewina Zgorzelecka – Ostritz
12. Kunowice – Frankfurt (Eisenbahn)

13. Łęknica – Bad Muskau
14. Lubieszyn – Linken
15. Miłów – Eisenhüttenstadt (Fluss)
16. Olszyna – Forst
17. Osinów Dolny – Hohensaaten (Fluss)
18. Osinów Dolny – Hohenwutzen
19. Porajów – Zittau
20. Przewóz – Podrosche
21. Rosówek – Rosow
22. Sieniawka – Zittau
23. Słubice – Frankfurt
24. Słubice – Frankfurt (Fluss)
25. Świecko – Frankfurt (Autobahn)
26. Świnoujście – Ahlbeck
27. Szczecin-Gumieńce – Grambow, Tantow (Eisenbahn)
28. Węgliniec – Horka (Eisenbahn)
29. Widuchowa – Gartz (Fluss)
30. Zasieki – Forst
31. Zasieki – Forst (Eisenbahn)
32. Zgorzelec – Görlitz
33. Zgorzelec – Görlitz (Eisenbahn)

Kleiner Grenzverkehr

1. Bobolin – Schwennenz
2. Buk – Blankensee

Seegrenzen

1. Darłowo
2. Dziwnów
3. Elbląg
4. Frombork
5. Gdańsk – Górki Zachodnie
6. Gdańsk – Nowy Port
7. Gdańsk – Port Północny
8. Gdynia
9. Kołobrzeg
10. Łeba
11. Mrzeżyno
12. Nowe Warpno
13. Świnoujście
14. Szczecin-Port
15. Trzebież
16. Ustka
17. Władysławowo

Flughäfen

1. Biała Podlaska
2. Bydgoszcz
3. Gdańsk – Rębiechowo
4. Jelenia Góra
5. Katowice – Pyrzowice
6. Kielce – Masłów
7. Kraków – Balice
8. Lubin
9. Łódź – Lublinek
10. Mielec
11. Poznań – Ławica
12. Rzeszów – Jasionka
13. Świdnik
14. Szczecin – Goleniów
15. Szymany
16. Warszawa – Babice
17. Warszawa – Okęcie
18. Wrocław – Strachowice
19. Zielona Góra – Babimost
20. Zielona Góra – Przylep

PORTUGAL

Seegrenzen

AUF DEM EUROPÄISCHEN KONTINENT

- Aveiro
- C. das Freiras
- Cascais
- Doca dos Olivais - Lissabon
- Cais da Estiva Velha - Porto
- Faro
- Figueira da Foz
- Lagos
- Leixões
- Porto de Lisboa
- Marina de Vila Moura
- Nazaré
- Olhão
- Peniche
- Portimão
- Póvoa do Varzim
- S. Martinho do Porto
- Sesimbra
- Setúbal
- Sines
- Viana do Castelo

AUTONOME REGION MADEIRA

- PF 208 - Hafen von Funchal
- Hafen Porto Santo auf der Insel Porto Santo

AUTONOME REGION DER AZOREN

- Hafen von Angra de Heroísmo/Praia da Vitória - Insel Terceira
- Hafen von Ponta Delgada - Insel São Miguel
- Kais von Horta - Insel Faial

Flughäfen

AUF DEM EUROPÄISCHEN KONTINENT

- Flughafen Lissabon
- Flughafen Faro
- Flughafen "Francisco Sâ Carneiro" - Porto

AUTONOME REGION MADEIRA

- Flughafen "Santa Catarina" - Insel Madeira
- Flughafen Porto Santo - Insel Porto Santo

AUTONOME REGION DER AZOREN

- Zivilflugplatz Lajes - Insel Terceira
- Flughafen "Santa Maria" - Insel Santa Maria
- Flughafen Ponta Delgada - Insel São Miguel

SLOWENIEN

SLOWENIEN - ITALIEN

Landgrenzen

1. Fernetiči – Fernetti
2. Kozina – Pesse
3. Lazaret – S. Bartolomeo
4. Lipica – Lipizza
5. Neblo – Venco
6. Nova Gorica – Casa Rossa
7. Nova Gorica – Gorizia (Eisenbahn)
8. Predel – Passo del Predil
9. Rateče – Fusine Laghi
10. Robič – Stupizza
11. Sežana – Villa Opicina (Eisenbahn)
12. Škofije – Rabuiese
13. Učeja – Ucea
14. Vrtojba – S. Andrea Vertoiba

Kleiner Grenzverkehr

1. Golo Brdo – Mernico
2. Hum – S. Floriano
3. Kaštelir – S. Barbara

4. Log pod Mangrtom - Cave del Predil
5. Lokvica – Devetacchi
6. Miren – Merna
7. Most na Nadiži – Ponte Vittorio
8. Plavje – Noghera
9. Plešivo – Plessiva
10. Pristava – Rafut
11. Robidišče – Robedischis
12. Socerb – S. Servolo
13. Solarji – Solarie di Drenchia

Kleiner Grenzverkehr

(Überschreiten auch für Bürger der EU, des EWR und der Schweiz erlaubt)

1. Nova Gorica I - S. Gabriele
2. Šempeter – Gorizia/S.Pietro
3. Solkan – Salcano I
4. Vipolže – Castelleto Versa
5. Čampore – Chiampore
6. Osp - Prebenico Caresana
7. Repentabor - Monrupino
8. Livek - Polava di Cepletischis
9. Gorjansko - S. Pelagio

10. Klariči – Iamiano
11. Britof - Mulino Vechio

Grenzübergangsstellen für landwirtschaftlichen Verkehr

1. Botač – Botazzo
2. Cerej – Muggia
3. Draga – S. Elia
4. Gročana – Grozzana
5. Gropada – Gropada
6. Jevšček – Monte Cau
7. Mavhinje – Malchina
8. Medana – Castelleto Zeglo
9. Mišček – Miscéco
10. Opatje selo – Palichisce Micoli
11. Orlek – Orle
12. Podklanec – Ponte di Clinaz
13. Podsabotin – S. Valentino
14. Pri bajtarju – Scale di Grimacco
15. Šentmaver – Castel S.Mauro
16. Škrljevo – Scrio
17. Solkan Polje – Salcano II
18. Šturmi – Bocchetta di topolo

19. Valerišče – Uclanzi
20. Voglje – Vogliano
21. Zavarjan-Klobučarji – Zavian di Clabuzzaro

Aufgrund von Sondervereinbarungen eingerichtete Grenzübergangsstellen

1. Kanin – freier Zugang zum Kanin-Gipfel
2. Mangart – freier Zugang zum Mangart-Gipfel

SLOWENIEN – ÖSTERREICH

Landgrenzen

1. Duh na Ostrem vrhu – Großwalz
2. Gederovci – Sieldorf
3. Gornja Radgona – Radkersburg
4. Holmec – Grablach
5. Jesenice – Rosenbach (Eisenbahn)
6. Jezersko – Seebergsattel
7. Jurij – Langeegg
8. Karavanke – Karawankentunnel
9. Korensko sedlo – Wurzenpass
10. Kuzma – Bonisdorf
11. Libeliče – Leifling
12. Ljubelj – Loiblpass
13. Maribor – Spielfeld (Eisenbahn)

14. Mežica – Raunjak
15. Pavličevo sedlo – Paulitschsattel
16. Prevalje – Bleiburg (Eisenbahn)
17. Radlje – Radlpass
18. Šentilj – Spielfeld
19. Šentilj – Spielfeld (Autobahn)
20. Trate – Mureck
21. Vič/Dravograd – Lavamünd

Kleiner Grenzverkehr

1. Cankova – Zelting
2. Fikšinci – Gruisla
3. Gerlinci – Pölten
4. Gradišče – Schlossberg
5. Kapla – Arnfels
6. Korovci – Goritz
7. Kramarovci – Sankt Anna
8. Matjaševci – Tauka
9. Muta – Soboth
10. Pernice – Laaken
11. Plač – Ehrenhausen
12. Remšnik – Oberhaag

13. Sladki Vrh – Weitersfeld
14. Sotina – Kalch
15. Špičnik – Sulztal
16. Svečina – Berghausen

Aufgrund von Sondervereinbarungen eingerichtete Grenzübergangsstellen

1. Alpiner Touristenverkehr - (nach dem Abkommen zwischen der Regierung der Republik Slowenien und der Österreichischen Bundesregierung über den alpinen Touristenverkehr im Grenzgebiet - Amtsblatt der Republik Slowenien, Internationale Abkommen Nr. 13/1995, 84/1998, 24/1999, 13/2002):
 1. Kepa – Mittagkogel: 15. April bis 15. November
 2. Golica – Kahlkogel: 15. April bis 15. November
 3. Stol – Hochstuhl: 15. April bis 15. November
 4. Košuta – Koschuta: 15. April bis 15. November
 5. Kamniške Alpe – Steiner Alpen: 15. April bis 15. November
 6. Bad Eisenkappel (Železna Kapla) – Solčava – Jezersko: 15. April bis 15. November
 7. Koprivna – Luscha: 15. April bis 15. November
 8. Peca – Petzen: 15. April bis 15. November
 9. Košenjak – Hühnerkogel: 15. April bis 15. November
 10. Tromeja – Dreiländereck: 15. April bis 15. November
 11. Peč – Ofen: nur während des traditionellen jährlichen Bergsteigertreffens
 12. Prelaz Ljubelj – Loiblpass: 15. April bis 15. November

2. Skigebiet "Dreiländereck" (BATUSO) – (nach dem Abkommen zwischen der Republik Slowenien und der Republik Österreich über die Benutzung zweier Teile des slowenischen Staatsgebietes im Bereich des Skigebietes "Dreiländereck" - Amtsblatt der Republik Slowenien, Internationales Abkommen Nr. 12/1996):
 1. Ski slope Tromeja – Skigebiet Dreiländereck: from April 15 to November 15

3. Fremdenverkehr - Grenz-Panoramaweg – (nach dem Abkommen zwischen der Regierung der Republik Slowenien und der Republik Österreich über den Fremdenverkehr i Grenzgebiet (INTERREG/PHARE – CBC – Grenz-Panoramaweg) – Amtsblatt der Republik Slowenien, Internationales Abkommen Nr. 11/2000):
 1. Pernice – Laaken: ganzjährig
 2. Sv. Jernej nad Muto – St. Bartholomäus: ganzjährig
 3. Radlje – Radlpass: ganzjährig
 4. Radlje – Radlberg: ganzjährig
 5. Remšnik – Remschnigg: ganzjährig
 6. Gradišče na Kozjaku – Schlossberg: ganzjährig
 7. Sv. Duh na Ostrem vrhu – Grosswalz: ganzjährig
 8. Schmirnberg – Langeegg: ganzjährig
 9. Špičnik – Šentilj: ganzjährig
 10. Šentilj – Sladki vrh – Mureck: ganzjährig
 11. Mureck – Bad Radkersburg: ganzjährig
 12. River navigation on the Mur: ganzjährig
 - Trate – Gornja Radgona – Radenci
 - Mureck – Bad Radkersburg

4. Religiöse Zeremonien in der St.-Urban-Kirche – (nach dem Abkommen zwischen der Regierung der Republik Slowenien und der Republik Österreich über den Grenzübertritt an bestimmten Tagen – Amtsblatt der Republik Slowenien, Internationales Abkommen Nr. 8/1995):

1. Grenzstein XIV/266 – Grenzübertritt im Rahmen der religiösen Zeremonien in der St.-Urban-Kirche (an jedem zweiten Sonntag im Juli und am ersten Sonntag im Oktober von 9 bis 18 Uhr) gestattet

5. Religiöse Zeremonien in der St.-Leonhard-Kirche – (nach dem Abkommen zwischen der Regierung der Republik Slowenien und der Republik Österreich über den Grenzübertritt an bestimmten Tagen – Amtsblatt der Republik Slowenien, Internationales Abkommen Nr. 8/1995):
 1. Grenzstein XXII/32 – Grenzübertritt im Rahmen der religiösen Zeremonien in der St.-Leonhard-Kirche (an jedem zweiten Sonntag im August von 9 bis 18 Uhr) gestattet

6. Religiöse Zeremonien in den Gemeinden Ebriach-Trögern und Jezersko – (nach dem Abkommen zwischen der Regierung der Republik Slowenien und der Republik Österreich über den Grenzübertritt an bestimmten Tagen – Amtsblatt der Republik Slowenien, Internationales Abkommen Nr. 8/1995):
 1. Grenzstein XXIII/141 – Grenzübertritt im Rahmen der religiösen Zeremonien in den Gemeinden Ebriach-Trögern und Jezersko (an jedem zweiten und am vorletzten Sonntag im Mai von 9 bis 18 Uhr) gestattet

SLOWENIEN – UNGARN

Landgrenzen

1. Čepinci – Kétvölgy
2. Dolga vas – Rédics
3. Hodoš – Bajánsenye
4. Hodoš – Bajánsenye (Eisenbahn)
5. Kobilje – Nemesnép
6. Martinje – Felsőszölnök
7. Pince – Tornyiszentmiklós
8. Prosenjakovci – Magyarszombatfa

SLOWENIEN – KROATIEN

Landgrenzen

1. Babno Polje – Prezid
2. Bistrica ob Sotli – Razvor
3. Božakovo – Obrež
4. Brezovica pri Gradinu – Lucija
5. Brezovica – Brezovica
6. Dobova – Savski Marof (Eisenbahn)
7. Dobovec – Lupinjak
8. Dragonja – Kaštel
9. Drenovec – Gornja Voća
10. Gibina – Bukovje
11. Gruškovje – Macelj
12. Hotiza – Sveti Martin na Muri
13. Ilirska Bistrica – Šapjane (Eisenbahn)
14. Imeno – Kumrovec (Eisenbahn)
15. Imeno – Miljana
16. Krasinec – Pravutina
17. Krmačina – Vivodina
18. Jelšane – Rupa
19. Lendava – Čakovec (Eisenbahn)

20. Meje – Zlogonje
21. Metlika – Jurovski brod
22. Metlika – Kamanje (Eisenbahn)
23. Nova vas ob Sotli – Draše
24. Novi Kot – Prezid I
25. Novokračine – Lipa
26. Obrežje – Bregana
27. Orešje – Mihanović Dol
28. Osilnica – Zamost
29. Ormož – Otok Virje
30. Petišovci – Mursko središče
31. Petrina – Brod na Kupi
32. Planina v Podboču – Novo Selo Žumberačko
33. Podčetrtek – Luke Poljanske
34. Podgorje – Vodice
35. Podplanina – Čabar
36. Radovica – Kašt
37. Rajnkovec – Mali Tabor
38. Rakitovec – Buzet (Eisenbahn)
39. Rakitovec – Slum
40. Rakovec – Kraj Donji
41. Razkrižje – Banfi

42. Rigonce – Harmica
43. Rogatec – Đurmanec (Eisenbahn)
44. Rogatec – Hum na Sotli
45. Rogatec I – Klenovec Humski
46. Sečovlje – Plovanija
47. Sedlarjevo – Plavić
48. Slovenska vas – Bregana naselje
49. Sočerga – Požane
50. Sodevci – Blaževci
51. Središče ob Dravi – Čakovec (Eisenbahn)
52. Središče ob Dravi – Trnovec
53. Središče ob Dravi I - Preseka
54. Stara vas/Bizeljsko – Donji Čemehovec
55. Starod – Pasjak
56. Starod I – Vele Mune
57. Vinica – Pribanjci
58. Zavrč – Dubrava Križovljanska
59. Zg. Leskovec – Cvetlin
60. Žuniči – Prilišće

Seegrenzen

1. Izola – Isola – (saisonal)
2. Koper – Capodistria
3. Piran – Pirano

Flughäfen

1. Ljubljana – Brnik
2. Maribor – Slivnica
3. Portorož – Portoroso

SLOWAKEI

SLOWAKEI – ÖSTERREICH

Landgrenzen

1. Bratislava – Devínska Nová Ves – Marchegg (Eisenbahn)
2. Bratislava Hafen (Fluss)
3. Bratislava, Jarovce – Kittsee
4. Bratislava, Jarovce – Kittsee (Autobahn)
5. Bratislava, Petržalka – Berg
6. Bratislava, Petržalka – Kittsee (Eisenbahn)
7. Moravský Svätý Ján – Hohenau
8. Záhorská Ves – Angern (Fluss)

SLOWAKEI – TSCHECHISCHE REPUBLIK

Landgrenzen

1. Brodské (Autobahn) – Břeclav (Autobahn)
2. Brodské – Lanžhot
3. Čadca – Milošová -Šance
4. Čadca – Mosty u Jablunkova (Eisenbahn)
5. Červený Kameň – Nedašova Lhota
6. Drietoma – Starý Hrozenkov
7. Holíč – Hodonín
8. Holíč – Hodonín (Eisenbahn)
9. Horné Srnie – Brumov-Bylnice
10. Horné Srnie – Vlárský průsmyk (Eisenbahn)

11. Klokočov – Bílá
12. Kúty – Lanžhot (Eisenbahn)
13. Lúky pod Makytou – Horní Lideč (Eisenbahn)
14. Lysá pod Makytou – Střelná
15. Makov – Bílá-Bumbálka
16. Makov – Velké Karlovice
17. Moravské Lieskové – Strání
18. Nová Bošáca – Březová
19. Skalica – Sudoměřice
20. Skalica – Sudoměřice (Eisenbahn)
21. Svrčinovec – Mosty u Jablunkova
22. Vrbovce – Velká nad Veličkou
23. Vrbovce – Velká nad Veličkou (Eisenbahn)

SLOWAKEI – POLEN

Landgrenzen

1. Becherov – Konieczna
2. Bobrov – Winiarczykówka
3. Čirč – Leluchów
4. Lesnica – Szczawnica
5. Lysá nad Dunajcom – Niedzica
6. Mníšek nad Popradom – Piwniczna
7. Novot' – Ujsoły
8. Oravská Polhora – Korbielów
9. Palota – Łupków (Eisenbahn)
10. Plaveč – Muszyna (Eisenbahn)

11. Skalité – Zwardoń (Eisenbahn)
12. Skalité – Zwardoń-Myto
13. Suchá Hora – Chochołów
14. Tatranská Javorina – Łysa Polana
15. Trstená – Chyżne
16. Vyšný Komárnik – Barwinek

Kleiner Grenzverkehr (*) und Grenzübergangsstellen für Touristen (**)

1. Babia hora – Babia Góra**
2. Čertižné – Jaśliska*
3. Čertižné – Czeremcha**
4. Červený Kláštor – Sromowce Niżne**
5. Čierne – Jaworzynka**
6. Cigel'ka – Wysowa Zdrój**
7. Čirč – Leluchów**
8. Gluchačky – Przełęcz Jałowiecka**
9. Kače – Wierchomla Wielka*
10. Kurov – Muszynka*
11. Legnava – Milik*
12. Lesnica znak graniczny II/91 – Szczawnica**
13. Litmanová – Jaworki**
14. Lysá nad Dunajcom – Sromowce Wyżne*
15. Nižná Polianka – Ożenna*/**

16. Nová Bystrica – Rycerka*
17. Oravice – Góra Magura**
18. Oravská Polhora – Przywarówka**
19. Oravská Polhora – Zawoja-Czatoża**
20. Osadné – Balnica**
21. Oščadnica-Vrečšovka – Bor*
22. Palota – Radoszyce*/**
23. Pilňov – Piwowarówka*
24. Pilsko – Pilsko**
25. Podspády – Jurgów*
26. Regetovka – Wysowa Zdrój**
27. Ruské Sedlo – Roztoki Górne**
28. Rysy – Rysy**
29. Skalité – Zwardoń**
30. Skalité Serafinov – Górka Gomółka**
31. Stará Bystrica – Przełęcz Przysłop**
32. Stebnická Huta – Blechnarka**
33. Stráňany – Jaworki**
34. Veľká Franková – Kacwin*/**
35. Veľká Rača – Wielka Racza**
36. Veľký Lipník – Szlachtowa**
37. Vychylovka – Przegibek*

SLOWAKEI – UKRAINE

Landgrenzen

1. Čierna nad Tisou – Čop (Eisenbahn)
2. Ubl'a – Malýj Berežnyj
3. Vyšné Nemecké – Užhorod

SLOWAKEI – UNGARN

Landgrenzen

1. Čaňa – Hidasnémeti (Eisenbahn)
2. Čunovo (Autobahn) – Rajka
3. Dómica – Aggtelek
4. Fil'akovo – Somoskőújfalu (Eisenbahn)
5. Host'ovce – Tornanádaska
6. Kalonda – Ipolytarnóc
7. Komárno – Komárom
8. Komárno – Komárom (Eisenbahn)
9. Komárno – Komárom (Fluss)
10. Král' – Bánréve
11. Lenartovce – Bánréve (Eisenbahn)
12. Medveďov – Győr-Vámosszabadi
13. Milhost' – Tornyosnémeti
14. Rusovce – Rajka
15. Rusovce – Rajka (Eisenbahn)
16. Šahy – Parassapuszta
17. Salka – Letkés

18. Šiatorská Bukovinka – Salgótarján
19. Slovenské Ďarmoty – Balassagyarmat
20. Slovenské Nové Mesto – Sátoraljaújhely
21. Slovenské Nové Mesto – Sátoraljaújhely (Eisenbahn)
22. Štúrovo – Esztergom
23. Štúrovo – Esztergom (Fluss)
24. Štúrovo – Szob (Eisenbahn)
25. Veľký Kamenec – Pácin

Häfen

Bratislava - prístav /Hafen (Fluss) (keine entsprechende Grenzübergangsstelle)

Flughäfen

1. Flughafen Bratislava
2. Flughafen Košice
3. Flughafen Poprad
4. Nitra
5. Piešťany
6. Pzievidza
7. Sliač
8. Žilina

FINNLAND

1. Landgrenzen

Vaalimaa

Vainikkala (Eisenbahn)

Nuijamaa

Niirala

Vartius

Raja-Jooseppi

Imatra*

Kelloselkä*

Kortesalmi*

Kolmikanta*

Uukuniemi*

Valkeavaara*

Ruhovaara*

Haapavaara*

Leminaho*

Inari*

Kokkojärvi*

Kivipuro*

Rajakangas*

Karikangas*

Karttimo*

Kurvinen*

Onkamo*

Virtaniemi*

ERLÄUTERUNG:

Die Grenzübergangsstellen wurden in dem Abkommen zwischen der Regierung der Republik Finnland und der Regierung der Russischen Föderation über die gegenseitigen Grenzübergangsstellen festgelegt (Helsinki, den 11. März 1994). Die mit einem Sternchen gekennzeichneten Grenzübergangsstellen werden gemäß dem Abkommen nur in bestimmten Fällen genutzt und sind erforderlichenfalls für den Verkehr geöffnet (hauptsächlich für den Holztransport). Die meisten Grenzübergangsstellen sind in der Regel geschlossen.

2. Flughäfen

Enontekiö

Helsinki – Malmi

Helsinki – Vantaa

Ivalo

Joensuu

Jyväskylä

Kajaani

Kemi – Tornio

Kittilä

Kruunupyy

Kuopio

Kuusamo

Lappeenranta

Maarianhamina

Mikkeli

Oulu

Pori

Rovaniemi

Savonlinna

Tampere – Pirkkala

Turku

Vaasa

Varkaus

3. Seegrenzen

3.1. *Häfen für Handelsschiffe und Fischereischiffe, die Grenzübergangsstellen sind*

Eckerö

Hamina

Hanko

Haukipudas

Helsinki

Inkoo

Kalajoki

Kaskinen (auch für Vergnügungsschiffe)

Kemi (auch für Vergnügungsschiffe)

Kokkola

Kotka

Kristiinankaupunki

Lappeenranta

Loviisa

Långnäs

Maarianhamina (auch für Vergnügungsschiffe)

Naantali

Nuijamaa (auch für Vergnügungsschiffe)

Oulu

Parainen

Pietarsaari (auch für Vergnügungsschiffe)

Pori (auch für Vergnügungsschiffe)

Porvoo
Raahe
Rauma (auch für Vergnügungsschiffe)
Tammisaari
Tornio
Turku
Uusikaupunki (auch für Vergnügungsschiffe)
Vaasa

3.2. *Überwachungsstellen an den Seegrenzen, die als Grenzübergangsstellen für Vergnügungsschiffe und Wasserflugzeuge dienen*

Bågaskär
Enskär
Glosholmen
Haapasaaret
Hanko (auch für Wasserflugzeuge)
Hiittinen
Jussarö
Kalajoki
Kokkola
Kotka (auch für Wasserflugzeuge)
Kummelgrund
Kökar
Maarianhamina (auch für Wasserflugzeuge)
Mäntyluoto
Nauvo
Orrengrund

Pirttisaari
Porkkala (auch für Wasserflugzeuge)
Raahe
Röyttä
Santio
Storklubb
Suomenlinna (auch für Wasserflugzeuge)
Susiluoto
Valassaaret
Vallgrund
Virpiniemi

SCHWEDEN

Arlanda
Arvidsjaur
Borlänge
Gävle
Göteborg
Halmstad
Helsingborg
Härnösand
Jönköping
Kalmar
Karlshamn
Karlskrona
Karlstad
Kristianstad
Landskrona
Landvetter
Lidköping
Linköping
Luleå
Lysekil
Malmö
Marstrand
Mora
Norrköping
Nyköping

Nynäshamn
Oxelösund
Ronneby
Sandhamn
Simrishamn
Slite
Stockholm
Strömstad
Sundsvall
Säfte
Söderköping
Södertälje
Trelleborg
Trollhättan
Uddevalla
Umeå
Visby
Västerås
Växjö
Ystad
Örebro
Örnsköldsvik
Östersund

ISLAND

Flughäfen

Akureyri
Egilsstaðir
Höfn
Keflavík
Reykjavík

Häfen

Akranes
Akureyri
Bolungarvík
Fáskrúðsfjörður
Fjarðarbyggð
Grindavík
Grundarfjörður
Grundartangi
Hafnarfjörður
Húsavík
Höfn
Ísafjörður
Kópavogur
Litlisaundur
Patreksfjörður

Raufarhöfn
Reykjanesbær
Reykjavík
Sandgerði
Sauðárkrókur
Seyðisfjörður
Siglufjörður
Skagaströnd
Vestmannaeyjar
Vopnafjörður
Þorlákshöfn
Þórshöfn

NORWEGEN

FLUGHÄFEN

Gardermoen
Fagernes
Geilo
Sandefjord
Skien
Notodden
Kristiansand
Sola
Haugesund
Leirvik
Bergen indre
Ålesund
Molde
Kristiansund
Ørland
Røros
Stjørdal
Bodø
Narvik
Sortland
Bardufoss
Tromsø
Alta
Lakselv

SEEGRENZEN

Oslo
Halden
Sarpsborg
Fredrikstad
Hvaler
Moss
Follo
Drammen
Hurum
Holmestrand
Horten
Tønsberg
Sandefjord
Larvik
Skien
Porsgrunn
Kragere
Arendal
Grimstad
Risør
Kristiansand
Farsund
Flekkefjord
Mandal

LANDGRENZEN

Storskog

FLUGHÄFENSEEGRENZENLANDGRENZEN

Kirkenes

Egersund

Gjesdal

Hå

Sandnes

Soknda

Rana

Sola

Stavanger

Haugesund

Tysvær

Odda

Lindås

Askøy

Sotra

Leirvik

Bergen indre

Høyanger

Årdalstangen

Florø

Måløy

Ålesund

Molde

Kristiansund

Ørland

Hummelvik

Orkanger

FLUGHÄFEN

SEEGRENZEN

LANDGRENZEN

Trondheim
Steinkjer
Stjørdal
Namsos
Mosjøen
Bodø
Narvik
Sortland
Svolvær
Gryllefjord
Harstad
Balsfjord
Finnsnes
Karlsøy
Lyngen
Skjervøy
Tromsø
Hammerfest
Havøysund
Honningsvåg
Alta
Båtsfjord
Vardø
Kjøllefjord
Vadsø
Kirkenes

ANHANG II
Dokumente, anhand deren geprüft wird, ob die Einreisebedingungen nach Artikel 5 Absatz 1
Buchstabe c erfüllt sind

1. Bei den Dokumenten nach Artikel 5 Absatz 2 kann es sich handeln um:
- a) *bei Reisen aus beruflichen Gründen:*
- die Einladung eines Unternehmens oder einer Behörde zu geschäftlichen, betrieblichen oder dienstlichen Besprechungen oder Veranstaltungen,
 - andere Unterlagen, aus denen eindeutig geschäftliche oder dienstliche Beziehungen hervorgehen,
 - Eintrittskarten zu Messen und Kongressen;
- b) *bei Reisen zu Studien- und sonstigen Ausbildungszwecken:*
- die Anmeldebestätigung einer Bildungseinrichtung über die beabsichtigte Teilnahme an theoretischen oder praktischen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen,
 - Studentenausweise oder Studienbescheinigungen;
- c) *bei touristischen oder privaten Reisen:*
- eine Einladung des Gastgebers,
 - Belege von Beherbergungsbetrieben,
 - die Buchungsbestätigung des Veranstalters einer organisierten Reise,
 - Rückreise- oder Rundreisetickets;
- d) *bei Begünstigten einer Regelung für den kleinen Grenzverkehr ⁷²:*
- einen Nachweis über die Ansässigkeit im Grenzgebiet, sofern dies nicht im Reisedokument vermerkt ist,
 - ein Dokument, das den häufigen Grenzübertritt im Rahmen des kleinen Grenzverkehrs rechtfertigt, zum Beispiel Bescheinigungen zum Nachweis **grenzüberschreitender** familiärer Bindungen, Dokumente, die den Besitz von Eigentum jenseits der Grenze belegen usw.;

⁷² ES und FI legten einen Vorbehalt ein.

e) *bei Reisen aus anderen Gründen:*

- Einladungen, Anmeldungen oder Programme,
- Teilnahmebestätigungen, Eintrittskarten, Abrechnungen usw.

für politische, wissenschaftliche, kulturelle, sportliche oder religiöse Veranstaltungen, möglichst unter Angabe von Einzelheiten, wie zum Beispiel des Namens der einladenden Stelle und der Dauer des Aufenthalts.

2. Die Verfügbarkeit ausreichender Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts nach Artikel 5 Absätze 1 und 3 **kann** zum Beispiel auf der Grundlage von Bargeld, Reiseschecks und Kreditkarten des Drittstaatsangehörigen **überprüft werden**. Sofern Verpflichtungserklärungen in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten vorgesehen sind, können ebenfalls Verpflichtungserklärungen als Nachweis für das Vorhandensein ausreichender Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts gelten ⁷³.

[...]

⁷³ ES schlug die Aufnahme dieses Punktes in Anhang III vor.

ANHANG III
Jährlich von den nationalen Behörden für den Grenzübertritt festgelegte Richtbeträge

BELGIEN

Im Gesetz ist zwar die Überprüfung der Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts vorgesehen, jedoch sind keine bestimmten Kriterien vorgegeben.

In der Verwaltung wird in der Praxis folgendermaßen vorgegangen:

Bei einer Privatperson untergebrachter Ausländer

Der Nachweis der Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts kann durch Person erbracht werden; die entsprechende Erklärung muss von der Kommunalverwaltung des Wohnorts beglaubigt werden.

Die Haftungsübernahme bezieht sich auf die Kosten für Unterbringung und Verpflegung, Arztkosten und die Kosten für die Rückreise des Ausländers für den Fall, dass dieser nicht dafür aufkommen kann; mit dieser Maßnahme soll vermieden werden, dass die Behörden diese Kosten tragen müssen. Die Haftung muss von einer *kreditwürdigen* Person übernommen werden; ist diese ein Ausländer, so muss sie über einen Aufenthalts- bzw. Niederlassungstitel verfügen.

Erforderlichenfalls wird von dem Ausländer verlangt, den Nachweis eigener Einkünfte zu erbringen.

Verfügt der Ausländer über keine eigenen Mittel, so muss er jedoch zumindest über ca. 38 EUR pro Aufenthaltstag verfügen.

In einem Hotel untergebrachter Ausländer

Kann der Ausländer keine eigenen Mittel nachweisen, so muss er zumindest über ca. 50 EUR pro Aufenthaltstag verfügen.

In den meisten Fällen hat der Betreffende zusätzlich einen Transporttitel (Flugticket) zur Rückreise in das Land der Herkunft bzw. des Wohnsitzes vorzulegen.

TSCHECHISCHE REPUBLIK

Die Richtbeträge werden gemäß dem Gesetz Nr. 326/1999 Sb. über den Aufenthalt von Ausländern im Staatsgebiet der Tschechischen Republik und den Änderungen einiger Gesetze festgelegt.

Gemäß Abschnitt 5 des Gesetzes über den Aufenthalt von Ausländern im Staatsgebiet der Tschechischen Republik muss ein(e) Ausländer(in) auf Anordnung der Polizei ein Dokument vorlegen, aus dem hervorgeht, dass er/sie über die Mittel für den Aufenthalt in dem Staatsgebiet verfügt (Abschnitt 13), oder er/sie muss eine beglaubigte Einladung vorweisen, deren Beglaubigung durch die Polizei nicht älter als 90 Tage sein darf (Abschnitte 15 und 180).

In Abschnitt 13 ist Folgendes vorgesehen:

"Mittel zur Finanzierung des Aufenthalts im Staatsgebiet

1. Sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist, ist zum Nachweis der Verfügbarkeit von Mitteln für den Aufenthalt im Staatsgebiet Folgendes vorzuweisen:
 - a) Beträge in folgender Mindesthöhe:
 - das 0,5-fache des Existenzminimums, das gemäß einer besonderen Rechtsverordnung zur Bestreitung des Unterhalts und zur Deckung anderer persönlicher Grundbedürfnisse pro Tag des Aufenthalts erforderlich ist (nachstehend "Existenzminimum für persönliche Bedürfnisse" genannt), wenn die Gesamtdauer des Aufenthalts 30 Tage nicht überschreitet,
 - das 15-fache des täglichen Existenzminimums für persönliche Bedürfnisse, wenn die Dauer des Aufenthalts 30 Tage überschreitet; diese Summe erhöht sich für jeden ganzen Monat des voraussichtlichen Aufenthalts im Staatsgebiet auf das Doppelte des Existenzminimums,
 - das 50-fache des täglichen Existenzminimums für persönliche Bedürfnisse, wenn der Aufenthalt beruflichen Zwecken dient und die Gesamtdauer des Aufenthalts 90 Tage überschreitet, oder
 - ein Dokument, aus dem hervorgeht, dass die mit dem Aufenthalt des Ausländers im Staatsgebiet verbundenen Dienstleistungen vergütet werden, oder ein Dokument, mit dem bestätigt wird, dass die Dienstleistungen kostenlos erbracht werden.
2. Anstelle der in Absatz 1 genannten Beträge kann zum Nachweis der Verfügbarkeit von Mitteln Folgendes vorgewiesen werden:
 - a) eine auf den Namen des Ausländers ausgestellte Bescheinigung, der zufolge dem Ausländer während seines Aufenthalts in der Tschechischen Republik ein Bankkonto mit den in Absatz 1 genannten Beträgen zur freien Verfügung steht, oder
 - b) ein anderes Dokument zum Nachweis der Verfügbarkeit von Mitteln, wie z.B. eine gültige, international anerkannte Kreditkarte.
3. Ein Ausländer, der in der Tschechischen Republik studieren wird, kann als Nachweis für die Verfügbarkeit von Mitteln für seinen Aufenthalt die Erklärung einer staatlichen Behörde oder juristischen Person vorlegen, in der sich diese verpflichtet, dem Ausländer einen dem Existenzminimum für persönliche Bedürfnisse entsprechenden Betrag für einen Monat der voraussichtlichen Aufenthaltsdauer bereitzustellen, oder eine Bescheinigung darüber, dass alle mit dem Studium und Aufenthalt verbundenen Kosten von der Gastgeberorganisation (Schule) gedeckt werden. Liegt die in der Erklärung angegebene Summe unter dem erforderlichen Mindestbetrag, so muss der Ausländer eine Bescheinigung darüber vorlegen, dass er für die voraussichtliche Dauer seines Aufenthalts über Mittel verfügt, die der Differenz zwischen dem Existenzminimum für persönliche Bedürfnisse und dem in der Erklärung angegebenen Betrag für die voraussichtliche Aufenthaltsdauer, jedoch nicht mehr als dem Sechsfachen des Existenzminimums für persönliche Bedürfnisse entsprechen müssen. Die Bescheinigung, mit der bestätigt wird, dass die Mittel für den Aufenthalt einer Person vorhanden sind, kann durch einen Beschluss oder eine Vereinbarung über die Gewährung eines Zuschusses gemäß einem internationalen Vertrag, an den die Tschechische Republik gebunden ist, ersetzt werden.
4. Ein Ausländer, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, muss nachweisen, dass er für seinen Aufenthalt über die Hälfte des in Absatz 1 genannten Betrags verfügt."

In Abschnitt 15 ist Folgendes vorgesehen:

"Einladung

Die Person, die einen Ausländer einlädt, verpflichtet sich in der Einladung,

- a) während der gesamten Dauer des Aufenthalts bis zur Abreise des Ausländers dessen Unterhalt zu bestreiten,
- b) während der gesamten Dauer des Aufenthalts bis zur Abreise des Ausländers die Kosten für dessen Unterbringung zu tragen,
- c) während der gesamten Dauer des Aufenthalts bis zur Abreise des Ausländers die Kosten für dessen ärztliche Versorgung und für seine Rückführung im Krankheitsfall bzw. für die Rückführung seiner sterblichen Überreste zu tragen,
- d) die der Polizei im Zusammenhang mit dem Aufenthalt des Ausländers und im Fall seiner verwaltungsrechtlichen Ausweisung entstehenden Kosten zu tragen."

DÄNEMARK

Nach dem dänischen Ausländergesetz müssen Ausländer bei ihrer Einreise in das dänische Hoheitsgebiet über ausreichende Mittel zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts und für ihre Rückreise verfügen.

Die Beurteilung dieser Mittel beruht in jedem einzelnen Fall auf einer konkreten Schätzung, die die Kontrolldienste bei der Einreise auf der Grundlage der wirtschaftlichen Situation des Ausländers unter Berücksichtigung der Informationen über seine Möglichkeiten betreffend Unterkunft und Rückreise vornehmen.

Die Behörden haben einen Betrag festgelegt, an dem sie messen, ob der betreffende Ausländer über ausreichende Mittel zur Bestreitung seines Lebensunterhalts verfügt. Als Grundregel gilt, dass ein Ausländer über 300 DKK je Zeitraum von 24 Stunden verfügen muss.

Ferner muss ein Ausländer nachweisen können, dass er über ausreichende Mittel für seine Rückreise verfügt, indem er beispielsweise ein Rückreiseticket vorlegt.

DEUTSCHLAND

Nach § 60 Abs. 2 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (AuslG) kann ein Ausländer an der Grenze unter anderem zurückgewiesen werden, wenn ein Ausweisungsgrund vorliegt.

Das ist z.B. der Fall, wenn ein Ausländer für sich, seine im Bundesgebiet aufenthältlichen Familienangehörigen oder Personen in seinem Haushalt Sozialhilfe in Anspruch nimmt oder in Anspruch nehmen muss (§ 46 Nr. 6 AuslG).

Richtsätze für das Kontrollpersonal bestehen nicht. In der Praxis wird im Regelfall ein Tagesbetrag von 25 EUR zugrunde gelegt. Außerdem müssen Tickets für die Rückreise vorhanden oder entsprechende Mittel verfügbar sein.

Allerdings soll der Ausländer vor Einreiseverweigerung Gelegenheit gegeben werden, die für den Aufenthalt im Bundesgebiet erforderlichen finanziellen Mittel auf legale Weise in angemessener Zeit beizubringen, z.B. durch:

- eine Bankbürgschaft eines deutschen Geldinstituts

- eine selbstschuldnerische Bürgschaft des Gastgebers
- telegrafische Geldanweisung
- Hinterlegung einer Sicherheitsleistung bei der für den Aufenthalt zuständigen Ausländerbehörde.

ESTLAND

Nach estnischem Recht müssen Ausländer, die ohne ein Einladungsschreiben nach Estland einreisen, auf Ersuchen eines Grenzbeamten bei der Einreise nachweisen, dass sie über die für ihren Aufenthalt in und ihre Ausreise aus Estland erforderlichen Mittel verfügen. Als ausreichender Betrag pro Tag wird das 0,2-fache des von der Regierung festgelegten monatlichen Mindestlohnes angesehen.

Andernfalls übernimmt die einladende Person die Verantwortung für die Deckung der Kosten, die sich aus dem Aufenthalt des Ausländers in Estland und seiner Ausreise aus Estland ergeben.

GRIECHENLAND

Im Ministerialerlass Nr. 3011/2/1f vom 11. Januar 1992 ist der Betrag vorgeschrieben, über den Ausländer, die keine EG-Staatsangehörigen sind, für die Einreise nach Griechenland verfügen müssen.

Aufgrund dieses Erlasses gilt für die Einreise nach Griechenland von Staatsangehörigen aus Nicht-EG-Mitgliedstaaten ein Betrag von 20 EUR pro Tag (pro Person) in fremden Devisen und ein Mindestbetrag von 100 EUR.

Für minderjährige Familienmitglieder des Ausländers gilt pro Tag die Hälfte dieses Betrags. Für Staatsangehörige aus Nicht-EWG-Mitgliedstaaten, nach deren Rechtsvorschriften griechische Staatsangehörige an den Grenzen der Verpflichtung eines Devisenumtausches unterliegen, gilt aus Gründen der Gegenseitigkeit dieselbe Maßnahme.

SPANIEN

Drittausländer müssen nachweisen, dass sie über die zur Bestreitung des Lebensunterhalts erforderlichen Mittel verfügen, deren Mindesthöhe nachstehend angegeben wird:

- a) Unterhalt für den Aufenthalt in Spanien: 30 EUR – oder der Gegenwert in ausländischer Währung – multipliziert mit der Anzahl der Aufenthaltstage in Spanien und der Anzahl der mitreisenden Familienmitglieder oder Angehörigen. Die Höhe des vorzuweisenden Geldbetrages muss in jedem Fall unabhängig von der vorgesehenen Aufenthaltsdauer mindestens 300 EUR pro Person betragen.
- b) Für die Rückkehr in das Herkunftsland oder die Durchreise in ein Drittland ist die auf den Namen des Reisenden lautende(n), nicht übertragbare(n) Fahrkarte(n) mit Angabe des Reisetmins für das entsprechende Transportmittel vorzulegen.

Für den Nachweis über die Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts muss der Drittausländer diese – sofern er darüber in bar verfügt – vorlegen oder bestätigte Schecks, Reiseschecks, Quittungen oder Kreditkarten oder eine entsprechende Bestätigung der Bank vorweisen. Können diese Belege nicht vorgelegt werden, so erkennt die spanische Grenzpolizei jeden anderen von ihr als ausreichend betrachteten Beleg an.

FRANKREICH

Der Richtbetrag zur Bestreitung des Lebensunterhalts für die Dauer des von einem Drittausländer beabsichtigten Aufenthalts bzw. für seine Durchreise durch Frankreich, wenn er in einen Drittstaat reist, stimmt in Frankreich mit dem an das wirtschaftliche Wachstum gekoppelten Mindestlohn (SMIC) überein, der auf der Grundlage eines am 1. Januar des laufenden Jahres festgelegten Satzes täglich neu berechnet wird.

Dieser Betrag wird periodisch gemäß der Entwicklung der Lebenshaltungskosten in Frankreich angepasst:

- automatisch, wenn der Preisindex um mehr als 2 % gestiegen ist;
- durch einen Regierungsbeschluss nach Stellungnahme der nationalen Kommission für Tarifverhandlungen zur Gewährung einer die Preisentwicklung übersteigenden Erhöhung.

Ab dem 1. Juli 1998 beläuft sich der tägliche Betrag des Mindestlohns (SMIC) auf 47,80 EUR. Die Inhaber einer Unterkunftsbescheinigung müssen über einen Mindestbetrag verfügen, der einem halben SMIC-Tagessatz entspricht, um sich in Frankreich aufzuhalten. Dieser Betrag beläuft sich folglich auf 23,90 EUR pro Tag.

ITALIEN

In Artikel 4 Absatz 3 des "Einheitstexts mit den Bestimmungen zur Regelung der Einwanderung und den Vorschriften über den Ausländerstatus" Nr. 286 vom 25. Juli 1998 ist Folgendes vorgesehen: "... Italien gestattet gemäß den Verpflichtungen, die es beim Beitritt zu bestimmten internationalen Übereinkommen eingegangen ist, einem Ausländer die Einreise in das italienische Hoheitsgebiet, sofern er nachweist, dass er die erforderlichen Dokumente zur Bestätigung des Zwecks und der Umstände seines Aufenthalts besitzt sowie über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts für die Dauer des Aufenthalts und - ausgenommen im Falle von Aufenthaltsgenehmigungen zum Zwecke einer Erwerbstätigkeit - auch für die Rückkehr in das Herkunftsland verfügt. Die Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts sind in einem entsprechenden Erlass des Innenministeriums festgelegt. Einem Ausländer, der diese Voraussetzungen nicht erfüllt oder der als eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung des Staates oder eines der Staaten betrachtet wird, mit denen Italien Abkommen über die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen und den freien Personenverkehr geschlossen hat, wird unter Berücksichtigung der in diesen Abkommen vorgesehenen Beschränkungen und Ausnahmen die Einreise nach Italien verweigert."

Der oben genannte Erlass über die "Festlegung der Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts im Hinblick auf die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern im Hoheitsgebiet des Staates" erging am 1. März 2000 und sieht Folgendes vor:

- a) Die Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts können durch die Vorlage von Devisen, Bankbürgschaften, Versicherungspolice, gleichwertigen Forderungstiteln, Belegen für vorbezahlte Leistungen oder Nachweisen über Einkommen im italienischen Hoheitsgebiet nachgewiesen werden.
- b) Die in diesem Erlass festgelegten Beträge werden jährlich nach Anwendung der Parameter für die durchschnittliche jährliche Schwankung, die vom ISTAT auf der Grundlage des Verbraucherpreisindex für Lebensmittel, Getränke, Beförderungen und Unterkunft berechnet wird, neu bewertet.
- c) Der Ausländer muss nachweisen, dass er über eine angemessene Unterkunft im italienischen Hoheitsgebiet sowie über die für die Rückreise erforderlichen Mittel verfügt; letzteres kann auch anhand des Rückreisetickets nachgewiesen werden.
- d) In Tabelle A sind die Mindestbeträge angegeben, die pro Person für die Erteilung des Visums und für die Einreise in das italienische Hoheitsgebiet für touristische Zwecke erforderlich sind.

TABELLE A
TABELLE ZUR BESTIMMUNG DER MITTEL ZUR BESTREITUNG DES LEBENS-
UNTERHALTS, DIE FÜR DIE EINREISE IN DAS ITALIENISCHE HOHEITSGEBIET
FÜR TOURISTISCHE ZWECKE ERFORDERLICH SIND

Dauer der Reise	Anzahl Reiseteilnehmer	
	Ein Teilnehmer	Zwei oder mehrere Teilnehmer
	Euro	Euro
1 bis 5 Tage Fester Gesamtbetrag	269,60	212,81
6 bis 10 Tage Betrag pro Person und Tag	44,93	26,33
11 bis 20 Tage Fester Betrag	51,64	25,82
+ Betrag pro Person und Tag	36,67	22,21
ab 20 Tagen Fester Betrag	206,58	118,79
+ Betrag pro Person und Tag	27,89	17,04

ZYPERN

Nach den Bestimmungen der Ausländer- und Einwanderungsverordnung (Verordnung (9(2)(B))) entscheiden Einwanderungsbeamte an den Grenzen nach freiem Ermessen darüber, ob Ausländer

zum vorübergehenden Aufenthalt in die Republik einreisen dürfen; sie üben dieses Ermessen entsprechend den allgemeinen oder besonderen Weisungen des Innenministers bzw. den Bestimmungen der oben genannten Verordnung aus. Die Einwanderungsbeamten an den Grenzen beschließen im Einzelfall über die Einreise, wobei sie den Zweck und die Dauer des Aufenthalts, etwaige Hotelreservierungen oder Unterkunftsmöglichkeiten bei Einwohnern Zyperns berücksichtigen.

LETTLAND

Gemäß Artikel 81 der Verordnung Nr. 131 des Ministerkabinetts vom 6. April 1999, geändert durch die Verordnung Nr. 124 des Ministerkabinetts vom 19. März 2002, muss ein Ausländer oder Staatenloser auf Aufforderung eines Beamten des staatlichen Grenzschutzes die in den Abschnitten 67.2.2 und 67.2.8 dieser Verordnungen genannten Dokumente vorweisen:

- 67.2.2. einen entsprechend den geltenden Vorschriften der Republik Lettland bestätigten Kur- oder Reiseegutschein oder einen nach einem bestimmten Muster von der Internationalen Vereinigung für Tourismus (AIT) ausgestellten Touristenausweis;
- 67.2.8. für den Erhalt eines Einreisevisums:
 - 67.2.8.1. in konvertierbarer Währung ausgestellte Reiseschecks oder Bargeld in LVL oder in konvertierbarer Währung in Höhe von 60 LVL pro Tag; falls die Person belegen kann, dass die Unterbringung in einer nachgewiesenen Unterkunft für die gesamte Dauer ihres Aufenthalts bereits bezahlt ist: in konvertierbarer Währung ausgestellte Reiseschecks oder Bargeld in LVL oder in konvertierbarer Währung in Höhe von 25 LVL pro Tag;
 - 67.2.8.2. die schriftliche Bestätigung der Reservierung einer nachgewiesenen Unterkunft;
 - 67.2.8.3. ein Rundreise-Ticket mit festen Terminen.

LITAUEN

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 des litauischen Gesetzes über den Rechtstatus von Ausländern wird einem Ausländer die Einreise in die Republik Litauen verweigert, wenn er nicht nachweisen kann, dass er über die Mittel verfügt, die für seinen Aufenthalt in Litauen, für die Rückreise in sein Land oder für die Weiterreise in ein Land, in das er einreisen darf, erforderlich sind.

Hierfür werden jedoch keine Richtbeträge festgelegt. Die Entscheidungen werden im Einzelfall je nach Zweck, Art und Dauer des Aufenthalts getroffen.

LUXEMBURG

Die luxemburgische Gesetzgebung sieht keinen Richtbetrag vor, der an der Grenze geprüft wird. Von Fall zu Fall wird an der Grenze entschieden, ob ein Ausländer über ausreichende Mittel verfügt. Dabei werden insbesondere der Aufenthaltswitz und die Art der Unterbringung berücksichtigt.

UNGARN

In der Ausländergesetzgebung ist ein Richtbetrag vorgesehen: Gemäß dem Erlass Nr. 25/2001 (XI. 21.) des Innenministeriums ist derzeit bei jeder Einreise ein Mindestbetrag von 1.000 HUF erforderlich.

Gemäß Artikel 5 des Ausländergesetzes (Gesetz XXXIX von 2001 über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern) kann zum Nachweis der Verfügbarkeit der für die Einreise und den Aufenthalt erforderlichen Unterhaltungsmittel Folgendes vorgelegt werden:

- Bargeld in ungarischer oder ausländischer Währung oder bargeldlose Zahlungsmittel (Scheck, Kreditkarte usw.);
- ein gültiges Einladungsschreiben eines ungarischen Staatsangehörigen, eines Ausländers mit Aufenthalts- oder Niederlassungsgenehmigung oder einer juristischen Person, wenn die Person, die den Ausländer einlädt, erklärt, dass sie die Kosten für die Unterkunft, Verpflegung, ärztliche Versorgung und Rückreise (Rückführung) übernimmt. Dem Einladungsschreiben muss die offizielle Genehmigung der für Ausländer zuständigen Polizeibehörde beiliegen;
- eine Bescheinigung darüber, dass über ein Reisebüro Unterkunft und Verpflegung reserviert und im Voraus bezahlt wurden (Gutschein);
- jeder andere glaubwürdige Nachweis.

MALTA

Üblicherweise wird sichergestellt, dass Personen, die nach Malta einreisen, über einen Mindestbetrag von 20 MTL (48 EUR) pro Tag ihres Aufenthalts verfügen."

NIEDERLANDE

Der Betrag, von dem die Grenzkontrollbeamten bei der Kontrolle der ausreichenden Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts ausgehen, beträgt derzeit 34 EUR pro Person und pro Tag.

Dieses Kriterium wird weiterhin flexibel gehandhabt, da die Antwort auf die Frage, ob die Mittel, über die der Ausländer verfügt, ausreichend sind, weiterhin von mehreren Faktoren wie z.B. der Dauer des voraussichtlichen Aufenthalts, dem Reisezweck, den persönlichen Umständen, usw. abhängt.

ÖSTERREICH

Gemäß § 52 Abs. 2 Z 4 des Fremden-Gesetzes sind Fremde bei der Grenzkontrolle zurückzuweisen, wenn sie keinen Wohnsitz im Inland haben und nicht über die Mittel zur Bestreitung der Kosten ihres Aufenthaltes und ihrer Wiederausreise verfügen.

Richtsätze bestehen hierbei allerdings nicht. Es wird entsprechend Aufenthaltszweck, Aufenthaltsart und Aufenthaltsdauer in jedem Einzelfall entschieden, wobei - abgesehen von Bargeld - nach den Umständen des Falles auch Reiseschecks, Kreditkarten, Bankbestätigungen oder Verpflichtungserklärungen von in Österreich lebenden Personen mit hinreichender Bonität als Nachweis akzeptiert werden können.

POLEN

Die beim Überschreiten der Grenze nachzuweisenden Beträge sind durch die Verordnung des Ministers für Inneres und Verwaltung vom 20. Juni 2002 über die Höhe der Mittel zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der Einreise, dem Transit, dem Aufenthalt und der Ausreise von Ausländern, die die Grenze der Republik Polen überschreiten, und durch die Einzelbestimmungen über die zum Nachweis der Verfügbarkeit dieser Mittel vorzulegenden Unterlagen (Dz.U. 2002, Nr. 91. poz. 815) festgelegt.

In dieser Verordnung sind folgende Beträge vorgesehen:

- 100 PLN pro Tag des Aufenthalts, jedoch insgesamt mindestens 500 PLN für Personen über 16 Jahre,
- 50 PLN pro Tag des Aufenthalts, jedoch insgesamt mindestens 300 PLN für Personen unter 16 Jahren,

- 20 PLN pro Tag des Aufenthalts, jedoch insgesamt mindestens 100 PLN für Personen, die an Touristenreisen, Jugendlagern oder Sportwettkämpfen teilnehmen, oder deren Aufenthaltskosten in Polen gedeckt sind, oder die sich in Polen einer Behandlung in einem Sanatorium unterziehen,
- 300 PLN für Personen über 16 Jahre, die sich nicht länger als 3 Tage (einschließlich des Transits) in Polen aufhalten,
- 150 PLN für Personen unter 16 Jahren, die sich nicht länger als 3 Tage (einschließlich des Transits) in Polen aufhalten.

PORTUGAL

Für die Einreise nach und den Aufenthalt in Portugal müssen Drittausländer über folgende Beträge verfügen:

75 EUR pro Einreise

40 EUR pro Aufenthaltstag.

Diese Beträge brauchen nicht nachgewiesen zu werden, wenn der Drittausländer für die Zeit seines Aufenthalts nachweisen kann, dass Kost und Logis gewährleistet sind.

SLOWENIEN

70 EUR pro Person und Tag des geplanten Aufenthalts.

SLOWAKEI

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes Nr. 48/2002 Z. z. über den Aufenthalt von Ausländern hat ein Ausländer auf Ersuchen nachzuweisen, dass er für jeden Tag des Aufenthalts über einen Betrag (in konvertierbarer Währung) verfügt, der mindestens der Hälfte des im Gesetz Nr. 90/1996 Z.z. (in der geänderten Fassung) festgelegten Mindesteinkommens entspricht; Ausländer unter 16 Jahren müssen nachweisen, dass sie für ihren Aufenthalt über einen Betrag verfügen, der der Hälfte davon entspricht.

FINNLAND

Gemäß dem Ausländergesetz (301/2004 Paragraph 11) muss ein Ausländer bei der Einreise nachweisen, dass er sowohl für die Dauer des geplanten Aufenthalts als auch für die Rückreise in den Herkunftsstaat oder die Durchreise nach einem Drittstaat, für den er eine Einreisegenehmigung hat, über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts verfügt, bzw. dass er diese Mittel rechtmäßig erwerben kann. Ob der Ausländer über ausreichende Mittel verfügt, wird je nach Fall beurteilt. Zusätzlich zu den für die Ausreise und die Unterkunft während des Aufenthalts erforderlichen Mitteln bzw. Reisetickets wird ein Betrag von etwa 30 EUR pro Tag für erforderlich erachtet, je nachdem, wie die Unterbringung geregelt ist und ob eventuell jemand für die Kosten aufkommt.

SCHWEDEN

Die schwedische Gesetzgebung sieht keinen Richtbetrag vor, der beim Grenzübertritt geprüft wird. Die Grenzkontrollbeamten entscheiden von Fall zu Fall, ob ein Ausländer über ausreichende Mittel zur Bestreitung seines Lebensunterhalts verfügt.

ISLAND

Nach isländischem Recht müssen Ausländer nachweisen, dass sie über ausreichende Mittel für ihren Aufenthalt in Island und für ihre Rückreise verfügen. In der Praxis beträgt der Richtbetrag

4.000 ISK pro Person. Für Ausländer, deren Aufenthaltskosten von einer Drittperson getragen werden, wird dieser Richtbetrag halbiert. Bei jeder Einreise ist ein Gesamtbetrag von mindestens 20.000 ISK nachzuweisen.

NORWEGEN

Nach Artikel 27 Buchstabe d des norwegischen Einwanderungsgesetzes kann jeder Ausländer, der nicht nachweisen kann, dass er über ausreichende Mittel für seinen Aufenthalt in Norwegen und für seine Rückreise verfügt oder dass er mit solchen Mitteln rechnen kann, an der Grenze zurückgewiesen werden.

Die für notwendig erachteten Beträge werden individuell festgelegt und es wird im Einzelfall entschieden. Berücksichtigung finden hierbei die Dauer des Aufenthalts, eine etwaige Unterbringung bei der Familie oder bei Freunden und die Vorlage eines Rückreisetickets oder einer Verpflichtungserklärung (so gilt ein Betrag von 500 NOK pro Tag als ausreichend für Besucher, die weder bei Familienmitgliedern noch bei Freunden untergebracht werden).

ANHANG IV

Kontrolle an Grenzübergangsstellen ⁷⁴

1. Die eingehende Kontrolle von Drittstaatsangehörigen nach Artikel 6 Absatz 3 umfasst insbesondere:
 - 1.1. bei der Einreise
 - 1.1.1. gründliche Erhebungen, ob
 - der Drittstaatsangehörige über ein für den Grenzübertritt gültiges und nicht abgelaufenes Dokument mit dem gegebenenfalls erforderlichen Visum oder Aufenthaltstitel verfügt,
 - das Dokument Fälschungs- oder Verfälschungsmerkmale aufweist;
 - bei der Prüfung der Ein- und Ausreisestempel im Reisedokument des betreffenden Drittstaatsangehörigen ein Vergleich der Ein- und Ausreisedaten zeigt, dass die Höchstdauer des genehmigten Aufenthalts im Gebiet der Mitgliedstaaten bereits überschritten wurde;
 - 1.1.2. Überprüfung der Abfahrts- und Zielorte des betreffenden Drittstaatsangehörigen sowie des Zwecks seines beabsichtigten Aufenthalts und, soweit erforderlich, die Überprüfung der entsprechenden Belege;
 - 1.1.3. Überprüfung, ob der betreffende Drittstaatsangehörige über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts für die beabsichtigte Dauer und den beabsichtigten Zweck des Aufenthalts, für die Rückreise oder Durchreise in bzw. durch einen Drittstaat verfügt oder diese Mittel rechtmäßig erwerben kann;

⁷⁴ ES und FI erklärten, dass ein Absatz betreffend die eingehende Kontrolle von EU-Staatsangehörigen **und Personen, die nach dem Gemeinschaftsrecht Freizügigkeit genießen**, eingefügt werden sollte.

1.1.4. Überprüfung, ob der betreffende Drittstaatsangehörige, sein Fortbewegungsmittel und die mitgeführten Sachen eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines der Mitgliedstaaten darstellen. Diese Überprüfung umfasst insbesondere den unmittelbaren Abruf der Personen- und soweit erforderlich Sachfahndungsdaten im Schengener Informationssystem (SIS) und in den nationalen Fahndungsbeständen sowie gegebenenfalls die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen. Ergibt die SIS-Abfrage, dass eine Ausschreibung nach den Artikeln 95 und 100 des Schengener Durchführungsübereinkommens vorliegt, so werden zunächst die auf dem Bildschirm angezeigten konkreten Maßnahmen durchgeführt;

1.2. bei der Ausreise

1.2.1. gründliche Erhebungen nach Nummer 1.1.1;

1.2.2. Überprüfung gemäß Nummer 1.1.4, ob der betreffende Drittstaatsangehörige, sein Fortbewegungsmittel und die mitgeführten Sachen eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines der Mitgliedstaaten darstellen.

2. An sämtlichen Grenzübergangsstellen **werden** alle wichtigen Informationen der Dienststelle sowie besonders bedeutende neue Gegebenheiten in einem handschriftlich geführten oder elektronischen **Register erfasst. Hierbei sind** insbesondere folgende Angaben **festzuhalten**:

- Name des örtlich zuständigen Grenzschutzbeamten und der in der jeweiligen Schicht eingesetzten sonstigen Bediensteten;
- Lockerungen der Personenkontrollen nach Artikel 7;
- an der Grenze erfolgte Ausstellung von Reisedokumenten als Passersatz und von Visa;
- Aufgriffe und Anzeigen (Straftaten und Ordnungswidrigkeiten);
- Zurückweisungen gemäß Artikel 11;
- die Sicherheitscodes von Ein- und Ausreisestempeln, die Personalien der diese Stempel verwendenden Grenzschutzbeamten **unter Angabe des Datums und der jeweiligen Schicht**, sowie Informationen zu abhanden gekommenen oder gestohlenen Stempeln;
- sonstige polizeiliche und strafprozessuale Maßnahmen mit erheblichen Auswirkungen;
- besondere Vorkommnisse.

ANHANG V

Muster der Schilder zur Kennzeichnung der verschiedenen Korridore oder Fahrspuren
an den Grenzübergangsstellen

Teil A



75

⁷⁵ Für Norwegen und Island wird kein Logo benötigt.

ALLE

PÄSSE

Teil C



76



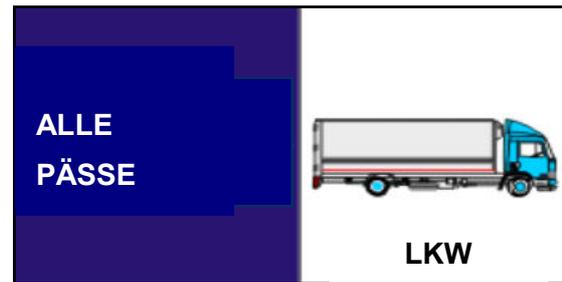
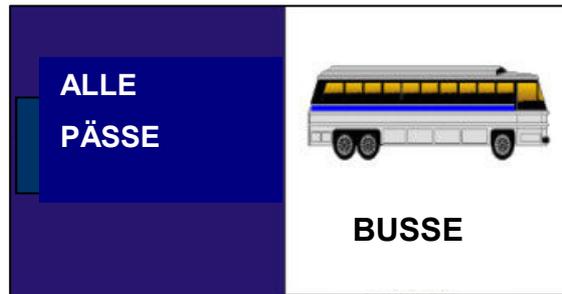
93



93



⁷⁶ Für Norwegen und Island wird kein Logo benötigt.



ANHANG VI

Abstempelungsmodalitäten

1. Die Reisedokumente von Drittstaatsangehörigen werden bei der Ein- und Ausreise gemäß Artikel 9 systematisch abgestempelt. Die Gestaltung dieser Stempel richtet sich nach dem Beschluss SCH/COM-EX (94) 16 rev des Schengener Exekutivausschusses und dem Dokument SCH/Gem-Handb (93) 15 (VERTRAULICH).
2. Die Sicherheitscodes der Stempel werden in regelmäßigen Abständen von höchstens einem Monat geändert.
3. Bei der Ein- und Ausreise visumpflichtiger Drittstaatsangehöriger wird der Stempelabdruck nach Möglichkeit so angebracht, dass er den Rand des Visums bedeckt, ohne die Eintragungen im Visum unleserlich zu machen und die sichtbaren Sicherheitselemente der Visummarke zu beeinträchtigen. Wenn die Anbringung mehrerer Stempelabdrucke erforderlich ist (zum Beispiel bei Mehrfachvisa), so werden diese auf der dem Visum gegenüberliegenden Seite angebracht.
Wenn diese Seite nicht frei ist, wird der Stempel auf der unmittelbar folgenden Seite angebracht. In der maschinenlesbaren Zone wird kein Stempel angebracht.
4. Die Mitgliedstaaten bezeichnen nationale Kontaktstellen, die für den Informationsaustausch über die Sicherheitscodes der Ein-/Ausreisestempel an den Grenzübergängen zuständig sind, und setzen die anderen Mitgliedstaaten, das Generalsekretariat des Rates und die Kommission hiervon in Kenntnis. Diese Kontaktstellen haben unverzüglich Zugang zu Informationen über die gemeinsamen Ein- und Ausreisestempel, die an den Außengrenzen der einzelnen Mitgliedstaaten verwendet werden; dazu gehören insbesondere folgende Informationen:
 - welchem Grenzübergang ist ein bestimmter Stempel zugeordnet;
 - welchem Grenzschutzbeamten ist ein bestimmter Stempel wann zugeordnet;
 - Sicherheitscode eines Stempels zu einem bestimmten Zeitpunkt.

Anfragen zu den gemeinsamen Ein-/Ausreisestempeln erfolgen über die oben erwähnten nationalen Kontaktstellen.

Die nationalen Kontaktstellen sind ferner für die unverzügliche Weiterleitung von Informationen über jegliche Änderung in Bezug auf die Kontaktstellen sowie über verlorene oder gestohlene Stempel an die anderen Kontaktstellen, das Generalsekretariat des Rates und die Kommission zuständig.

ANHANG VII

Teil A

Modalitäten der Einreiseverweigerung an der Grenze

1. Im Falle einer Einreiseverweigerung
 - füllt der zuständige Grenzschutzbeamte das in Teil B dieser Anlage enthaltene Standardformular für die Einreiseverweigerung aus. Der betreffende Drittstaatsangehörige unterschreibt das Formular und erhält eine Kopie des unterschriebenen Formulars. Verweigert der Drittstaatsangehörige die Unterschrift, so vermerkt der Grenzschutzbeamte dies im Feld "Bemerkungen" des Formulars;
 - bringt der zuständige Grenzschutzbeamte in dem Pass einen Einreisestempel an, den er in Form eines Kreuzes mit schwarzer, dokumentenechter Tinte durchstreicht; zudem trägt er rechts neben diesem Stempel ebenfalls mit dokumentenechter Tinte den oder die Kennbuchstaben ein, die entsprechend dem oben erwähnten Standardformular den jeweiligen Grund für die Einreiseverweigerung angeben;
 - annulliert der zuständige Grenzschutzbeamte das Visum **in den Fällen nach Absatz 2** mit dem Stempelabdruck "ANNULLIERT". In einem solchen Fall wird das optisch variable Merkmal der Visummarke [...], das Sicherheitsmerkmal "Kippeffekt" sowie der Begriff "Visum" mittels eines spitzen Gegenstandes durchgestrichen und auf diese Weise unbrauchbar gemacht, um einen späteren Missbrauch zu verhindern. **Der Grenzschutzbeamte** unterrichtet die zentralen Behörden unverzüglich über diese Entscheidung [...];
 - erfasst der zuständige Grenzschutzbeamte die Einreiseverweigerung akten- oder listenmäßig mit Angabe der Personalien, der Staatsangehörigkeit, des Grenzübertrittspapiers sowie des Einreiseverweigerungsgrundes und –datums.

2. **Das Visum wird annulliert, wenn**
 - a) **der Inhaber des Visums zum Zwecke der Einreiseverweigerung im SIS** **ausgeschrieben ist;**

 - b) **es schwerwiegende Gründe zu der Annahme gibt, dass das Visum unrechtmäßig erworben wurde.**

Entscheidungen zur Annullierung eines Visums dürfen nicht ausschließlich damit begründet werden, dass der Drittstaatsangehörige an der Grenze einen oder mehrere der Belege nach Artikel 5 Absatz 2 nicht vorgelegt hat.

3. Ist der Drittstaatsangehörige, dem die Einreise verweigert wurde, mit einem Beförderungsunternehmer an die Außengrenze verbracht worden, geht der örtlich zuständige Grenzschutzbeamte wie folgt vor: ⁷⁷
- er ordnet diesem Unternehmer an, gemäß Artikel 26 des Schengener Durchführungsübereinkommens und der Richtlinie 2001/51/EG des Rates vom 28. Juni 2001 ⁷⁸ den Drittstaatsangehörigen umgehend zurückzunehmen und ihn in den Drittstaat, aus dem er befördert wurde, in den Drittstaat, der das Grenzübertrittspapier ausgestellt hat, oder in jeden anderen Drittstaat, in dem seine Aufnahme gewährleistet ist, zu befördern;
 - er trifft bis zur Durchführung des Rücktransports unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten nach Maßgabe des nationalen Rechts geeignete Maßnahmen, um die illegale Einreise abgewiesener Drittstaatsangehöriger zu verhindern.
4. Lieben bei einem Drittstaatsangehörigen sowohl Einreiseverweigerungs- als auch Festnahmegründe vor, so stellt der Grenzschutzbeamte nach Maßgabe des nationalen Rechts mit den zuständigen Justizbehörden Einvernehmen über die zu treffende Maßnahme her.

⁷⁷ **FR** und **IT** sprachen sich dafür aus, den nachstehenden bereits im Gemeinsamen Handbuch enthaltenen Satz einzufügen: "Kann der Beförderungsunternehmer der Aufforderung zum Rücktransport nicht unverzüglich nachkommen, ist ihm aufzugeben, die Verbringung in einen Drittstaat durch ein anderes Unternehmen sofort sicherzustellen."

KOM wies darauf hin, dass der Anwendungsbereich und die Rechtsgrundlage der Richtlinie 2001/51/EG und des Verordnungsentwurfs für einen Gemeinschaftskodex nicht übereinstimmen, da letzterer Verpflichtungen enthält, deren praktische Umsetzung den Grenzschutzbeamten obliegt.

⁷⁸ ABl. L 187 vom 10.7.2001, S. 45.

Teil B
Standardformular für die Einreiseverweigerung

Name des Staates

STAATSEMBLEM _____ Name der Dienststelle) _____



79

EINREISEVERWEIGERUNG

Am _____ um (Uhrzeit) _____ ist an der Grenzübergangsstelle _____
vor dem Unterzeichneten _____ vorstellig geworden:

Name _____ Vorname _____

geboren am _____ in _____ Geschlecht _____

Staatsangehörigkeit _____ wohnhaft in _____

Art des Identitätsdokuments _____ Nummer _____

ausgestellt in _____ am _____

Visum Nr. _____ Art _____ erteilt von _____

gültig vom _____ bis zum _____

mit einer Gültigkeitsdauer von _____ Tagen zum Zwecke von _____

kommend aus _____ mit _____ (benutztes Transportmittel, z.B. Flug-
nummer, angeben) wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass gegen ihn/sie gemäß

_____ (genaue Angabe der geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften) aus

folgenden Gründen eine Einreiseverweigerung verfügt wird:

⁷⁹ _____
Logo gilt nicht für Island und Norwegen.

- (A) ohne gültige(s) Reisedokument(e)
- (B) im Besitz eines falschen, gefälschten oder verfälschten Reisedokuments
- (C) ohne gültiges Visum oder gültigen Aufenthaltstitel
- (D) im Besitz eines falschen, gefälschten oder verfälschten Visums oder Aufenthaltstitels
- (E) verfügt nicht über die erforderlichen Dokumente zum Nachweis von Aufenthaltszweck und -bedingungen
- (F) hat sich bereits 90 Tage⁸⁰ innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten im Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufgehalten
- (G) verfügt nicht über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts im Verhältnis zur Dauer und zu den Umständen des Aufenthalts oder für die Rückkehr in das Herkunfts- oder Durchreiseland
- (H) ist zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben
- im SIS
- im nationalen Verzeichnis
- (I) stellt eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und die öffentliche Sicherheit, die innere Sicherheit oder die internationalen Beziehungen einer der Mitgliedstaaten der Europäischen Union dar *(Jeder Staat muss Angaben zu den einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften für diese Fälle der Einreiseverweigerung machen.)*

81

Bemerkungen:

Der/die Betroffene kann nach Maßgabe der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften Beschwerde gegen die verfügte Einreiseverweigerung einlegen. Dem/der Betroffenen wird eine Abschrift dieses Dokuments ausgehändigt. (Jeder Staat muss Angaben zu den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über das Beschwerderecht machen.)

Der/die Betroffene

Der Kontrollbeamte

⁸⁰ CZ legte einen Vorbehalt zu "90 Tage" ein und würde eine Bezugnahme auf "drei Monate" vorziehen. KOM wies in Bezug auf den neuen Einreiseverweigerungsgrund darauf hin, dass bestehende bilaterale Abkommen nach Artikel 20 Absatz 2 des Schengener Durchführungsübereinkommens zu berücksichtigen sind.

⁸¹ PL, IS und EL schlugen die Hinzufügung eines weiteren Absatzes "Sonstige Gründe" für einzelstaatliche Verweigerungsgründe vor. Der **Vorsitz** betonte, dieser Punkt sei bereits bei der Annahme des Beschlusses 2004/574/EG des Rates ausführlich erörtert worden, so dass er es vorziehe, ihn nicht erneut zu behandeln.

ANHANG VIII
Liste der mit Grenzschutzaufgaben betrauten nationalen Stellen

Folgende nationale Stellen sind nach innerstaatlichem Recht gemäß Artikel 13 Absatz 2 mit der Wahrnehmung von Grenzschutzaufgaben betraut:

- im Königreich Belgien: Police Fédérale (Federale Politie) und Zoll;
- in der Tschechischen Republik: Die Ausländer- und Grenzpolizeidienste sind für die Personenkontrollen an den Grenzübergangsstellen, der "grünen" Grenze und internationalen Flughäfen zuständig. Die Warenkontrollen werden von den zuständigen Grenzzollstellen durchgeführt;
- in Dänemark: Politiet (die dänische Polizei);
- in der Bundesrepublik Deutschland: Bundesgrenzschutz, Zoll und Polizeien der Länder in Bayern, Bremen und Hamburg;
- in der Republik Estland: Grenzschutzamt (Piirivalveamet) und Zollamt (Tolliamet);
- in der Hellenischen Republik: Ελληνική Αστυνομία (Helliniki Astynomia), Λιμενικό Σώμα (Limeniko Soma), Τελωνεία (Telonia);
- im Königreich Spanien: Cuerpo Nacional de Policía, Guardia Civil, Servicios de Aduanas;
- in der Französischen Republik: DCPAF (Direction Centrale de la Police aux Frontières), Douane ;
- in der Italienischen Republik: Polizia di Stato, Carabinieri und Guardia di Finanza;
- in der Republik Zypern: Αστυνομία Κύπρου (zypriotische Polizei), Τμήμα Τελωνείων (Abteilung Zölle und Verbrauchsteuern);
- in der Republik Lettland: Valsts robežsardze (Staatlicher Grenzschutz), Muita (Zoll), Sanitārā robežinspekcija (Grenzinspektion für den Sanitärbereich);
- in der Republik Litauen: Staatlicher Grenzschutz und Innenministerium;
- im Großherzogtum Luxemburg: Zoll und Sonderdienste der Gendarmerie am Flughafen;
- in der Republik Ungarn: Grenzschutz;
- in der Republik Malta: Einwanderungspolizei und Zollverwaltung;
- im Königreich der Niederlande: Königliche Marechaussée, Zoll (Einfuhrrechte und Verbrauchssteuern) und Gemeindepolizei in Rotterdam (Hafen);
- in der Republik Österreich: Bundespolizei, Gendarmerie und Zoll;

- in der Republik Polen: Grenzschutz;
- in der Portugiesischen Republik: Serviço de Estrangeiros e Fronteiras, Direcção-Geral das Alfândegas, Brigada Fiscal da Guarda Nacional Republicana;
- in der Republik Slowenien: Polizei und Zoll; Letzterer nur an den Grenzübergangsstellen mit der Republik Italien und der Republik Österreich.
- in der Slowakischen Republik: Grenzpolizei und Zoll;
- in der Republik Finnland: Grenzschutz, Zoll und Polizei;
- im Königreich Schweden: die Grenzkontrolle wird in erster Linie von der Polizei gewährleistet, die vom Zoll, der Küstenwache und der Einwanderungsbehörde unterstützt werden kann. Für die Personenkontrolle auf dem Meer ist die Küstenwache zuständig;
- in der Republik Island: Ríkislögreglustjóri (nationaler Polizeichef), Lögreglustjórar (Chefs der Polizeidistrikte);
- im Königreich Norwegen: grundsätzlich gehören die Grenzkontrollen zu den Aufgaben der Polizei. Diese Aufgaben können in bestimmten Fällen und auf Ersuchen des örtlichen Polizeichefs von den Zolldienststellen oder den Streitkräften (nämlich von der Küstenwache oder den in Varanger-Süd stationierten Einheiten) durchgeführt werden. In diesen Fällen nehmen die betreffenden Dienststellen begrenzte Polizeibefugnisse wahr.

ANLAGE IX

Besondere Kontrollregelungen für die unterschiedlichen Grenzarten und unterschiedlichen Verkehrsarten beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten

1. Landgrenzen

1.1. Kontrolle des Straßenverkehrs

1.1.1. Zur Gewährleistung einer lückenlosen Personenkontrolle und zugleich einer gefahrlosen und flüssigen Abwicklung des Straßenverkehrs wird auf eine zweckmäßige Verkehrsregelung an den Grenzübergangsstellen geachtet. Soweit erforderlich, werden unter Berücksichtigung der Abkommen über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung Verkehrslenkungs- oder Absperrmaßnahmen getroffen.

1.1.2. An den Landgrenzen können die Mitgliedstaaten, sofern sie es für zweckmäßig halten und die Umstände es zulassen, an bestimmten Grenzübergangsstellen gemäß Artikel 8 gesonderte Fahrspuren bzw. Kontrollpositionen einrichten.

Die Benutzung gesonderter Fahrspuren bzw. Kontrollpositionen kann von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten jederzeit ausgesetzt werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen oder die Verkehrs- und Infrastrukturverhältnisse es erfordern.

Die Mitgliedstaaten können bei der Einrichtung gesonderter Fahrspuren und Kontrollpositionen an Außengrenzübergängen mit Nachbarländern zusammenarbeiten.

1.1.3. Bestimmte Fahrspuren können für Begünstigte einer Regelung für den kleinen Grenzverkehr vorgesehen und eingerichtet werden.

1.1.4. Personen, die in Kraftfahrzeugen reisen, können im Regelfall während des Kontrollvorgangs im Kraftfahrzeug verbleiben. Wenn die Umstände dies verlangen, können sie jedoch aufgefordert werden, ihr Fahrzeug zu verlassen. Eingehende Kontrollen erfolgen, soweit die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen, auf dafür vorgesehenen Kontrollplätzen. Aus Gründen der Eigen-sicherung werden die Kontrollen möglichst von zwei Grenzschutzbeamten durchgeführt.

1.2. Kontrolle des Eisenbahnverkehrs

1.2.1. Bei dem die Außengrenzen überschreitenden Eisenbahnverkehr werden sowohl die Fahrgäste als auch die Bahnbediensteten, einschließlich derjenigen in Güterzügen und in Leerzügen, einer Kontrolle unterzogen. Diese Kontrollen werden nach einem der beiden nachstehenden Verfahren durchgeführt:

- Kontrolle auf dem Bahnsteig des ersten Ankunfts- oder Abfahrtsbahnhofs im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats,
- Kontrolle während der Fahrt im Zug.

Bei der Durchführung dieser Kontrollen sind die Abkommen über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung zu beachten.

1.2.2. Abweichend von Nummer 1.2.1 und zur Vereinfachung des Hochgeschwindigkeitspersonenzugverkehrs können die Mitgliedstaaten, über deren Hoheitsgebiet die Zugstrecke von Hochgeschwindigkeitszügen aus Drittstaaten verläuft, ferner im Einvernehmen mit den betreffenden Drittstaaten beschließen, Einreisekontrollen in Bezug auf Personen in Zügen aus Drittstaaten nach einem der nachstehenden Verfahren durchzuführen:

- in den Bahnhöfen eines Drittstaats, in denen die Fahrgäste in den Zug einsteigen,
- in den Bahnhöfen der Mitgliedstaaten, in denen die Fahrgäste den Zug verlassen,
- im Zug auf der Strecke zwischen diesen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gelegenen Bahnhöfen, sofern die Fahrgäste im vorherigen Bahnhof bzw. in den vorherigen Bahnhöfen im Zug bleiben.

1.2.3. Ist es dem Bahnbeförderungsunternehmen bei Hochgeschwindigkeitszügen aus Drittstaaten mit mehreren Halten im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gestattet, Fahrgäste für den ausschließlich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gelegenen restlichen Streckenabschnitt zusteigen zu lassen, unterliegen diese im Zug oder am Ankunftsbahnhof einer Einreisekontrolle, sofern keine Kontrollen nach Nummer 1.2.1 oder Nummer 1.2.2 erster Gedankenstrich erfolgt sind.

Personen, die Züge ausschließlich für den verbleibenden Streckenverlauf im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten benutzen wollen, müssen vor Fahrtantritt ausdrücklich und eindeutig darauf hingewiesen werden, dass sie während der Fahrt oder am Ankunftsbahnhof einer Einreisekontrolle unterzogen werden.

1.2.4. Bei Reisen in umgekehrter Fahrtrichtung werden die Personen an Bord eines Zuges einer Ausreisekontrolle nach vergleichbaren Regelungen unterzogen.

1.2.5. Der Grenzschutzbeamte kann anordnen, dass erforderlichenfalls mit Unterstützung des Zugführers Hohlräume in den Eisenbahnwagen daraufhin überprüft werden, ob der Grenzkontrolle unterliegende Personen oder Sachen darin versteckt sind.

1.2.6. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass sich im Zug Personen, die ausgeschrieben sind oder der Begehung einer Straftat verdächtigt werden, oder Drittstaatsangehörige mit der Absicht der illegalen Einreise versteckt halten, veranlasst der Grenzschutzbeamte, wenn er nach den nationalen Vorschriften nicht einschreiten darf, die Unterrichtung der Mitgliedstaaten, in oder durch die der Zug fährt.

2. Luftgrenzen

2.1. Kontrollmodalitäten in internationalen Flughäfen

2.1.1. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Flughafenunternehmer die erforderlichen Maßnahmen trifft, um die Passagierströme von Binnenflügen und jene von sonstigen Flügen physisch zu trennen. Zu diesem Zweck sind in allen internationalen Flughäfen geeignete Infrastrukturen zu schaffen.

2.1.2. Der Ort, an dem die Grenzkontrollen durchgeführt werden, bestimmt sich nach folgendem Verfahren:

- a) Fluggäste von Flügen aus Drittstaaten, die in Binnenflüge umsteigen, unterliegen einer Einreisekontrolle im Ankunftsflughafen des Drittlandfluges. Fluggäste, die von Binnenflügen auf Flüge nach Drittstaaten umsteigen (Transferfluggäste) werden bei der Ausreise im Ausgangsflughafen des Drittlandfluges kontrolliert.
- b) Für Drittlandsflüge ohne Transferfluggäste und solche mit mehreren Zwischenlandungen auf Verkehrsflughäfen der Mitgliedstaaten ohne Luftfahrzeugwechsel gilt:
 - i) Fluggäste von Drittlandsflügen ohne vorherigen oder anschließenden Transfer im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten werden im Ankunftsflughafen einer Einreise- und im Ausreiseflughafen einer Ausreisekontrolle unterzogen.
 - ii) Fluggäste von Drittlandsflügen mit mehreren Zwischenlandungen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ohne Luftfahrzeugwechsel (Transitfluggäste) und ohne dass Passagiere auf dem Streckenabschnitt der Mitgliedstaaten zusteigen, werden bei der Einreise im Bestimmungsflughafen und bei der Ausreise im jeweiligen Ausgangsflughafen kontrolliert.

- iii) Darf der Beförderungsunternehmer bei Flügen aus Drittstaaten mit mehreren Zwischenlandungen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten Fluggäste ausschließlich für den restlichen Streckenabschnitt in diesem Gebiet aufnehmen, unterliegen diese im Zusteigeflughafen einer Ausreise- und im Zielflughafen einer Einreisekontrolle.

Die Kontrolle der bei diesen Zwischenlandungen bereits an Bord befindlichen und nicht im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zugestiegenen Fluggäste richtet sich nach Buchstabe b Ziffer ii. Das umgekehrte Verfahren gilt für entsprechende Flüge, wenn das Bestimmungsland ein Drittstaat ist.

2.1.3. Die Grenzkontrollen werden im Regelfall nicht im Luftfahrzeug oder auf dem Flugsteig durchgeführt, außer wenn dies aufgrund einer Risikobewertung im Bereich der inneren Sicherheit und der illegalen Einwanderung gerechtfertigt ist. Damit sichergestellt ist, dass Personen in den als Grenzübergangsstellen geltenden Verkehrsflughäfen nach den Artikeln 6 bis 11 kontrolliert werden, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die **Flughafenbehörden die geeigneten Maßnahmen im Hinblick auf eine entsprechende Lenkung der Verkehrsströme** in die Abfertigungsanlagen treffen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Flughafenunternehmer die erforderlichen Maßnahmen trifft, um zu gewährleisten, dass nicht allgemein zugängliche Bereiche und Anlagen, zum Beispiel Transiträume, vor unberechtigtem Betreten und Verlassen gesichert werden. In Transiträumen werden im Regelfall keine Kontrollen durchgeführt, außer wenn dies aufgrund einer Risikobewertung im Bereich der inneren Sicherheit und der illegalen Einwanderung gerechtfertigt ist; in Transiträumen können Kontrollen insbesondere bei Personen, die ein Flughafentransitvisum benötigen, durchgeführt werden, um nachzuprüfen, ob sie im Besitz eines solchen Visums sind.

2.1.4. Wenn bei höherer Gewalt, bei Gefahr im Verzug oder auf behördliche Weisung ein Luftfahrzeug aus einem Drittstaat auf einem Flugplatz landen muss, der keine Grenzübergangsstelle ist, bedarf der Weiterflug der Zustimmung der Grenzschutzbeamten und der Zollbehörden. Dasselbe gilt bei der unerlaubten Landung eines aus einem Drittstaat kommenden Luftfahrzeugs. Für die Kontrolle der Insassen dieser Luftfahrzeuge gelten in jedem Fall die Bestimmungen der Artikel 6 bis 11.

2.2. Kontrollmodalitäten auf Landeplätzen

2.2.1. Es wird sichergestellt, dass auch auf Flugplätzen, die nach dem jeweiligen nationalen Recht nicht den Status eines internationalen Verkehrsflughafens haben, jedoch für Flüge in oder aus Drittstaaten amtlich freigegeben sind ("Landeplätze"), Personenkontrollen nach den Artikeln 6 bis 11 durchgeführt werden.

2.2.2. Abweichend von Nummer 2.1.1 und unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt⁸² kann auf Landeplätzen auf Einrichtungen für eine physische Trennung zwischen Fluggästen von Binnenflügen und sonstigen Flügen verzichtet werden. Zudem ist bei geringem Verkehrsaufkommen die ständige Anwesenheit von Grenzschutzbeamten nicht erforderlich, sofern gewährleistet ist, dass die Kräfte im Bedarfsfall rechtzeitig herangeführt werden können.

2.2.3. Befinden sich nicht ständig Grenzschutzbeamte auf einem Landeplatz, unterrichtet der Landeplatzbetreiber die Grenzschutzbeamten frühzeitig über den An- und Abflug von Flugzeugen im Drittlandsflugverkehr.

2.3. Personenkontrollen bei Privatflügen

2.3.1. Im Falle von Privatflügen aus oder in Drittstaaten übermittelt der Flugkommandant den Grenzschutzbeamten des Bestimmungsmitgliedstaats und gegebenenfalls des Mitgliedstaats der ersten Einreise vor dem Abflug eine allgemeine Erklärung, die insbesondere einen Flugplan gemäß Anlage 2 zum Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt und Angaben zur Identität der Fluggäste enthält.

2.3.2. Bei Privatflügen aus einem Drittstaat in einen Mitgliedstaat mit Zwischenlandung im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten führen die zuständigen Behörden des Einreisemitgliedstaats Grenzkontrollen durch und versehen die allgemeine Erklärung nach Nummer 2.3.1 mit einem Einreisestempel.

⁸² ABl. L 355 vom 30.12.2002, S. 1.

2.3.3. Bei Flügen, bei denen nicht zweifelsfrei feststellbar ist, ob sie ausschließlich von und nach dem Gebiet der Mitgliedstaaten ohne Landung im Gebiet eines Drittstaats stattgefunden haben, führen die zuständigen Behörden auf den Verkehrsflughäfen und Landeplätzen Personenkontrollen gemäß den Nummern 2.1 und 2.2 vor.

2.3.4. Der Ein- und Abflug von Segelflugzeugen, Ultraleichtflugzeugen, Hubschraubern und selbst gebauten Luftfahrzeugen, mit denen nur kurze Distanzen zurückgelegt werden können, sowie Freiballonen bestimmt sich nach dem nationalen Recht und gegebenenfalls den bilateralen Abkommen.

3. Seegrenzen⁸³

3.1. Allgemeine Kontrollmodalitäten für den Seeschiffsverkehr

3.1.1. Die Kontrolle erfolgt im Ankunfts- oder im Abfahrtshafen, an Bord des Fahrzeuges oder in der in unmittelbarer Nähe des Fahrzeuges dazu vorgesehenen Anlage. Gemäß den einschlägigen Übereinkommen kann sie jedoch auch während der Fahrt oder bei der Ankunft oder der Abfahrt des Fahrzeuges im Hoheitsgebiet eines Drittstaats durchgeführt werden.

Unbeschadet von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b soll anhand der Kontrolle festgestellt werden, dass sowohl die Besatzung als auch die Passagiere die Bedingungen nach Artikel 5 erfüllen.⁸⁴

3.1.2. [...]

3.1.3. Der Schiffskapitän oder an seiner Stelle die natürliche oder juristische Person, die den Reeder in allen seinen Funktionen als Reeder vertritt (Schiffsagent), erstellt eine Besatzungsliste und gegebenenfalls eine Passagierliste in zwei Ausfertigungen. Bei der Ankunft im Hafen legt er diese Liste(n) den Grenzschutzbeamten vor. Wenn dies aus Gründen der höheren Gewalt nicht möglich ist, wird eine Ausfertigung dieser Liste(n) der Grenzdienststelle oder der zuständigen Schifffahrtsbehörde übermittelt, die sie unverzüglich an die zuständigen Grenzschutzbeamten weiterleiten.

⁸³ MT und PT meldeten einen Prüfungsvorbehalt zu dem Kapitel "Seegrenzen" an. SE und NL schlugen vor, in dem Kapitel "Seegrenzen" vor der Nummer 3.1.1 einen neuen Absatz betreffend Hafenterminalbetreiber analog zu dem Absatz betreffend die Flughafenunternehmer in Nummer 2.1.1 einzufügen.

⁸⁴ CY erhielt ihren Vorbehalt zu Nummer 3.1.1 aufrecht.

3.1.4. Eine von dem Grenzschutzbeamten ordnungsgemäß mit einem Vermerk versehene Abschrift beider Listen wird dem Schiffskapitän ausgehändigt, der sie aufbewahrt und sie während der Liegezeit im Hafen auf Anfrage vorlegt.

3.1.5. Der Schiffskapitän oder an seiner Stelle der Schiffsagent unterrichtet die Behörden unverzüglich über alle Änderungen in der Zusammensetzung der Besatzung oder der Zahl der Passagiere.

Der Kapitän unterrichtet die zuständigen Behörden darüber hinaus unverzüglich und wenn möglich vor Einlaufen des Schiffes in den Hafen über die Anwesenheit blinder Passagiere an Bord. Diese bleiben jedoch unter der Verantwortlichkeit des Schiffskapitäns.

3.1.6. Der Schiffskapitän unterrichtet die Grenzschutzbeamten oder, soweit dies nicht möglich ist, die zuständige Schifffahrtsbehörde rechtzeitig gemäß den im betreffenden Hafen geltenden Vorschriften über die Abfahrt des Schiffes. Diese Instanzen nehmen anschließend die zweite Abschrift der bereits vorher ausgefüllten und abgezeichneten Liste(n) entgegen.

3.2. Spezifische Kontrollmodalitäten für bestimmte Arten der Seeschifffahrt

*Kreuzfahrtschiffe*⁸⁵

3.2.1 Der Kapitän des Kreuzfahrtschiffes oder an seiner Stelle der Schiffsagent übermittelt den jeweiligen Grenzschutzbeamten die Route und das Programm der Kreuzfahrt mindestens 24 Stunden vor dem Auslaufen aus dem Ausgangshafen und dem Einlaufen in jedem im Gebiet der Mitgliedstaaten gelegenen Hafen.

3.2.2 Umfasst die Route eines Kreuzfahrtschiffs ausschließlich Häfen im Gebiet der Mitgliedstaaten, so werden abweichend von den Artikeln 4 und 6 keine Grenzkontrollen durchgeführt und kann das Kreuzfahrtschiff Häfen anlaufen, die keine Grenzübergangsstellen sind.

⁸⁵ **FR** und **CY** meldeten einen Prüfungsvorbehalt an.
IT, NL, PL, ES, BE, HU, SE, LT, LV, DE und **CZ** unterstützten den Wortlaut des Vorsitzes über Kreuzfahrtschiffe.
Zahlreiche Delegationen wiesen darauf hin, dass die Durchführung der in Nummer 3.2.3 Buchstaben a und b beschriebenen obligatorischen grenzpolizeilichen Maßnahmen nach Artikel 6 praktische Probleme aufwerfe.
KOM schlug vor, in Erwägung zu ziehen, denselben Wortlaut wie unter den Buchstaben c und d zu verwenden, d.h.: "Passagiere, die an Land gehen, werden Einreisekontrollen gemäß Artikel 6 unterzogen, wenn dies in Abwägung des Risikos im Zusammenhang mit der Sicherheit und der illegalen Einwanderung erforderlich ist."

In Abwägung des Risikos im Zusammenhang mit der Sicherheit und der illegalen Einwanderung können die Besatzung und die Passagiere dieser Schiffe jedoch Kontrollen unterzogen werden.

3.2.3 Umfasst die Route eines Kreuzfahrtschiffes sowohl Häfen im Gebiet der Mitgliedstaaten als auch Häfen in Drittstaaten, so werden abweichend von Artikel 6 Grenzkontrollen wie folgt durchgeführt:⁸⁶

- a) Läuft ein Kreuzfahrtschiff aus einem in einem Drittstaat gelegenen Hafen zum ersten Mal in einen Hafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates ein, so werden die Besatzung und die Passagiere einer Einreisekontrolle anhand der Nominallisten der Besatzung und der Passagiere gemäß der Nummer 3.2.4 unterzogen.

Passagiere, die an Land gehen,⁸⁷ werden einer Einreisekontrolle gemäß Artikel 6 unterzogen, **es sei denn, die Abwägung des Risikos im Zusammenhang mit der Sicherheit und der illegalen Einwanderung ergibt im Einzelfall, dass es nicht erforderlich ist, solche Kontrollen durchzuführen.**

- b) Läuft das aus einem Hafen in einem Drittstaat kommende Kreuzfahrtschiff nochmals einen Hafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates an, so werden die Besatzung und die Passagiere einer Einreisekontrolle anhand der Nominallisten der Besatzung und der Passagiere gemäß der Nummer 3.2.4 unterzogen, sofern diese Listen geändert wurden, seit das Kreuzfahrtschiff in dem vorangehenden, im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates gelegenen Hafen eingelaufen ist.

Passagiere, die an Land gehen, werden einer Einreisekontrolle gemäß Artikel 6 unterzogen, **es sei denn, die Abwägung des Risikos im Zusammenhang mit der Sicherheit und der illegalen Einwanderung ergibt im Einzelfall, dass es nicht erforderlich ist, solche Kontrollen durchzuführen.**

- c) Läuft das Kreuzfahrtschiff aus einem in einem Mitgliedstaat gelegenen Hafen einen anderen Hafen in einem Mitgliedstaat an, so werden die an Land gehenden Passagiere einer Einreisekontrolle gemäß Artikel 6 unterzogen, wenn dies in Abwägung des Risikos im Zusammenhang mit der Sicherheit und der illegalen Einwanderung erforderlich ist.

⁸⁶ NL schlug vor, unter der Nummer 3.2.3 eine Bestimmung aufzunehmen, in der vorgesehen ist, wann die Nominalliste dem ersten Anknunftshafen in einem Mitgliedstaat zu übermitteln ist.

⁸⁷ EE, DK, PT und NO würden es vorziehen, dass "an Land gehen" durch "sich ausschiffen" ersetzt wird.

- d) Lauft ein Kreuzfahrtschiff aus einem in einem Mitgliedstaat gelegenen Hafen in Richtung eines Hafens in einem Drittstaat aus, so werden die Besatzung und die Passagiere einer Ausreisekontrolle anhand der Nominallisten der Besatzung und der Passagiere unterzogen. Falls es sich in Abwagung des Risikos im Zusammenhang mit der Sicherheit und der illegalen Einwanderung als erforderlich erweist, werden die einschiffenden Passagiere einer Ausreisekontrolle gema Artikel 6 unterzogen.
- e) Lauft ein Kreuzfahrtschiff aus einem in einem Mitgliedstaat gelegenen Hafen in Richtung eines anderen Hafens in einem Mitgliedstaat aus, so werden keine Ausreisekontrollen durchgefuhrt. In Abwagung des Risikos im Zusammenhang mit der Sicherheit und der illegalen Einwanderung konnen die Besatzung und die Passagiere dieser Schiffe jedoch Kontrollen unterzogen werden.

3.2.4 Die Nominallisten **der Besatzung und der Passagiere** umfassen: ⁸⁸

- Name und Vorname
- Geburtsdatum
- Staatsangehorigkeit
- Nummer und Art des Reisedokuments und ggf. Visumnummer.

Der Kapitan des Kreuzfahrtschiffes oder an seiner Stelle der Schiffsagent ubermittelt den jeweiligen Grenzschutzbeamten die Nominallisten mindestens 24 Stunden vor dem Einlaufen in den im Gebiet der Mitgliedstaaten gelegenen Hafen oder, wenn die Fahrt bis zu diesem Hafen weniger als 24 Stunden dauert, unverzuglich nach Abschluss der Einschiffung in dem vorhergehenden Hafen.

Vergnugungsschiffahrt

3.2.5 Abweichend von den Artikeln 4 und 6 werden Personen an Bord von Vergnugungsschiffen, die einen in einem Mitgliedstaat gelegenen Hafen anlaufen oder aus einem solchen Hafen kommen, keinen Grenzkontrollen unterzogen und konnen in einen Hafen, der keine Grenzubergangsstelle ist, einreisen.

In Abwagung des Risikos der illegalen Einwanderung und insbesondere wenn sich die Kuste eines Drittstaats in unmittelbarer Nahe des Hoheitsgebiets des betreffenden Mitgliedstaats befindet, werden diese Personen jedoch einer Kontrolle unterzogen und die Vergnugungsschiffe durchsucht.

⁸⁸ ES schlug vor, die Art von Daten zu berucksichtigen, die nach Magabe der IMO-Bestimmungen zu ubermitteln sind. FR wies darauf hin, dass die ebenfalls fur Seetransportunternehmer geltende Richtlinie des Rates 2001/51/EG den Austausch von 9 Kategorien von Daten vorsieht.

3.2.6. Abweichend von Artikel 4 kann ein aus einem Drittstaat kommendes Vergnügungsschiff ausnahmsweise in einen Hafen, der keine Grenzübergangsstelle ist, einlaufen. In diesem Fall benachrichtigen die an Bord befindlichen Personen die Hafenbehörden, **damit ihnen das Einlaufen in diesen Hafen gestattet wird**. Die Hafenbehörden setzen sich mit den Behörden des nächstgelegenen Hafens, der als Grenzübergangsstelle ausgewiesen ist, in Verbindung, um die Auskunft des Schiffes anzukündigen. Die Meldung der Passagiere erfolgt durch Einreichung einer Liste der an Bord befindlichen Personen bei den Hafenbehörden; diese Liste steht den Grenzschutzbeamten zur Verfügung. Wenn das aus einem Drittstaat kommende Vergnügungsschiff aufgrund höherer Gewalt in einem Hafen, der keine Grenzübergangsstelle ist, anlegen muss, haben die Hafenbehörden mit den Behörden des nächsten als Grenzübergangsstelle ausgewiesenen Einreisehafens Kontakt aufzunehmen, um die Anwesenheit des Schiffes zu melden.

3.2.7. Bei dieser Kontrolle ist ein Dokument mit Angabe aller technischen Merkmale des Schiffes sowie der Namen der an Bord befindlichen Personen zu übergeben. Eine Kopie dieses Dokuments wird den Behörden des Einreise- und des Ausreisehafens ausgehändigt, und eine Kopie verbleibt bei den Bordpapieren, solange das Schiff sich in den Hoheitsgewässern eines der Mitgliedstaaten aufhält.

Küstenfischerei

3.2.8. Abweichend von den Artikeln 4 und 6 unterliegt die Besatzung von Schiffen, die zur Küstenfischerei verwendet werden und täglich in den Registerhafen oder einen anderen Hafen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zurückkehren, ohne in einem Hafen im Hoheitsgebiet eines Drittstaats anzulegen, keiner systematischen Kontrolle. Bei der Bestimmung der Häufigkeit der vorzunehmenden Kontrollen wird das Risiko der illegalen Einwanderung abgewogen, insbesondere wenn sich die Küste eines Drittstaats in unmittelbarer Nähe des Hoheitsgebiets des betreffenden Mitgliedstaats befindet. Entsprechend diesem Risiko werden Personenkontrollen und/oder eine Schiffsdurchsuchung durchgeführt.

3.2.9. Die Besatzung von Schiffen, die zur Küstenfischerei verwendet werden und nicht in einem im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gelegenen Hafen eingetragen sind, wird gemäß den Bestimmungen über Seeleute kontrolliert.

Der Schiffskapitän teilt den zuständigen Behörden jegliche Änderung der Liste seiner Besatzungsmitglieder sowie die etwaige Anwesenheit von Passagieren mit.

Fährverbindungen

3.2.10. Im Rahmen von Fährverbindungen zu Häfen in Drittstaaten finden Personenkontrollen statt. Es gelten folgende Vorschriften:

- a) Nach Möglichkeit richten die Mitgliedstaaten gesonderte Korridore oder Fahrspuren nach Artikel 8 ein.
- b) Zu Fuß gehende Passagiere werden einzeln kontrolliert.
- c) Die Kontrolle von Pkw-Insassen erfolgt am Fahrzeug.
- d) Passagiere, die mit Autobussen reisen, werden wie zu Fuß gehende Passagiere behandelt. Sie verlassen den Bus, um die Einzelkontrolle zu ermöglichen.
- e) Die Kontrolle von Lkw-Fahrpersonal sowie etwaigen Begleitpersonen erfolgt am Fahrzeug. Grundsätzlich wird für eine von den sonstigen Passagieren getrennte Abfertigung gesorgt.
- f) Zur zügigen Abwicklung der Kontrollen wird eine angemessene Anzahl von Kontrollposten vorgesehen.
- g) Insbesondere zur Feststellung illegaler Einwanderer werden die von Passagieren benutzten Fortbewegungsmittel, gegebenenfalls die Ladung sowie sonstige mitgeführte Gegenstände, stichprobenartig durchsucht.
- h) Besatzungsmitglieder von Fähren werden wie Besatzungsmitglieder von Handelsschiffen behandelt.

4. Schifffahrt auf Binnengewässern

4.1. Als "Schifffahrt auf Binnengewässern über Grenzen mit Drittstaaten" gilt die Schifffahrt zu Erwerbszwecken oder Vergnügungsschifffahrt mit Schiffen aller Art, Booten sowie anderen schwimmenden Gegenständen auf Flüssen, Kanälen und Binnenseen.

4.2. Als Besatzungsmitglieder oder ihnen gleichgestellte Personen auf Schiffen, die zu Erwerbszwecken betrieben werden, gelten: der Schiffsführer, die Personen, die an Bord beschäftigt und in der Musterrolle eingetragen sind, sowie die Familienangehörigen der Besatzungsmitglieder, soweit sie an Bord wohnen.

4.3. Die einschlägigen Bestimmungen der Nummern 3.1 und 3.2 gelten entsprechend für die in diesem Kapitel vorgesehene Kontrolle der Schifffahrt.

ANHANG X

Sonderregelungen für bestimmte Personengruppen

1. Staatschefs

Abweichend von den Artikeln 5 bis 11 dürfen Staatschefs und die Mitglieder ihrer Delegation, deren Ein- und Ausreise den Grenzschutzbeamten auf diplomatischem Wege offiziell angekündigt wurde, keinen Grenzkontrollen unterzogen werden.

2. Piloten und anderes Flugpersonal

2.1. Abweichend von Artikel 5 dürfen Inhaber einer Fluglizenz oder eines Besatzungsausweises (Crew Member Licence oder Certificate) nach Anlage 9 zum Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944 in Ausübung ihres Berufes aufgrund dieser Papiere

- einen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gelegenen Zwischenlande- oder Zielflughafen anfliegen oder von einem solchen Flughafen abfliegen;
- sich in das Hoheitsgebiet der Gemeinde begeben, zu der der im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gelegene Zwischenlande- oder Zielflughafen gehört;
- sich mit jedem Beförderungsmittel zu einem im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gelegenen Flughafen begeben, um an Bord eines von diesem Flughafen abfliegenden Flugzeugs zu gehen.

In allen anderen Fällen müssen die Auflagen nach Artikel 5 Absatz 1 erfüllt werden.

2.2. Für die Kontrolle des Flugpersonals gelten die Artikel 6 bis 11. Das Flugpersonal wird bei der Kontrolle nach Möglichkeit bevorzugt abgefertigt. Das bedeutet, dass die Abfertigung entweder vor der der Fluggäste oder an besonderen Kontrollstellen erfolgt. Gegenüber amtsbekanntem Flugpersonal können sich die grenzpolizeilichen Maßnahmen auf Stichproben beschränken.

3. Seeleute

3.1. Abweichend von den Artikeln 4 und 6 können die Mitgliedstaaten Seeleuten im Besitz eines besonderen Reisepapiers für Seeleute gemäß der Genfer Konvention vom 19. Juni 2003 (Nr. 185) und dem Londoner Abkommen vom 9. April 1965 sowie den einschlägigen nationalrechtlichen Bestimmungen die Einreise in das Gebiet der Mitgliedstaaten gestatten, in dem diese Seeleute im Hafenort oder in den angrenzenden Gemeinden auf Landurlaub gehen, ohne sich an eine Grenzübergangsstelle zu begeben, wenn sie in die zuvor von den zuständigen Behörden kontrollierte Besatzungsliste des Schiffes, zu dem sie gehören, eingetragen wurden.

In Abwägung der Risiken der illegalen Einwanderung und des Sicherheitsrisikos werden Seeleute allerdings vor ihrem Landgang von den Grenzschutzbeamten einer Kontrolle nach Artikel 6 unterzogen.

Stellt ein Seemann eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit dar, so kann ihm das Recht auf Landurlaub verweigert werden.

3.2. Seeleute, die sich außerhalb der in der Nähe des Hafens gelegenen Gemeinden aufhalten wollen, müssen die Bedingungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 Absatz 1 erfüllen.

4. Inhaber von Diplomaten-, Amts- und Dienstpässen sowie Mitglieder internationaler Organisationen

4.1. Inhabern von Diplomaten-, Amts- und Dienstpässen, die durch von den Mitgliedstaaten anerkannte Drittstaaten oder deren Regierungen ausgestellt wurden, sowie Inhabern der von internationalen Organisationen ausgestellten Dokumente nach Nummer 4.4 kann in Anbetracht der ihnen eingeräumten besonderen Vorrechte und Immunitäten bei Reisen in Ausübung ihres Amtes unbeschadet der eventuell geltenden Visumpflicht bei Grenzkontrollen Vorrang eingeräumt wird.

Abweichend von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c sind die Inhaber dieser Dokumente von dem Nachweis befreit, dass sie über genügend Mittel zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts verfügen.

4.2. Beruft sich eine Person an der Außengrenze auf Vorrechte, Immunitäten und Befreiungen, so kann der Grenzschutzbeamte verlangen, dass der Nachweis durch Vorlage entsprechender Urkunden, vor allem durch vom Staat der Akkreditierung ausgestellte Nachweise, durch den Diplomatenpass oder auf andere Weise geführt wird. In eiligen Zweifelsfällen kann der Grenzschutzbeamte unmittelbar beim Außenministerium Auskunft einholen.

4.3. Die akkreditierten Mitglieder der diplomatischen Missionen und konsularischen Vertretungen sowie ihre Familienangehörigen dürfen in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten auf Vorzeigen des Ausweises nach Artikel 17 Absatz 2 und des Grenzübertrittspapiers einreisen. Des Weiteren dürfen abweichend von Artikel 11 Grenzschutzbeamte Inhabern von Diplomaten-, Amts- oder Dienstpässen die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nicht verweigern, ohne zuvor mit den zuständigen nationalen Behörden Kontakt aufgenommen zu haben. Dies gilt auch, wenn die betroffene Person im SIS ausgeschrieben ist.

4.4. Bei den von internationalen Organisationen ausgestellten Dokumenten gemäß Nummer 4.1 handelt es sich insbesondere um:

- den Passierschein der Vereinten Nationen für das Personal der UNO sowie der UN-Organisationen auf der Grundlage der am 21. November 1947 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York verabschiedeten Konvention über Privilegien und Immunitäten der Sonderorganisationen,
- den Passierschein der Europäischen Gemeinschaft (EG),
- den Passierschein der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG),
- den vom Generalsekretär des Europarates ausgestellten Ausweis,
- die nach Artikel III Absatz 2 des Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen ausgestellten Dokumente (Militärausweise mit beigefügten Marschbefehlen, Reisepapieren, Einzel- oder Sammelmarschbefehlen) sowie im Rahmen der Partnerschaft für den Frieden ausgestellte Dokumente.

5. Grenzarbeitnehmer⁸⁹

5.1. Die Modalitäten der Kontrolle von Grenzarbeitnehmern richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Grenzkontrolle, insbesondere den Artikeln 6 und 11.

5.2. Abweichend von Artikel 6 sind Grenzarbeitnehmer, die den Grenzschutzbeamten wohl bekannt sind, weil sie die Grenze häufig an derselben Grenzübergangsstelle überschreiten, und bei denen eine erste Kontrolle ergeben hat, dass sie weder im SIS noch in einem nationalen Fahndungssystem ausgeschrieben sind, nur stichprobenweise daraufhin zu überprüfen, ob sie ein gültiges Grenzübertrittspapier mit sich führen und die Einreisevoraussetzungen erfüllen. Dieser Personenkreis wird von Zeit zu Zeit unvermutet und in unregelmäßigen Abständen einer eingehenden Kontrolle unterzogen.

5.3. Nummer 5.2 kann auf andere Kategorien regelmäßiger Grenzpendler ausgeweitet werden.

5.4. Beschließt ein Mitgliedstaat eine Regelung für den kleinen Grenzverkehr an seinen Außengrenzen, so gelten die im Rahmen dieser Regelung vorgesehenen praktischen Erleichterungen nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe d automatisch für Grenzarbeitnehmer.

6. Minderjährige

6.1. Die Grenzschutzbeamten widmen Minderjährigen unabhängig davon, ob diese mit Begleitung oder ohne Begleitung reisen, besondere Aufmerksamkeit.

6.2. Bei begleiteten Minderjährigen überprüft der Grenzschutzbeamte, ob die Begleitperson gegenüber dem Minderjährigen sorgeberechtigt ist, insbesondere in Fällen, in denen der Minderjährige nur von einem Erwachsenen begleitet wird und der begründete Verdacht besteht, dass er illegal dem/den rechtmäßig Sorgeberechtigten entzogen wurde. In letzterem Fall stellt der Grenzschutzbeamte eingehendere Nachforschungen an.

6.3. Im Falle von Minderjährigen ohne Begleitung vergewissert das Kontrollpersonal sich durch eingehende Kontrolle der Papiere und Reisebelege vor allem, dass die Minderjährigen das Staatsgebiet nicht gegen den Willen des/der Sorgeberechtigten verlassen.

⁸⁹ Die Ergebnisse der Beratungen über den kleinen Grenzverkehr werden abgewartet.

ANHANG XI

Muster der vom Außenministerium ausgestellten besonderen Ausweise

[Dieser Anhang wird separat per CD-ROM übermittelt]

ANHANG XII
Vergleichstabelle

Bestimmungen der vorgeschlagenen Verordnung	Ersetzte Bestimmungen des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ), des Gemeinsamen Handbuchs (GH) und anderer Beschlüsse des Schengener Exekutivausschusses (SCH/Com-ex)
Titel I	
Allgemeine Bestimmungen	
<i>Artikel 1</i>	---
Gegenstand und Hauptgrundsätze	
<i>Artikel 2</i>	[Dieser Artikel entspricht zwar Artikel 1 SDÜ, <i>ersetzt ihn aber nicht</i>] *
Begriffsbestimmungen	
<i>Artikel 3</i>	---
Anwendungsbereich	
Titel II	
Außengrenzen	
Kapitel I	
Überschreiten der Außengrenzen und Einreisebedingungen	
<i>Artikel 4</i>	Artikel 3 SDÜ
Überschreiten der Außengrenzen	Nummern 1, 1.2, 1.3 (1.3.1 bis 1.3.3) von Teil I GH
<i>Artikel 5</i>	Artikel 5 Absätze 1 und 3 SDÜ
Einreisebedingungen für Drittstaats- angehörige	Nummern 2, 2.1 und 4.1 von Teil I GH; Nummern 1.4.8, 1.4.9 und 6.2 von Teil II GH

* Gemäß Anhang A des Ratsbeschlusses 1999/436/EG zur Festlegung der Rechtsgrundlagen für die einzelnen Bestimmungen und Beschlüsse, die den Schengen-Besitzstand bilden, gelten die in Artikel 1 des Übereinkommens enthaltenen "Definitionen in allen Artikeln des Schengener Durchführungsübereinkommens", die eine Rechtsgrundlage in den Verträgen erhalten haben. Deshalb können diese Definitionen, die auch für Artikel mit einer anderen Rechtsgrundlage (einschließlich des EU-Vertrags) gelten, nicht durch ein auf Artikel 62 EG-Vertrag gestütztes Rechtsinstrument geändert oder ersetzt werden.

Kapitel II	
Grenzpolizeiliche Maßnahmen an den Außengrenzen und Einreiseverweigerung	
<i>Artikel 6</i> Personenkontrollen an Grenzübergangsstellen	Artikel 6 Absätze 1 und 2 (Buchstaben a bis d) SDÜ Nummer 4 von Teil I GH Nummern 1 und 1.2 von Teil II GH
<i>Artikel 7</i> Lockerung der Grenzkontrollen	Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe e SDÜ Nummer 1.3.5 (erster Satz) von Teil II GH (siehe ehemalige Anlage V)
<i>Artikel 8</i> Einrichtung gesonderter Korridore oder Fahrspuren und Beschilderung	Beschluss SCH/Com-ex(94)17, 4. Rev.
<i>Artikel 9</i> Abstempeln der Reisedokumente von Drittstaatsangehörigen	Nummern 2.1.1, 2.1.2, 2.1.5 und 2.1.6 von Teil II GH
<i>Artikel 10</i> Grenzüberwachung zwischen den Grenzübergangsstellen	Artikel 6 Absatz 3 SDÜ Nummern 2.2 (2.2.1 bis 2.2.4) von Teil II GH
<i>Artikel 11</i> Einreiseverweigerung	Artikel 5 Absatz 2 SDÜ Nummern 1.4.1, 1.4.2 und 5.6 von Teil II GH
Kapitel III	
Ressourcen für grenzpolizeiliche Maßnahmen und Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten	
<i>Artikel 12</i> Ressourcen für grenzpolizeiliche Maßnahmen	Artikel 6 Absätze 4 und 5 SDÜ
<i>Artikel 13</i> Durchführung grenzpolizeilicher Maßnahmen	Nummern 1.1.1 (mit Ausnahme der in Anhang VIII aufgenommenen Bestimmungen) und 1.1.2 von Teil II GH

<i>Artikel 14</i> Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten	Artikel 7 SDÜ Nummern 4, 4.1 und 4.2 von Teil II GH
<i>Artikel 15</i> Gemeinsame Kontrollen	---
Kapitel IV Besondere Regelungen für grenzpolizeiliche Maßnahmen	
<i>Artikel 16</i> Besondere Regelungen für die unterschiedlichen Grenzarten und unterschiedlichen Verkehrsarten beim Überschreiten der Außengrenzen	---
<i>Artikel 17</i> Besondere Kontrollregelungen für bestimmte Personengruppen	---
Titel III Binnengrenzen	
Kapitel I Abschaffung der grenzpolizeilichen Maßnahmen an den Binnengrenzen	
<i>Artikel 18</i> Überschreiten der Binnengrenzen	Artikel 2 Absatz 1 SDÜ
<i>Artikel 19</i> Kontrollen innerhalb des Hoheitsgebiets	Artikel 2 Absatz 3 SDÜ
Kapitel II Vorübergehende Wiedereinführung grenzpolizeilicher Maßnahmen an den Binnengrenzen	
<i>Artikel 20</i> Befristete Wiedereinführung grenzpolizeilicher Maßnahmen an den Binnengrenzen durch einen Mitgliedstaat	Artikel 2 Absatz 2 SDÜ

<i>Artikel 21</i> Verfahren bei vorhersehbaren Ereignissen	Beschluss SCH/Com-ex(95)20, 2. Rev.
<i>Artikel 22</i> Verfahren in Fällen, die ein sofortiges Handeln erfordern	
<i>Artikel 23</i> Verfahren zur Verlängerung grenzpolizeilicher Maßnahmen an den Binnengrenzen	
<i>Artikel 24</i> Gemeinsame Wiedereinführung grenzpolizeilicher Maßnahmen an den Binnengrenzen bei einer Bedrohung von außergewöhnlicher Schwere	---
<i>Artikel 25</i> Bestimmungen bei der Wiedereinführung grenzpolizeilicher Maßnahmen an den Binnengrenzen	---
<i>Artikel 26</i> Bericht über die Wiedereinführung grenzpolizeilicher Maßnahmen an den Binnengrenzen	---
<i>Artikel 27</i> Information der Öffentlichkeit	---
<i>Artikel 28</i> Vertraulichkeit	---
Titel IV Schlussbestimmungen	
<i>Artikel 29</i> Änderung der Anhänge	---
<i>Artikel 30</i> Ausschuss	Artikel 8 SDÜ Verordnung (EG) Nr. 790/2001

[...]	---
<i>Artikel 32</i> Mitteilung von Informationen durch die Mitgliedstaaten	---
<i>Artikel 33</i> Bericht über die Anwendung von Titel III	---
<i>Artikel 34</i> [Streichungen und] Aufhebungen	---
<i>Artikel 35</i> Inkrafttreten	---
ANHANG I Grenzübergangsstellen	Anlage 1 GH
ANHANG II Dokumente, anhand deren geprüft wird, ob die Einreisebedingungen erfüllt sind	Nummern 4.1.1 (4.1.1.1 bis 4.1.1.4) und 4.1.2 von Teil I GH
ANHANG III Jährlich von den nationalen Behörden für den Grenzübertritt festgelegte Richtbeträge	Anlage 10 GH
ANHANG IV Kontrolle an Grenzübergangsstellen	Nummern 1.3.1, 1.3.2 und 2.3 von Teil II GH
[...]	[...]
ANHANG V Muster der Schilder zur Kennzeichnung der verschiedenen Korridore oder Fahrspuren an den Grenzübergangsstellen	---

ANHANG VI Abstempelungsmodalitäten	Nummern 2.1.3 und 2.1.4 von Teil II GH
ANHANG VII Teil A: Modalitäten der Einreiseverweigerung an der Grenze Teil B: Standardformular für die Einreiseverweigerung	Nummern 1.4.1 a, 1.4.3, 1.4.4, 1.4.5 und 1.4.6 von Teil II GH Nummer 5.2 von Teil II GH
ANHANG VIII Liste der mit Grenzschutzaufgaben betrauten nationalen Stellen	Nummer 1.1.1 von Teil II GH (mit Ausnahme der in Artikel 13 aufgenommenen Bestimmungen)
ANHANG IX Besondere Kontrollregelungen für die unterschiedlichen Grenzarten und die unterschiedlichen Verkehrsarten beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten	
Nummer 1 – Landgrenzen	
Nummer 1.1 – Kontrolle des Straßenverkehrs	Nummer 3.1 von Teil II GH
Nummer 1.2 – Kontrolle des Eisenbahnverkehrs	Nummer 3.2 von Teil II GH
Nummer 2 – Luftgrenzen	
Nummer 2.1 – Kontrollmodalitäten in internationalen Flughäfen	Nummern 3.3, 3.3.1 bis 3.3.4 von Teil II GH Beschluss SCH/Com-ex(94)17, 4. Rev.
Nummer 2.2 – Kontrollmodalitäten auf Landeplätzen	Nummer 3.3.6 von Teil II GH Beschluss SCH/Com-ex(94)17, 4. Rev.
Nummer 2.3 – Personenkontrollen bei Privatflügen	Nummern 3.3.5 und 3.3.7 von Teil II GH
Nummer 3 – Seegrenzen	
Nummer 3.1 – Allgemeine Kontrollmodalitäten für den Seeschiffsverkehr	Nummern 3.4.1, 3.4.2 und 3.4.3 von Teil II GH

Nummer 3.2 – Spezifische Kontrollmodalitäten für bestimmte Arten der Seeschifffahrt	Nummer 3.4.4 (3.4.4.1 bis 3.4.4.5) von Teil II GH
Nummer 4 – Schifffahrt auf Binnengewässern	Nummer 3.5 von Teil II GH
ANHANG X Sonderregelungen für bestimmte Personengruppen	
Nummer 1 - Staatschefs	
Nummer 2 – Piloten und anderes Flugpersonal	Nummer 6.4 von Teil II GH
Nummer 3 – Seeleute	Nummer 6.5 von Teil II GH
Nummer 4 - Inhaber von Diplomaten-, Amts- und Dienstpässen sowie Mitglieder internationaler Organisationen	Nummern 6.6 und 6.11 von Teil II GH
Nummer 5 – Grenzarbeitnehmer	Nummer 6.7 von Teil II GH
Nummer 6 – Minderjährige	Nummer 6.8 von Teil II GH
ANHANG XI Muster der vom Außenministerium ausgestellten besonderen Ausweise	Anlage 13 GH
ANHANG XII Vergleichstabelle	---
